

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

481

---

**Nr. 19** **München, den 27. September** **1985**

---

Datum	Inhalt	Seite
14. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes ..... 215-3-1-1-I	482
20. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf den Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf ..... 2130-11-I	496
28. 8. 1985	Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und den gehobenen technischen Dienst in der Eichverwaltung (ZAEich) ..... 2038-3-6-3-W	498
29. 8. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan ..... 2210-4-2-4-K	501
4. 9. 1985	Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege (Berufsfachschulordnung Hauswirtschaft und Kinderpflege - BFSOHwKi) ..... 2236-4-1-1-K	502
4. 9. 1985	Schulordnung für die Fachakademien für Sozialpädagogik (Fachakademieordnung Sozialpädagogik - FakOSozPäd) ..... 2236-9-1-3-K	534

---

215-3-1-1-I

**Verordnung  
zur Änderung der Ersten Verordnung  
zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes**

Vom 14. August 1985

Auf Grund des Art. 31 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – BayFwG – (BayRS 215-3-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Erste Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes – 1. AVBayFwG – (BayRS 215-3-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In der Verordnungsüberschrift werden das Wort „Erste“ und die Zahl „1.“ gestrichen.
2. a) In die Inhaltsübersicht wird neu eingefügt:  
„§ 20 Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren“.
- b) Der bisherige § 20 in der Inhaltsübersicht wird § 21.
3. Es wird folgender neuer § 20 eingefügt:

„§ 20

Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger  
der Feuerwehren

(1) Die Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren tragen die in der **Anlage 2** beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen.

(2) <sup>1</sup>Die Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren tragen die in der **Anlage 3** beschriebenen und abgebildeten Kennzeichen. <sup>2</sup>Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren gemäß Art. 12 Abs. 1 und 2

Satz 1 BayFwG, die eine beamtenrechtlich vorgesehene Laufbahnprüfung für den gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst erfolgreich abgelegt haben, sind berechtigt, die ihrem Amt und ihrer Funktion entsprechenden Kennzeichen gemäß Anlage 2 zu tragen. <sup>3</sup>Als Ärmelabzeichen ist jedoch das der Freiwilligen Feuerwehr oder Pflichtfeuerwehr des Standortes zu tragen.

(3) <sup>1</sup>Angehörige von Werkfeuerwehren dürfen die Kennzeichen gemäß Anlage 3 tragen. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Der bisherige § 20 wird § 21.
5. Die bisherige Anlage wird Anlage 1.
6. Die in § 20 genannten Anlagen 2 und 3 erhalten die Fassung der **Anlagen A und B zu dieser Verordnung.**

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1985 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Feuerwehren – KennzV-Fw – (BayRS 215-3-1-3-I) außer Kraft.

München, den 14. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Anlage AAnlage 2 (zu § 20 Abs. 1)**Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger  
der Berufsfeuerwehren****1. Ärmelabzeichen (Bild 1)**

**Ausführung:**  
Schwarzes oder dunkelblaues Stoffabzeichen mit eingearbeitetem Stadtwappen, gold- oder silberbestickt.

**Träger:**  
Sämtliche Dienstkleidungsträger.

**Trageweise:**  
Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel und Schutzjacke oder -mantel; 130 mm unterhalb der Armkugel.

Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde kann das Bundeswappen oder ein ähnliches Emblem als zusätzliches Ärmelabzeichen an gleicher Stelle am rechten Oberärmel getragen werden.

**2. Mützenabzeichen (Bild 2)**

**Ausführung:**  
Stadtwappen als Metallschild.

**Träger:**  
Sämtliche Dienstkleidungsträger.

**Trageweise:**  
An der Schirmmütze in der Mitte des Oberteils, an der Bergmütze im oberen Teil des Mützenbundes.

**3. Mützenkokarde**

**Ausführung:**  
Gestanzte Metallosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

**Träger:**  
Sämtliche Dienstkleidungsträger.

**Trageweise:**  
In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

**4. Mützenriemen**

**Ausführung:**  
Lackleder, 14 mm breit, verstellbar; Farbe – einschließlich der Befestigungsknöpfe (Ø 12 mm) – schwarz, glänzend.

**Träger:**  
Laufbahngruppe des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes; Vorbereitungsdienst aller Laufbahnen.

**Trageweise:**  
Am Mützenbund der Schirmmütze.

**5. Mützenschnur**

**Ausführung und Träger:**

Metallkordel, 5 mm dick, 2fach, verstellbar; Farbe – einschließlich der Mützenknöpfe nach DIN 14941 –

silber, matt, für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

gold, matt, für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

**Trageweise:**  
Am Mützenbund der Schirmmütze.

**6. Deckelbiese der Bergmütze**

**Ausführung und Träger:**

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet; Farbe

silber, matt, für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,

gold, matt, für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst.

**7. Dienstgradabzeichen (Bild 3)**

**Ausführung:**

Schwarzes Stoffabzeichen mit roten, silber- oder goldfarbenen Balken, Größe 8 × 60 mm;

Träger	Balken
--------	--------

Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst:

Feuerwehrmann	1 × rot
Oberfeuerwehrmann	2 × rot
Brandmeister	3 × rot
Oberbrandmeister	2 × rot mit silberfarbener Umrandung
Hauptbrandmeister	3 × rot mit silberfarbener Umrandung

Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst:

Brandinspektor	1 × silber
Brandoberinspektor	2 × silber
Brandamtmann	3 × silber
Brandamtsrat	4 × silber
Brandoberamtsrat	5 × silber

Höherer feuerwehr-  
technischer Dienst:

Brandrat	1 × gold
Brandoberrat	2 × gold
Branddirektor	3 × gold
Leitender Branddirektor	4 × gold
Oberbranddirektor der Landeshauptstadt München	5 × gold

Vorbereitungsdienst:

Brandoberinspektor- anwärter	1 × silber, schwarz durchwirkt
Brandreferendar	1 × gold, schwarz durchwirkt.

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock, Dienstmantel, Schutzjacke oder -mantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

**8. Funktionsabzeichen am Helm****8.1 Feste Funktionsabzeichen** (Bild 4)

(Kennzeichnung organisatorischer Funktionen)

Ausführung:

Wasserbeständiger Klebestreifen als Balken, Größe 15 × 40 mm; Farbe schwarz.

Träger:

Leiter der Berufsfeuerwehr 1 Balken

Trageweise:

Auf der Vorderseite des Helms, senkrecht in der Mitte, 2 mm über dem Reflexstreifen.

**8.2 Veränderliche Funktionsabzeichen**

(Kennzeichnung taktischer Funktionen)

Ausführung:

Witterungsbeständiges, geschlossenes Gummiband, Breite 10 mm (schmal) oder 20 mm (breit); Farbe schwarz oder rot.

Träger:

Fahrzeugführer  
als Führer einer Gruppe\*) 1 Band  
(schmal, schwarz)

Zugführer 1 Band  
(breit, schwarz)

Einsatzleitdienst

Bestimmung der Träger  
in der Dienstordnung des  
Standortes, z. B.

Inspektionsdienst 1 Band  
(schmal, rot)

Direktionsdienst 1 Band  
(breit, rot)

Diese Abzeichen sind nur während der Ausübung der jeweiligen Funktion zu führen.

Trageweise:

In Höhe des Reflexstreifens; der Reflexstreifen darf dabei ganz oder teilweise verdeckt werden.

**9. Knöpfe der Dienstkleidung**Ausführung und Träger:

Knöpfe nach DIN 14941; Farbe

gold, matt, für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst,

silber, matt, für alle anderen Dienstkleidungsträger.

\*) Fahrzeugführer als Führer einer Staffel oder eines Trupps werden nicht gesondert gekennzeichnet.

**Ärmelabzeichen und Mützenabzeichen  
der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren**



(Bild 1)

**Ärmelabzeichen**  
(Originalgröße)



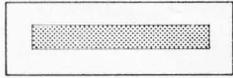
(Bild 2)

**Mützenabzeichen**  
(Originalgröße)

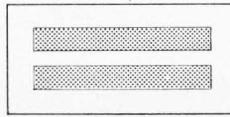
### Dienstgradabzeichen der Dienstkleidungsträger der Berufsfeuerwehren

(Bild 3)

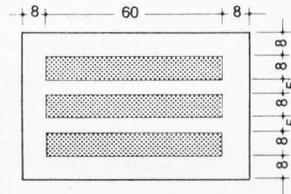
**Mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst:**



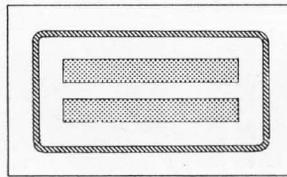
**Feuerwehmann**



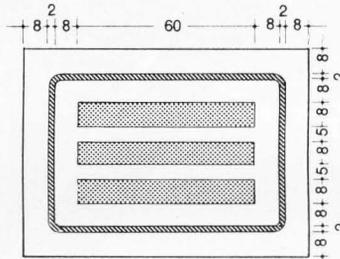
**Oberfeuerwehmann**



**Brandmeister**



**Oberbrandmeister**

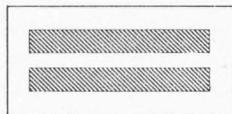


**Hauptbrandmeister**

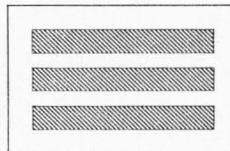
**Gehobener feuerwehrtechnischer Dienst:**



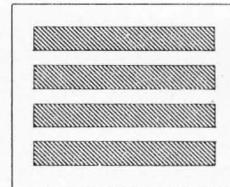
**Brandinspektor**



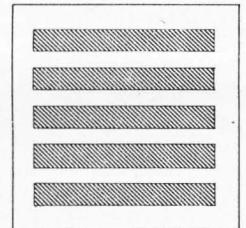
**Brandoberinspektor**



**Brandamtmann**

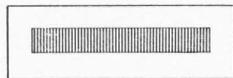


**Brandamtsrat**

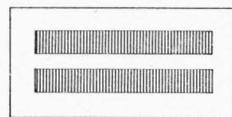


**Brandoberamtsrat**

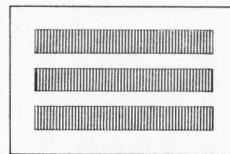
**Höherer feuerwehrtechnischer Dienst:**



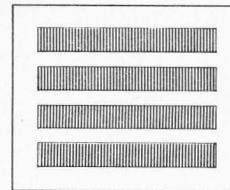
**Brandrat**



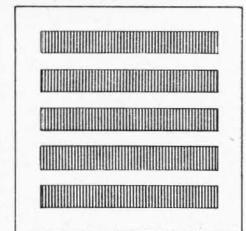
**Brandoberrat**



**Branddirektor**



**Leitender  
Branddirektor**



**Oberbranddirektor  
der Landeshauptstadt  
München**



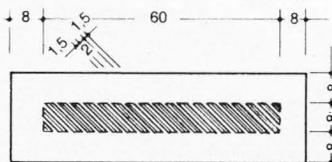
rot



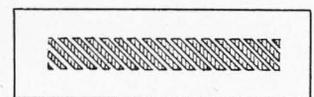
silber



gold



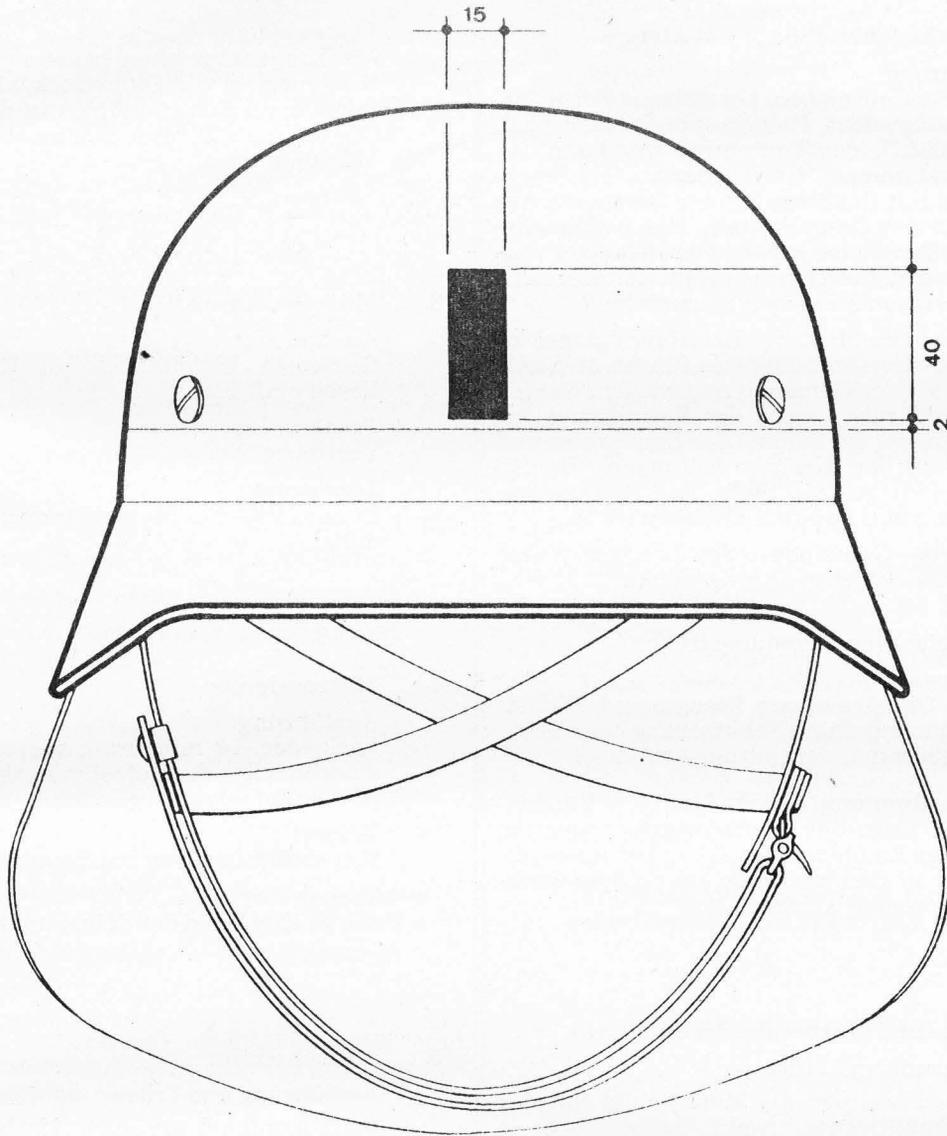
**Brandoberinspektoranwärter**



**Brandreferendar**

**Festes Funktionsabzeichen am Helm  
des Leiters der Berufsfeuerwehr**

(Bild 4)



**Anlage B**

Anlage 3 (zu § 20 Abs. 2)

## Kennzeichnung der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

### 1. Ärmelabzeichen (Bild 5)

#### Ausführung:

Rotes Stoffabzeichen, heraldische Form, silberweiß bestickt, Rautenwappen weiß-blau. An die Stelle des Rautenwappens kann das Gemeindewappen treten oder bei Ortsfeuerwehren mit Zustimmung der Gemeinde das Wappen des Gemeindeteils, der früher eine eigene Gemeinde mit eigenem Wappen war. Das Ärmelabzeichen enthält die Bezeichnung der gemeindlichen Feuerwehr.

Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und Kreisbrandmeister führen an Stelle des Orts- oder Gemeindennamens den Namen des Landkreises nach der Verordnung zur Bestimmung der Namen der Landkreise und der Sitze der Kreisverwaltungen (BayRS 1012-3-2-I). An die Stelle des Rautenwappens kann das Landkreiswappen treten.

Der Orts-, Gemeinde- oder Landkreisname wird ohne Schriftband eingestickt.

#### Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

#### Trageweise:

Linker Oberärmel von Diensthemd, Dienstrock, Dienstmantel, Schutzanzug und Überjacke, 130 mm unterhalb der Armkugel.

Mit Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde kann das Bundeswappen oder ein ähnliches Emblem als zusätzliches Ärmelabzeichen an gleicher Stelle am rechten Oberärmel getragen werden.

### 2. Kragen- und Mützenabzeichen (Bild 6)

#### Ausführung und Träger:

Feuerwehrwappen als Metallschild mit der Darstellung des Feuerwehrsymbols; Farbe altsilber, matt, für Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister,

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Technische Fachberater Feuerwehr, Feuerwehrärzte, Kommandanten, Kreis- und Stadtbrandmeister,

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren.

#### Trageweise:

Als Kragenaabzeichen beiderseitig über den Kragenecken von Dienstrock, als Mützenabzeichen bei Schirmmützen in der Mitte des Oberteils, bei Bergmützen im oberen Teil des Mützenbundes.

### 3. Mützenkokarde

#### Ausführung:

Gestanzte Metallrosette in Einheitsgröße, Farbe weiß-blau.

#### Träger:

Sämtliche Dienstkleidungsträger.

#### Trageweise:

In der Mitte des Mützenbundes der Schirmmütze.

### 4. Mützenriemen

#### Ausführung:

Lackleder, 14 mm breit, verstellbar, Farbe einschließlich der Befestigungsknöpfe (Ø 12 mm) schwarz, glänzend.

#### Träger:

Feuerwehranwärter bis Hauptlöschmeister.

#### Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

### 5. Mützenschnur

#### Ausführung und Träger:

Metallkordel, 6 mm dick, 2fach, verstellbar, Farbe einschließlich der Mützenknöpfe nach DIN 14941

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Technische Fachberater Feuerwehr, Feuerwehrärzte, Kommandanten, Kreis- und Stadtbrandmeister,

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren.

#### Trageweise:

Am Mützenbund der Schirmmütze.

**6. Deckelbiese der Bergmütze**

Ausführung und Träger:

Metallgespinst, in die Naht zwischen Mützenbund und Mützendeckel eingearbeitet; Farbe

silber, matt, für Brandmeister bis Hauptbrandmeister, Technische Fachberater Feuerwehr, Feuerwehrärzte, Kommandanten, Kreis- und Stadtbrandmeister,

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte sowie Kreis- und Stadtbrandinspektoren.

**7. Dienstgradabzeichen (Bild 7)**

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter Umrandung und roten oder silberfarbenen Balken, Größen 5 x 30 mm (schmal) und 8 x 30 mm (breit).

Träger	Balken
Feuerwehrmann	1 x rot schmal
Oberfeuerwehrmann	2 x rot schmal
Hauptfeuerwehrmann	3 x rot schmal
Löschmeister	2 x rot schmal 1 x silber schmal
Oberlöschmeister	1 x rot schmal 2 x silber schmal
Hauptlöschmeister	3 x silber schmal
Brandmeister	2 x silber schmal 1 x silber breit
Oberbrandmeister	1 x silber schmal 2 x silber breit
Hauptbrandmeister	3 x silber breit

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

**8. Funktionsabzeichen**

**8.1 Funktionsabzeichen am Ärmel**

**8.1.1 Führungskräfte (Bild 8)**

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen mit roter oder goldfarbener Umrandung und goldfarbenen Balken, Größen 5 x 30 mm (schmal) und 8 x 30 mm (breit).

Träger	Umrandung	Balken
Kommandant	rot	1 x gold schmal
Kreis- und Stadtbrandmeister	rot	2 x gold schmal
Kreis- und Stadtbrandinspektor	gold	3 x gold breit
Kreis- und Stadtbrandrat	gold	4 x gold breit

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß. Nur Kommandanten in kreisangehörigen Gemeinden tragen über dem Dienstgradabzeichen zusätzlich das Funktionsabzeichen. Bei den übrigen Trägern von Funktionsabzeichen entfällt das Dienstgradabzeichen.

**8.1.2 Spezialkräfte (Bild 9)**

Ausführung:

Schwarzes Stoffabzeichen in der Form eines gleichschenkeligen, auf der Grundlinie stehenden Dreiecks; Symbol (bei Ärzten), Umgrenzungslinien und Schrift silber gestickt.

Träger:

„Technischer Fachberater Feuerwehr“ und „Feuerwehrarzt“

Trageweise:

Linker Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel, Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß, gegebenenfalls oberhalb von schon vorhandenen anderen Abzeichen.

**8.2 Kragenbiese**

Sprecher und stellvertretende Sprecher der Freiwilligen Feuerwehren tragen zusätzlich eine Kragenbiese, Farbe gold, am Dienstrock.

**8.3 Funktionsabzeichen am Helm**

**8.3.1 Feste Funktionsabzeichen (Bild 10)**

(Kennzeichnung organisatorischer Funktionen)

Ausführung:

Wasserbeständige Klebestreifen als Balken, Größe 9 x 40 mm, Farbe rot.

Träger:

Kommandant	1 Balken
Kreis- und Stadtbrandmeister	2 Balken
Kreis- und Stadtbrandinspektor	3 Balken
Kreis- und Stadtbrandrat	4 Balken

Trageweise:

Auf der Vorderseite des Helms, senkrecht in der Mitte 2 mm über dem Reflexstreifen; Abstand der Balken voneinander je 3 mm.

**8.3.2 Veränderliche Funktionsabzeichen**

(Kennzeichnung taktischer Funktionen)

**Ausführung:**

Witterungsbeständiges, geschlossenes Gummiband, Breite 10 mm (schmal) oder 20 mm (breit); Farbe schwarz oder rot.

**Träger:**Fahrzeugführer als  
Führer einer Gruppe\*) 1 Band  
(schmal, schwarz)Zugführer 1 Band  
(breit, schwarz)Abschnittsführer 1 Band  
(schmal, rot)Einsatzleiter 1 Band  
(breit, rot)

Diese Abzeichen sind nur während der Ausübung der jeweiligen Funktion zu führen.

**Trageweise:**

In Höhe des Reflexstreifens; der Reflexstreifen darf dabei ganz oder teilweise verdeckt werden.

\*) Fahrzeugführer als Führer einer Staffel oder eines Trupps werden nicht gesondert gekennzeichnet.

**9. Dienstaltersabzeichen (Bild 11)****Ausführung:**

Schwarzes Stoffabzeichen, bestickt, Farbe silber, matt.

**Träger:**

Sämtliche Dienstkleidungsträger mit 10-, 20-, 30- oder 40jähriger Dienstzeit.

**Trageweise:**

Rechter Oberärmel von Dienstrock und Dienstmantel; Ansatzpunkt 100 mm über Ärmelabschluß.

**10. Knöpfe der Dienstkleidung****Ausführung und Träger:**

Knöpfe nach DIN 14941; Farbe

gold, matt, für Kreis- und Stadtbrandräte  
sowie Kreis- und Stadtbrand-  
inspektoren,silber, matt, für alle anderen Dienstklei-  
dungsträger.Für die Knöpfe am Bund der Bergmütze gel-  
ten die gleichen Farben.

**Ärmelabzeichen, Kragen- und Mützenabzeichen  
der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und  
der Pflichtfeuerwehren**



(Bild 5)

**Ärmelabzeichen  
- Beispiel Kreisbrandrat -  
(Originalgröße)**

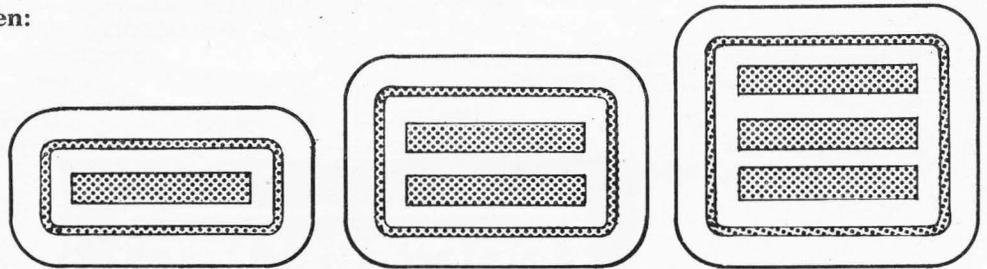


(Bild 6)

**Kragen- und Mützenabzeichen  
(Originalgröße)**

### Dienstgrad- und Funktionsabzeichen der Dienstkleidungsträger der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

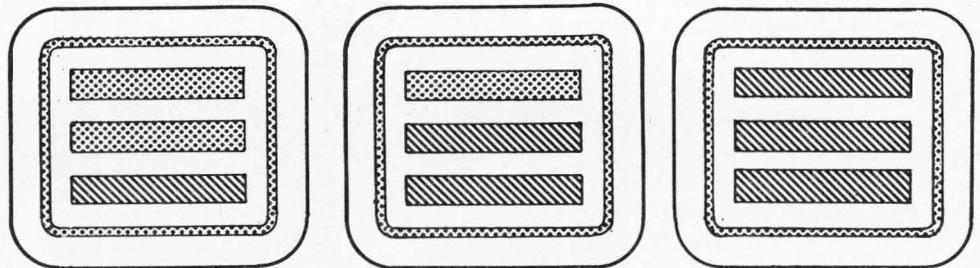
**Dienstgradabzeichen:**  
(Bild 7)



Feuerwehrmann

Oberfeuerwehrmann

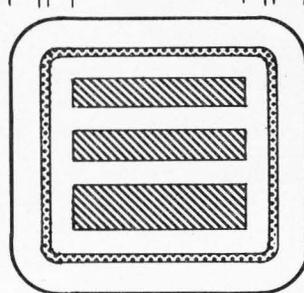
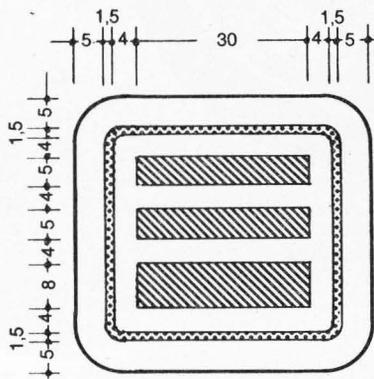
Hauptfeuerwehrmann



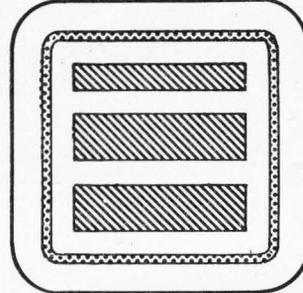
Löschmeister

Oberlöschmeister

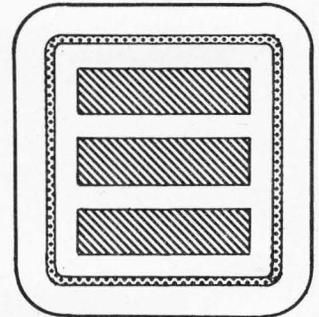
Hauptlöschmeister



Brandmeister

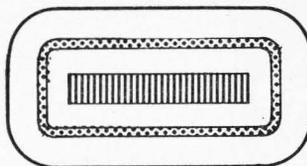
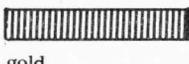
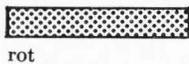


Oberbrandmeister

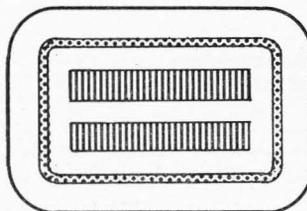


Hauptbrandmeister

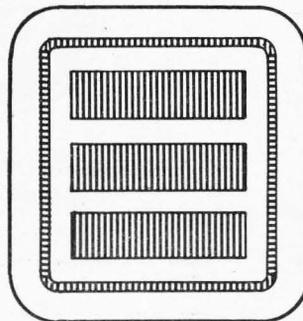
**Funktionsabzeichen  
am Ärmel  
- Führungskräfte -**  
(Bild 8)



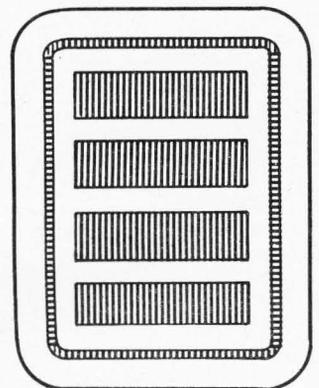
Kommandant



Stadtbrandmeister  
Kreisbrandmeister



Stadtbrandinspektor  
Kreisbrandinspektor



Stadtbrandrat  
Kreisbrandrat

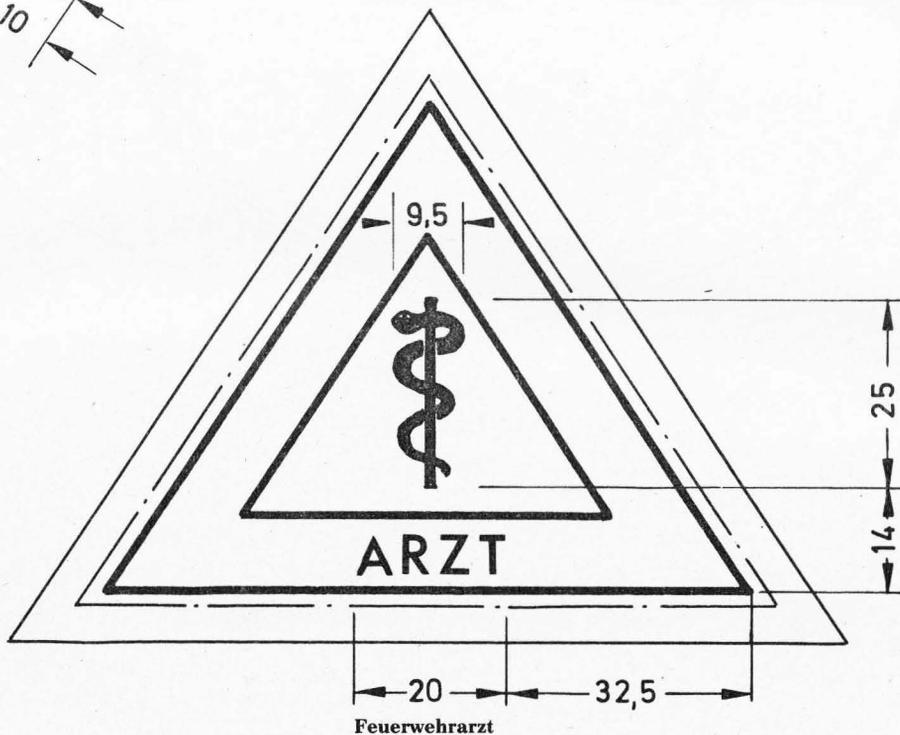
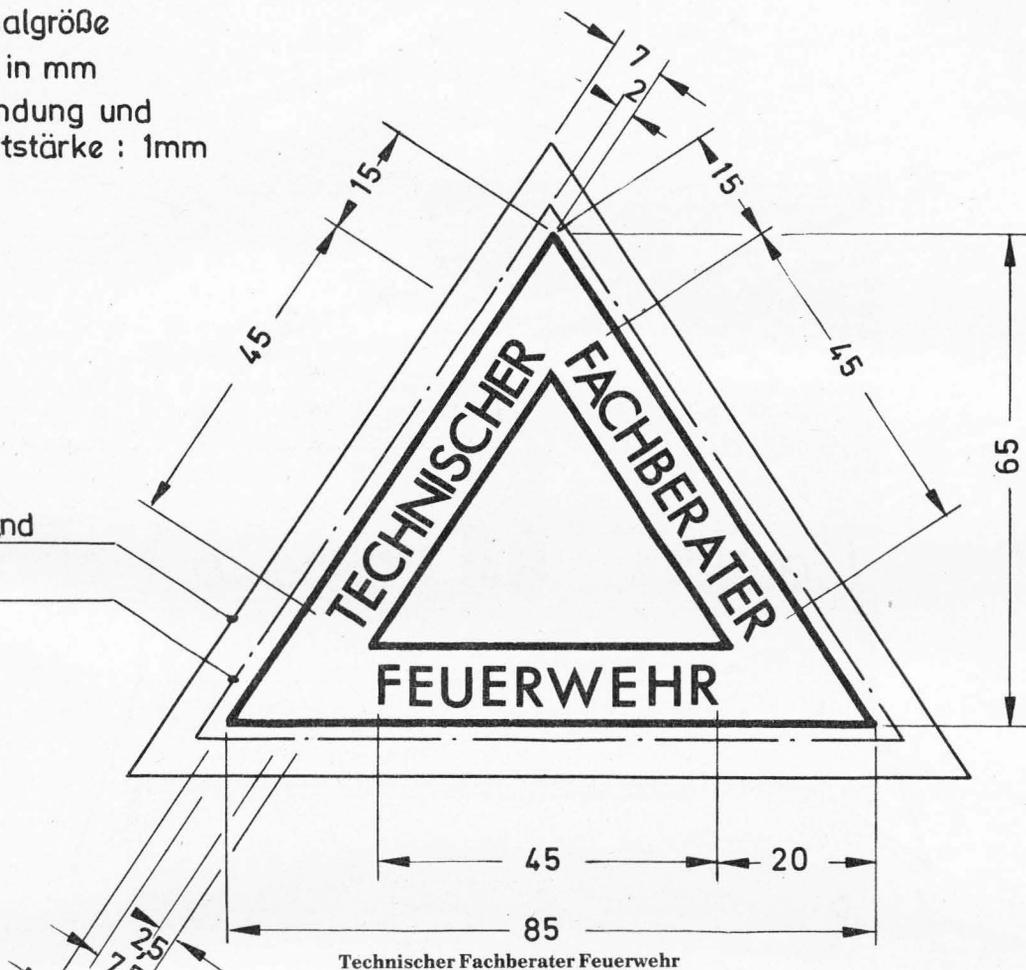
Funktionsabzeichen am Ärmel  
- Spezialkräfte -

(Bild 9)

Originalgröße  
Maße in mm  
Umrandung und  
Schriftstärke : 1mm

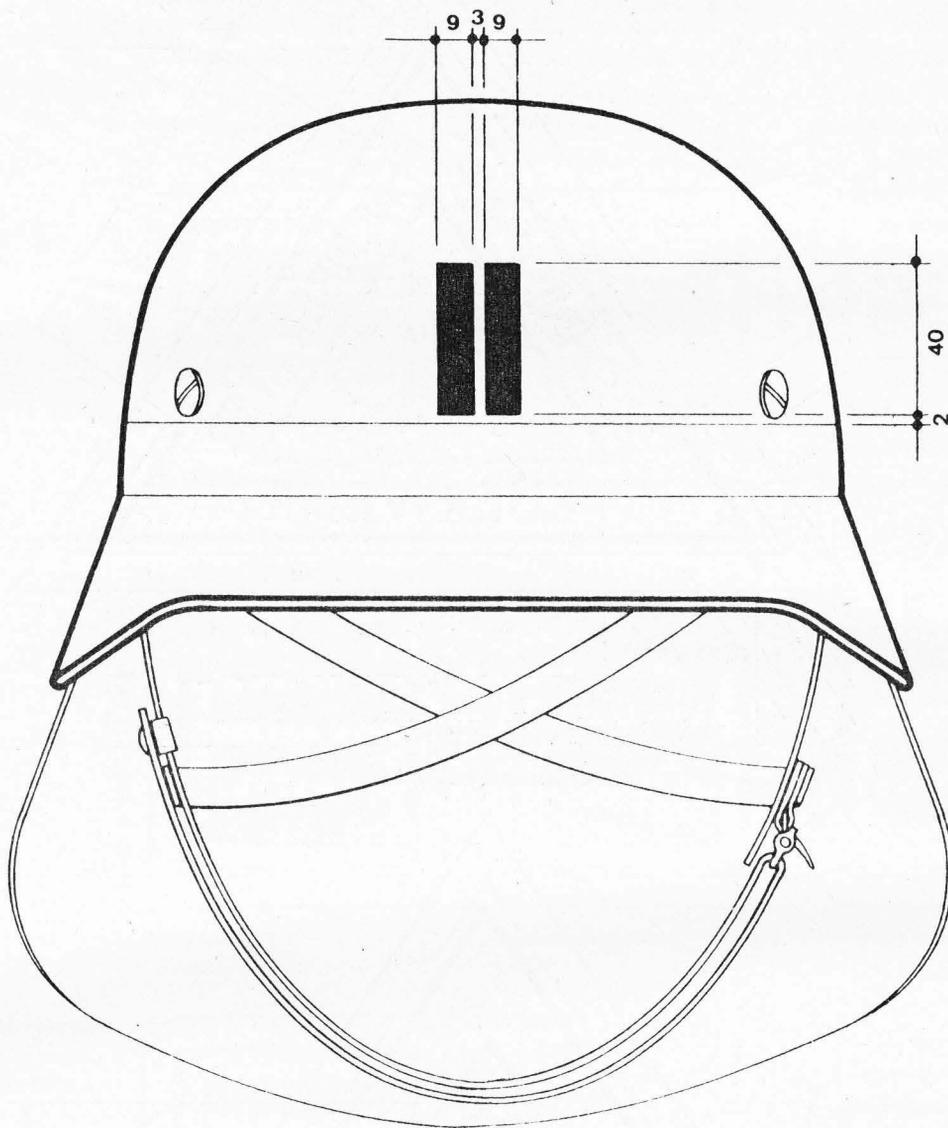
Umlegerand

Nährand



Feste Funktionsabzeichen am Helm

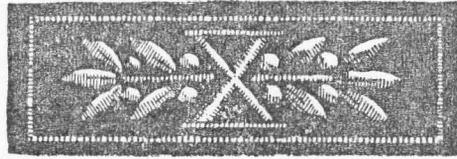
(Bild 10)



**Dienstaltersabzeichen der Dienstkleidungsträger  
der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren**

(Bild 11)

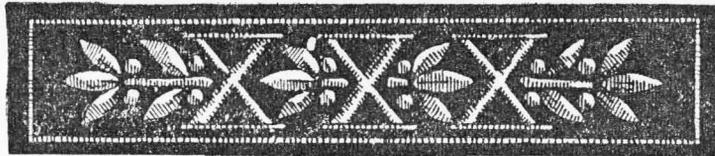
10jährige  
Dienstzeit



20jährige  
Dienstzeit



30jährige  
Dienstzeit



40jährige  
Dienstzeit



**Dienstaltersabzeichen**  
(Originalgröße)

2130-11-I

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Übertragung von Aufgaben  
nach dem Bundesbaugesetz  
auf den Zweckverband  
Donau-Hafen Deggendorf**

Vom 20. August 1985

Auf Grund von § 147 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl I 856) und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen (BayRS 103-2-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit der Stadt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung zur Übertragung von Aufgaben nach dem Bundesbaugesetz auf den Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf vom 21. Juni 1982 (GVBl S. 393, BayRS 2130-11-I) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Buchstabe e angefügt:  
„e) zur Straßenerschließung (§ 123 ff. BBauG) und Erhebung von Straßenerschließungsbeiträgen (§ 127 ff. BBauG)“.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) <sup>1</sup>Dem Zweckverband werden außerdem die Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Stadt Deggendorf zur Durchführung der Abwassererschließung für das im Lageplan Maßstab 1:10 000 (**Anlage**) beschriebene Gebiet übertragen (§ 123 ff. BBauG). <sup>2</sup>Hinsichtlich der Grenzen wird auf eine Karte (Maßstab 1:2500) Bezug genommen, die von der Stadt Deggendorf archivmäßig verwahrt wird und während der Dienststunden im Stadtplanungsamt von jedermann eingesehen werden kann.“
3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, den 20. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

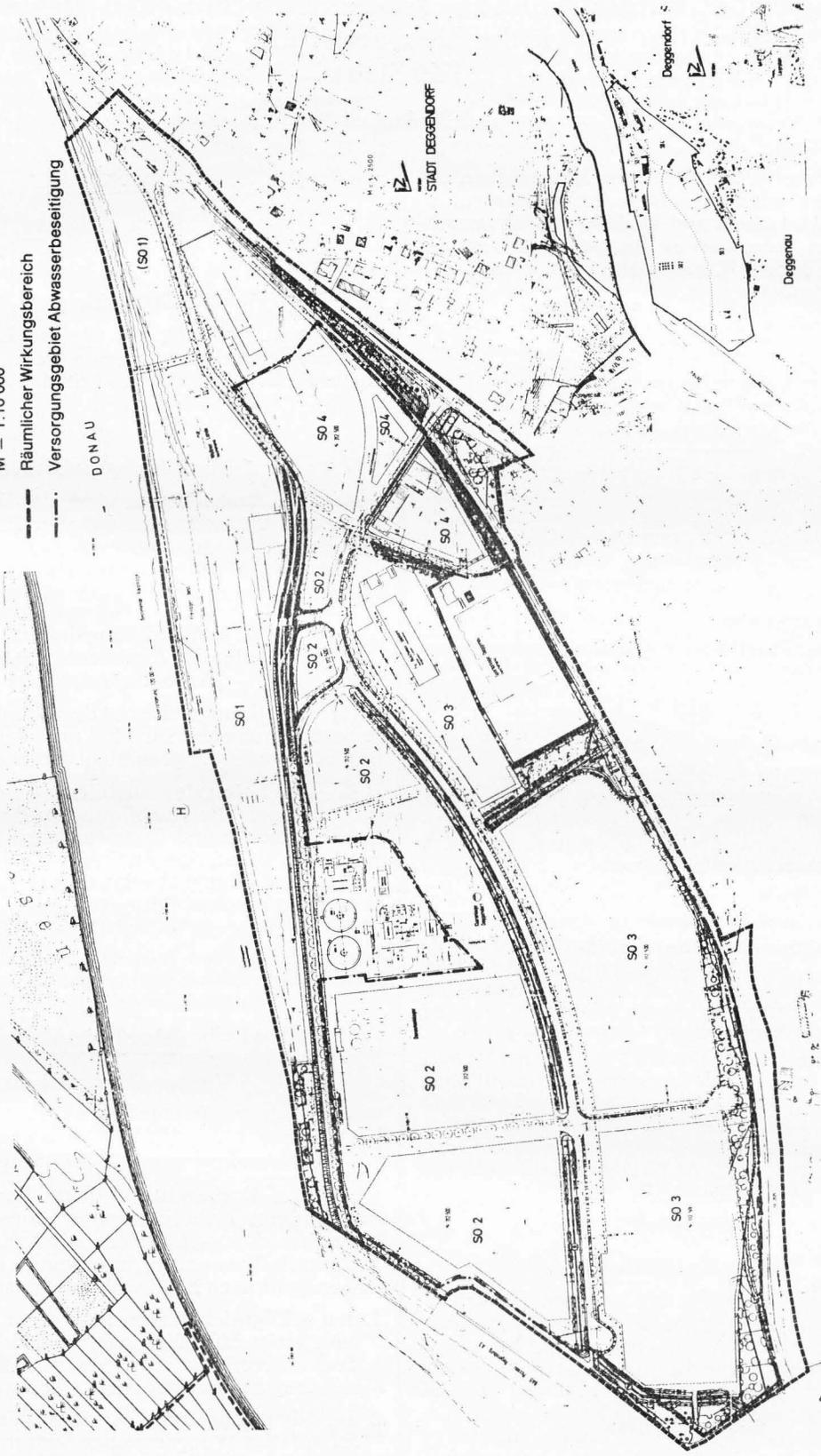
Anlage

Zweckverband DONAU-HAFEN Deggendorf

M = 1:10 000

--- Räumlicher Wirkungsbereich

- - - Versorgungsgebiet Abwasserbeseitigung



2038-3-6-3-W

## Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und den gehobenen technischen Dienst in der Eichverwaltung (ZAEich)

Vom 28. August 1985

Auf Grund des Art. 19 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

### Inhaltsübersicht

#### Abschnitt I

##### Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsbehörden
- § 3 Ausbildungsleiter, Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsbeamte

#### Abschnitt II

##### Vorbereitungsdienst

- § 4 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Rechtsverhältnis
- § 6 Ziel des Vorbereitungsdienstes
- § 7 Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes
- § 9 Praktische Ausbildung
- § 10 Theoretische Ausbildung
- § 11 Beschäftigungsbuch

#### Abschnitt III

##### Aufstiegsbeamte

- § 12 Aufstiegsbeamte

#### Abschnitt IV

##### Schlußvorschriften

- § 13 Anwendung der Laufbahnverordnung
- § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Abschnitt I

#### Allgemeines

##### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Laufbahnen des mittleren und des gehobenen technischen Dienstes in der Eichverwaltung des Freistaates Bayern.

##### § 2

##### Ausbildungsbehörden

Ausbildungsbehörden sind das Landesamt für Maß und Gewicht und die von ihm bestimmten Eichämter.

##### § 3

##### Ausbildungsleiter, Leiter der Ausbildungsbehörde, Ausbildungsbeamte

(1) <sup>1</sup>Ausbildungsleiter ist der Leiter der Eichschule beim Landesamt für Maß und Gewicht. <sup>2</sup>Er leitet und überwacht die gesamte Ausbildung.

(2) <sup>1</sup>Der Leiter der Ausbildungsbehörde stellt die ordnungsgemäße Ausbildung in der Ausbildungsbehörde sicher und überzeugt sich persönlich laufend vom Stand der Ausbildung. <sup>2</sup>Er bestimmt für jeden Ausbildungsabschnitt fachlich und persönlich geeignete Ausbildungsbeamte.

### Abschnitt II

#### Vorbereitungsdienst

##### § 4

##### Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes kann zugelassen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und

1. den erfolgreichen Abschluß einer Fachakademie oder einer öffentlich oder staatlich anerkannten Technikerschule in einer einschlägigen Fachrichtung nachweist oder
2. die Meisterprüfung in einem dem eichtechnischen Dienst förderlichen Handwerk oder eine entsprechende Industriemeisterprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder

3. die Gesellenprüfung in einem dem eichtechnischen Dienst förderlichen Handwerk abgelegt und eine fachbezogene praktische Tätigkeit von in der Regel fünf Jahren nach Beendigung der Lehrzeit ausgeübt hat.

(2) Zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes kann zugelassen werden, wer die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zum Beamten erfüllt, das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Abschlußprüfung einer Fachhochschule oder einer Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang in der Fachrichtung Maschinenbau, Elektrotechnik oder auf einem verwandten Gebiete mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist beim Landesamt für Maß und Gewicht schriftlich einzureichen.

(4) Eine Einstellungsprüfung findet nicht statt.

## § 5

### Rechtsverhältnis

<sup>1</sup>Die eingestellten Bewerber leisten den Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf ab. <sup>2</sup>Sie führen im mittleren Dienst die Dienstbezeichnung „Technischer Assistent-Anwärter“ und im gehobenen Dienst die Dienstbezeichnung „Technischer Inspektor-Anwärter“.

## § 6

### Ziel des Vorbereitungsdienstes

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, Beamte heranzubilden, die nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für ihre Laufbahn geeignet sind.

## § 7

### Aufbau und Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst besteht aus einer praktischen Ausbildung im eichtechnischen Dienst (§ 9) und einer theoretischen Ausbildung (§ 10).

(2) Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes dauert zwölf Monate.

(3) <sup>1</sup>Der Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen eichtechnischen Dienstes dauert 18 Monate. <sup>2</sup>Das Landesamt für Maß und Gewicht kann auf Antrag bis zu sechs Monate einer fachbezogenen Tätigkeit nach dem erfolgreichen Abschluß der in § 4 Abs. 2 geforderten Ausbildung auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

## § 8

### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes

(1) <sup>1</sup>Das Landesamt für Maß und Gewicht kann den Vorbereitungsdienst im Einzelfall verlängern, wenn die Ausbildung um mehr als 30 Arbeitstage unterbrochen wird und die versäumte Ausbildung in der verbleibenden Zeit nicht nachgeholt werden

kann. <sup>2</sup>Zeiten des Erholungsurlaubs oder eines Urlaubs nach § 14 oder § 15 der Urlaubsverordnung bleiben bei der Berechnung der Unterbrechung außer Betracht.

(2) Hat der Anwärter während der Ausbildung den Anforderungen nicht genügt oder am Ende der Ausbildung die Anstellungsprüfung nicht bestanden, so kann das Landesamt für Maß und Gewicht den Vorbereitungsdienst um höchstens zwölf Monate verlängern, wenn zu erwarten ist, daß der Anwärter das Ausbildungsziel bis zum Ende des verlängerten Vorbereitungsdienstes erreichen wird.

## § 9

### Praktische Ausbildung

(1) Die praktische Ausbildung dauert im mittleren Dienst neun Monate, im gehobenen Dienst zwölf Monate.

(2) <sup>1</sup>Die Anwärter werden während der praktischen Ausbildung mit Grundkenntnissen über die Organisation und die Aufgaben der Eichverwaltung, Rechtsgrundlagen des Meß- und Eichwesens, mit Eichnormalen und Prüfungsmitteln, mit Meßtechnik und dem Aufbau sowie der Wirkungsweise von Meßgeräten vertraut gemacht. <sup>2</sup>Daneben werden Grundkenntnisse des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere des Verwaltungsverfahrensrechts, vermittelt.

(3) Ausbildungsort und -ablauf legt das Landesamt für Maß und Gewicht in einem Ausbildungsplan fest.

## § 10

### Theoretische Ausbildung

(1) <sup>1</sup>Neben der praktischen Ausbildung wird dem Anwärter ein gründlicher theoretischer Unterricht erteilt. <sup>2</sup>Theoretischer Unterricht und praktische Ausbildung müssen sich gegenseitig ergänzen und den Anwärter auf die Anstellungsprüfung vorbereiten.

(2) <sup>1</sup>Im Anschluß an die praktische Ausbildung findet ein Lehrgang an der Eichschule beim Landesamt für Maß und Gewicht statt. <sup>2</sup>Der Lehrgang dauert für die Anwärter des mittleren Dienstes drei Monate, für die Anwärter des gehobenen Dienstes sechs Monate. <sup>3</sup>Der Unterrichtsstoff richtet sich nach dem in der Prüfungsordnung für die Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (BayRS 2038-3-6-2-W) genannten Prüfungsstoff. <sup>4</sup>An den Lehrgang schließt sich die Anstellungsprüfung an.

## § 11

### Beschäftigungsbuch

<sup>1</sup>Jeder Anwärter hat während der praktischen Ausbildung im Eichdienst nach näherer Bestimmung des Landesamts für Maß und Gewicht ein Beschäftigungsbuch zu führen. <sup>2</sup>Der Ausbildungsbeamte bestätigt und beurteilt bei Abschluß jedes Ausbildungsabschnitts die Eintragungen in das Beschäftigungsbuch. <sup>3</sup>Das Beschäftigungsbuch ist vor Beginn des Lehrgangs beim Landesamt für Maß und Gewicht einzureichen.

### Abschnitt III

#### **Aufstiegsbeamte**

##### § 12

##### Aufstiegsbeamte

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes erhalten während der Einführungszeit die gleiche theoretische Ausbildung wie die Anwärter der angestrebten Laufbahn.

### Abschnitt IV

#### **Schlußvorschriften**

##### § 13

##### Anwendung der Laufbahnverordnung

Soweit diese Zulassungs- und Ausbildungsordnung keine Regelung enthält, gelten die Vorschriften der Laufbahnverordnung.

##### § 14

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für den mittleren und gehobenen technischen Dienst in der bayerischen Eichverwaltung - ZAEich - (BayRS 2038-3-6-3-W) außer Kraft.

München, den 28. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

2210-4-2-4-K

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Staatliche Versuchsanstalt  
für Gartenbau Weihenstephan**

**Vom 29. August 1985**

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Staatliche Versuchsanstalt für Gartenbau Weihenstephan (BayRS 2210-4-2-4-K) erhalten folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Der Leiter der Versuchsanstalt wird vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus auf Vorschlag der Institutsleiterkonferenz nach Anhörung des Beirats für die Zeit von vier Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Er ist Dienstvorgesetzter des technischen und wissenschaftlichen Personals sowie des Verwaltungspersonals und hat die Institutsleiterkonferenz zu leiten. <sup>3</sup>Er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel.

(3) An der Versuchsanstalt werden folgende Institute geführt:

Bodenkunde und Pflanzenernährung  
Botanik und Pflanzenschutz  
Freiraumplanung  
Gärtnerische Betriebslehre  
Gemüsebau  
Obstbau und Baumschulwesen  
Obst- und Gemüseverarbeitung  
Stauden und Gehölze  
Technik im Gartenbau  
Zierpflanzenbau.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

München, den 29. August 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. Berghofer-Weichner  
Staatssekretärin

2236-4-1-1-K

**Schulordnung  
für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und  
für Kinderpflege  
(Berufsfachschulordnung  
Hauswirtschaft und Kinderpflege  
- BFSOHwKi)**

Vom 4. September 1985

Auf Grund von Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 25 Abs. 3 Satz 3, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 30 Abs. 3, Art. 31 Abs. 4, Art. 34 Abs. 1 Nr. 6, Art. 37 Abs. 6, Art. 40 Abs. 8 Satz 1, Art. 41 Abs. 4, Art. 46, 47 Abs. 5, Art. 61 Abs. 1 Satz 2, Art. 63 Abs. 9, Art. 66 und 97 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 34 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Wahlpflichtfächergruppen
- § 4 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

**Wahl des schulischen Bildungswegs**

- § 5 Aufnahme
- § 6 Anmeldung
- § 7 Probezeit
- § 8 Übertritt

Dritter Teil

**Inhalte des Unterrichts**

- § 9 Stundentafeln
- § 10 Religionsunterricht
- § 11 Ethikunterricht
- § 12 Fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule
- § 13 Lehr- und Lernmittel

Vierter Teil

**Grundsätze des Schulbetriebs**

- § 14 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen
- § 15 Wahlpflichtfächer, Wahlfächer
- § 16 Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

- § 17 Teilnahme
- § 18 Verhinderung
- § 19 Befreiung
- § 20 Beurlaubung
- § 21 Beaufsichtigung
- § 22 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

**Hausaufgaben, Leistungsnachweise,  
Vorrücken und Wiederholen,  
Zeugnisse**

- § 23 Hausaufgaben
- § 24 Nachweise des Leistungsstands
- § 25 Schulaufgaben, Kurzarbeiten
- § 26 Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise
- § 27 Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme
- § 28 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 29 Bewertung der Leistungen
- § 30 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 31 Entscheidung über das Vorrücken
- § 32 Notenausgleich
- § 33 Vorrücken auf Probe
- § 34 Verbot des Wiederholens
- § 35 Schülerbogen
- § 36 Zwischen- und Jahreszeugnisse
- § 37 Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Sechster Teil

**Prüfungen**

Abschnitt I

**Staatliche Abschlußprüfung  
für Schüler öffentlicher oder  
staatlich anerkannter  
Berufsfachschulen**

- § 38 Zeitpunkt
- § 39 Prüfungsausschuß
- § 40 Niederschrift
- § 41 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 42 Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Hauswirtschaft
- § 43 Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege

- § 44 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 45 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 46 Abschlußzeugnis
- § 47 Verhinderung an der Teilnahme
- § 48 Unterschleif

### Abschnitt II

#### **Staatliche Abschlußprüfung für andere Bewerber**

- § 49 Zulassung
- § 50 Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren
- § 51 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

### Abschnitt III

#### **Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin - Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft -**

- § 52 Zuständigkeit und Verfahren

### Siebter Teil

#### **Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz**

- § 53 Schulleiter
- § 54 Aufgaben der Lehrerkonferenz
- § 55 Sitzungen
- § 56 Einberufung
- § 57 Teilnahmepflicht
- § 58 Tagesordnung
- § 59 Beschlußfähigkeit
- § 60 Stimmberechtigung
- § 61 Beschlußfassung
- § 62 Niederschrift
- § 63 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinausschuß
- § 64 Klassenkonferenz

### Achter Teil

#### **Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens**

### Abschnitt I

#### **Schülermitverantwortung**

- § 65 Allgemeines
- § 66 Klassensprecher, Klassensprecherversammlung
- § 67 Schülersprecher, Schülerausschuß
- § 68 Verbindungslehrer
- § 69 Überschulische Zusammenarbeit
- § 70 Geschäftsordnung
- § 71 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Schülermitverantwortung (SMV)
- § 72 Schülerzeitung
- § 73 Abschluß von Rechtsgeschäften

### Abschnitt II

#### **Elternvertretung**

- § 74 Mitwirkung des Elternbeirats
- § 75 Amtszeit des Elternbeirats
- § 76 Mitgliedschaft
- § 77 Geschäftsgang
- § 78 Wahl des Elternbeirats
- § 79 Wahl des Vorsitzenden

### Abschnitt III

#### **Schulforum**

- § 80 Schulforum

### Neunter Teil

#### **Schule und Erziehungsberechtigte**

- § 81 Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten
- § 82 Volljährige Schüler

### Zehnter Teil

#### **Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen**

- § 83 Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 84 Sammlungen
- § 85 Pausenverkauf, Sammelbestellungen
- § 86 Druckschriften, Plakate
- § 87 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 88 Erhebungen

### Elfte Teil

#### **Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 89 Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen
- § 90 Entlassung

### Zwölfter Teil

#### **Schlußvorschriften**

- § 91 Schulaufsicht
- § 92 Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten
- § 93 Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen
- § 94 Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen
- § 95 Haftpflichtversicherung
- § 96 Gemeinsame SMV und gemeinsame Elternvertretung
- § 97 Gleichwertigkeitsanerkennung
- § 98 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## Erster Teil

### Allgemeines

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)\*

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für die öffentlichen Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege und die staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege mit dem Charakter einer öffentlichen Schule.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 sowie Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

#### § 2

##### Ausbildungsziele

(1) <sup>1</sup>Die Berufsfachschule für Hauswirtschaft vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Hauswirtschaft und befähigt zur selbständigen Ausführung der in Familien- und Betriebs Haushalten vorkommenden Einzelarbeiten. <sup>2</sup>Sie führt nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt zu einem staatlichen Berufsabschluß; bei Bestehen der staatlichen Abschlußprüfung wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Hauswirtschaftshelfer/Staatlich geprüfte Hauswirtschaftshelferin“ verliehen. <sup>3</sup>Nach Besuch der Schule kann nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft – abgelegt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Berufsfachschule für Kinderpflege vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten zur Tätigkeit als pädagogisch ausgebildeter Helfer in verschiedenen sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, insbesondere bei der Betreuung von Kindern im vorschulischen Alter oder frühen Schulalter. <sup>2</sup>Bei erfolgreichem Abschluß wird die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ verliehen.

#### § 3

##### Wahlpflichtfächergruppen

(1) <sup>1</sup>Der Unterricht wird in drei Wahlpflichtfächergruppen erteilt. <sup>2</sup>Bei der Berufsfachschule für Hauswirtschaft beginnt die Differenzierung erst im zweiten Ausbildungsabschnitt. <sup>3</sup>Verschiedene Wahlpflichtfächergruppen können in gleichen Unterrichtsfächern mit gleichem Lernziel zusammen unterrichtet werden.

(2) Der erfolgreiche Besuch der Wahlpflichtfächergruppe I berechtigt zum Übertritt in eine höhere Jahrgangsklasse der Berufsaufbauschule nach

§ 8 Abs. 4 Berufsaufbauschulordnung (BASO); dabei gilt die Berufsfachschule für Hauswirtschaft als dreijährige, die Berufsfachschule für Kinderpflege als zweijährige Berufsfachschule.

#### § 4

##### Ausbildungsdauer

(1) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft beträgt die Ausbildungsdauer

1. bis zum staatlichen Berufsabschluß zwei Jahre,
2. sofern die Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft – angestrebt wird,

a) in den Wahlpflichtfächergruppen I und II drei Jahre,

b) in der Wahlpflichtfächergruppe III zwei Jahre im Vollzeitunterricht. <sup>2</sup>Das Überwechseln in ein betriebliches Ausbildungsverhältnis ist möglich. <sup>3</sup>Die Anrechnung der abgeleisteten schulischen Ausbildungszeiten erfolgt durch die nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(2) An der Berufsfachschule für Kinderpflege beträgt die Ausbildungsdauer zwei Jahre im Vollzeitunterricht.

(3) Ein Ausbildungsabschnitt dauert ein Jahr.

## Zweiter Teil

### Wahl des schulischen Bildungswegs

(vgl. Art. 23 BayEUG)

#### § 5

##### Aufnahme

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in den ersten Ausbildungsabschnitt und setzt voraus

1. für die Wahlpflichtfächergruppe I das Zeugnis über den qualifizierenden Hauptschulabschluß oder das in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ausgestellte Zeugnis über den erfolgreichen Hauptschulabschluß mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5 und jeweils mindestens der Note 3 in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik (Rechnen); bei der Berechnung der Durchschnittsnote bleibt das Fach Sport außer Betracht,
2. für die Wahlpflichtfächergruppe II die beendigte Volksschulpflicht,
3. für die Wahlpflichtfächergruppe III einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG).

<sup>2</sup>Weitere Aufnahmevoraussetzung ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, daß eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 45 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz nicht vorliegt.

\*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

(2) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft kann in den zweiten Ausbildungsabschnitt in die Wahlpflichtfächergruppe II aufgenommen werden, wer

1. das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft erfolgreich abgeschlossen hat  
oder
2. einen vom Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung anerkannten mindestens einjährigen Grundlehrgang für Hauswirtschaft mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen hat  
oder
3. das Berufsvorbereitungsjahr im Hauptberufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft regelmäßig und mit mindestens der Durchschnittsnote 2,5 abgeschlossen hat; bei der Berechnung der Durchschnittsnote bleibt das Fach Sport außer Betracht  
oder
4. mindestens ein Jahr der Ausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat.

<sup>2</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft kann in den dritten Ausbildungsabschnitt in die Wahlpflichtfächergruppe II aufgenommen werden, wer mindestens zwei Jahre der Ausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin in einem Berufsausbildungsverhältnis erfolgreich abgeleistet und die Berufsschule mit Erfolg besucht hat. <sup>3</sup>Erfolgt der Wechsel nicht unmittelbar, ist weitere Aufnahmevoraussetzung das Bestehen einer sich auf alle Vorrückungsfächer des vorangegangenen Ausbildungsabschnitts erstreckende Aufnahmeprüfung.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätesten am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe die Teilnahme am Unterricht verhindert haben. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Aufnahme kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bis zum 15. Oktober erfolgen. <sup>3</sup>Werden einschlägige berufliche Vorkenntnisse nachgewiesen, kann eine nachträgliche Aufnahme bis zum 15. Dezember erfolgen. <sup>4</sup>Im unmittelbaren Anschluß an die Auflösung eines einschlägigen Ausbildungsverhältnisses oder bei Übertritt aus dem Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft kann eine nachträgliche Aufnahme in die Berufsfachschule für Hauswirtschaft spätestens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres erfolgen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn der Bewerber

1. zweimal die Probezeit an einer Berufsfachschule nicht bestanden hat oder vor ihrem Ablauf ausgetreten ist  
oder
2. zweimal eine Jahrgangsstufe der Berufsfachschule ohne Erfolg besucht hat.

<sup>2</sup>Bewerber, die bereits eine Berufsfachschule besucht haben und während eines Schuljahres ausgetreten sind, stehen Bewerbern gleich, die dieses Schuljahr ohne Erfolg besucht haben. <sup>3</sup>Dies gilt

nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(5) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

## § 6

### Anmeldung

(1) <sup>1</sup>Die Schule gibt die Termine für die Anmeldung örtlich in geeigneter Weise bekannt. <sup>2</sup>Die Termine dürfen nicht früher als ein halbes Jahr vor Schuljahresbeginn angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist von einem Erziehungs berechtigten schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind das ärztliche Zeugnis im Original, die übrigen Zeugnisse im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen. <sup>3</sup>Können die Nachweise nicht schon bei der Anmeldung vorgelegt werden, müssen sie bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin, der vor Unterrichtsbeginn liegen muß, nachgereicht werden.

## § 7

### Probezeit

(1) <sup>1</sup>Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit. <sup>2</sup>In der Probezeit wird festgestellt, ob der Schüler den Anforderungen der Berufsfachschule gewachsen ist.

(2) <sup>1</sup>Als Probezeit gilt das erste Schulhalbjahr. <sup>2</sup>War der Schüler aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit längstens bis zum Ende des Schuljahres verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Schülers nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel der Berufsfachschule erreicht. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 zu bewerten sind und keine Umstände vorliegen, die bessere Leistungen wahrscheinlich machen; die Bestimmungen über den Notenausgleich (§ 32) gelten entsprechend.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Schüler bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz.

(6) <sup>1</sup>Hat ein Schüler die Probezeit nicht bestanden, so ist dies unverzüglich den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält der Schüler eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs einschließlich der erzielten Leistungen. <sup>3</sup>Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Schüler im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

(7) In der Berufsfachschule für Kinderpflege können Schüler der Wahlpflichtfächergruppen I und III, die auf Grund nicht ausreichender Leistungen in Fächern, die in der Wahlpflichtfächergruppe II keine Pflichtfächer sind, die Probezeit nicht bestanden haben, auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten nach Ablauf der Probezeit in die Wahlpflichtfächergruppe II wechseln, wenn sie die Probezeit ohne Berücksichtigung der vorgenannten Fächer bestanden haben und der Wechsel schulorganisatorisch möglich ist.

### § 8

#### Übertritt

(1) <sup>1</sup>Schüler, die den ersten Ausbildungsabschnitt mit Erfolg besucht haben, können zu Beginn des folgenden Schuljahres in den zweiten Ausbildungsabschnitt einer anderen Berufsfachschule für Hauswirtschaft bzw. für Kinderpflege übertreten. <sup>2</sup>Während des Schuljahres ist ein Übertritt nur aus wichtigem Grund möglich.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend beim Wechsel von der Wahlpflichtfächergruppe I oder III in die Wahlpflichtfächergruppe II.

## Dritter Teil

### Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 bis 27 und 30 BayEUG)

### § 9

#### Stundentafeln

(1) Für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege gelten die Stundentafeln nach den **Anlagen 1 und 2**.

(2) Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Stundentafel für die Dauer eines Schuljahres, bei Erstschnullern über die Dauer eines Schuljahres hinaus, genehmigen.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Schuljahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Stundentafeln um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

(4) An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft bedarf die Verblockung der fachpraktischen Ausbildung (Hauswirtschaftliche Praxis) der Abstimmung mit den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen.

(5) <sup>1</sup>Für Aussiedlerschüler und für ausländische Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache, die an der zuvor besuchten Schule keinen Unterricht im

Fach Englisch hatten, kann zur Vermeidung einer unbilligen Härte Englisch durch eine andere Fremdsprache ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung einschließlich der näheren Festlegung über die erforderlichen Leistungsnachweise trifft die Schulaufsichtsbehörde.

### § 10

#### Religionsunterricht

(1) <sup>1</sup>Der Religionsunterricht ist für die bekenntnisangehörigen Schüler Pflichtfach. <sup>2</sup>Die Abmeldung vom Religionsunterricht bedarf der Schriftform. <sup>3</sup>Sie gilt jeweils für das laufende Schuljahr und muß spätestens innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn erfolgen; eine spätere Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

(2) <sup>1</sup>Auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten werden Schüler, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, zur Teilnahme am Religionsunterricht eines Bekenntnisses als Pflichtfach zugelassen, wenn die Religionsgemeinschaft, für deren Bekenntnis der betreffende Religionsunterricht eingerichtet ist, zustimmt und zwingende schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Dies gilt entsprechend für Schüler, für deren Religionsgemeinschaft Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für die betreffende Schulart an öffentlichen Schulen in Bayern nicht eingerichtet ist; in diesem Fall ist dem Antrag die Zustimmung dieser Religionsgemeinschaft beizufügen. <sup>3</sup>Die Zulassung spricht der Schulleiter aus. <sup>4</sup>Für den Zeitpunkt des Antrags gilt Absatz 1 Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Zulassung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schulart, soweit nicht die Zustimmung einer beteiligten Religionsgemeinschaft widerrufen wird. <sup>6</sup>Mit der Teilnahme am Religionsunterricht entfällt die Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichts. <sup>7</sup>Für die Abmeldung vom Religionsunterricht gilt Absatz 1 entsprechend; die erneute Teilnahme an einem Religionsunterricht nach Satz 1 darf frühestens nach Ablauf eines vollen Schuljahres nach der Abmeldung von dem vorher besuchten Religionsunterricht zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Tritt ein Schüler während des Schuljahres aus dem Religionsunterricht aus, so hat er binnen angemessener Frist, die in der Regel nicht länger als drei Monate betragen soll, eine Prüfung über den bis zum Zeitpunkt des Austritts im Unterrichtsfach Ethik behandelten Stoff des Schuljahres abzulegen. <sup>2</sup>Erfolgt der Austritt während der letzten drei Monate des Schuljahres, so ist die Prüfung spätestens in der ersten Unterrichtswoche des folgenden Schuljahres bzw. im Zusammenhang mit der Abschlußprüfung abzulegen; ihr Ergebnis gilt als Jahresfortgangsnote im Fach Ethik.

(4) Für den Religionsunterricht ist eine Mindestteilnehmerzahl von fünf Schülern erforderlich.

### § 11

#### Ethikunterricht

(1) Sind an einer Schule mindestens fünf Schüler, die den Religionsunterricht nicht besuchen, so muß für diese Schüler Ethikunterricht als Pflichtfach eingerichtet werden.

(2) Für den Wechsel vom Unterrichtsfach Ethik zum Religionsunterricht gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

## § 12

### Fachpraktische Ausbildung außerhalb der Berufsfachschule

(vgl. Art. 29 Abs. 3 Satz 2 BayEUG)

(1) Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.

(2) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft erfolgt die fachpraktische Ausbildung (Hauswirtschaftliche Praxis) in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen an einem Tag der Woche. <sup>2</sup>Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Schule nach Abstimmung mit der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle. <sup>3</sup>Von der in der Wahlpflichtfächergruppe III vor Beginn des zweiten Ausbildungsabschnitts abzuleistenden fachpraktischen Ausbildung sollen drei Wochen in die im allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen. <sup>4</sup>Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten.

(3) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Kinderpflege erfolgt die fachpraktische Ausbildung (Sozialpflegerische Praxis) in der Regel in geeigneten außerschulischen Einrichtungen wie Kinderkrippe, Kindergarten, Hort oder Heim an einem Tag der Woche. <sup>2</sup>Die Auswahl der Praxisstätten erfolgt durch die Schule. <sup>3</sup>Die fachpraktische Ausbildung soll bei Verblockung acht Zeitstunden täglich nicht überschreiten.

## § 13

### Lehr- und Lernmittel

(1) Im Unterricht dürfen nur Filme und Bildreihen verwendet werden, die vom Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht für schulische Zwecke hergestellt oder von einer Staatlichen Landesbildstelle zur Vorführung im Unterricht zugelassen sind.

(2) <sup>1</sup>Im übrigen darf der Lehrer von ihm selbst hergestellte oder beschaffte Lehrmittel, insbesondere Bild- und Tonträger, im Unterricht nur verwenden, wenn diese die lehrplanmäßige Unterrichtsgestaltung unmittelbar unterstützen. <sup>2</sup>Bei Filmen und Bildreihen zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts entscheidet der Schulleiter.

(3) Die Klassenlektüre in den Fächern Deutsch und Englisch wird unter Berücksichtigung der Lehrpläne vom Lehrer im Einvernehmen mit dem Schulleiter ausgewählt.

(4) Die Schule kann ein Jahres- oder Abschlußzeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Schüler zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

## Vierter Teil

### Grundsätze des Schulbetriebs

(vgl. Art. 28 bis 34 BayEUG)

## § 14

### Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Berufsfachschulen

(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. <sup>2</sup>Die Zahl der Schüler einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) <sup>1</sup>In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßigen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Schülern geteilt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden. <sup>3</sup>Die fachpraktische Ausbildung außerhalb der Schule gemäß § 12 erfolgt einzeln oder in kleinen Gruppen.

(3) <sup>1</sup>Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Schuljahres mindestens zwölf Schüler, bei Fortführung im folgenden Schuljahr mindestens acht Schüler daran teilnehmen. <sup>2</sup>Beim Instrumentalunterricht beträgt die Mindestgruppengröße fünf (bei Tasteninstrumenten zwei) Schüler. <sup>3</sup>Schüler verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. <sup>4</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. <sup>5</sup>Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus organisatorischen Gründen anordnen oder genehmigen, daß Klassen verschiedener Ausbildungsrichtungen in Fächern mit gleichen Lehrplänen gemeinsam unterrichtet werden. <sup>2</sup>Von den festgelegten Mindeststärken kann die Schulaufsichtsbehörde aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

## § 15

### Wahlpflichtfächer, Wahlfächer

(1) Die Wahlpflichtfächergruppe wird im Rahmen des schulischen Angebots durch die Erziehungsberechtigten gewählt.

(2) Welche Wahlfächer im Rahmen der Stundentafel unterrichtet werden, entscheidet der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz.

## § 16

### Stundenplan, Unterrichtszeit, Ferien

(1) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Der Unterricht wird an fünf oder sechs Wochentagen erteilt. <sup>2</sup>Der Schulleiter setzt die Unterrichtszeiten im Benehmen mit dem Schulforum und dem Aufgabenträger im Sinn des Art. 1 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs fest. <sup>3</sup>Der Vormittagsunterricht soll in der Regel um acht Uhr beginnen.

(3) <sup>1</sup>Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde fachpraktische Ausbildung (§ 12) 60 Minuten. <sup>2</sup>Ausreichende Pausen sind vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Schultagen aus, so ist die versäumte Zeit im gleichen Schuljahr nachzuholen. <sup>2</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während eines Schuljahres beträgt 75 Werktage; § 12 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

## § 17

### Teilnahme

(1) <sup>1</sup>Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen verpflichtet. <sup>2</sup>Die durch die Teilnahme an verbindlichen Schulveranstaltungen entstehenden Auslagen müssen für alle zumutbar sein.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Schulveranstaltungen trifft unbeschadet § 54 Nr. 2 und § 74 Abs. 2 der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Während der Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung haben die Schüler auch den Anordnungen der Praktikumsgeber Folge zu leisten; in außerschulischen Einrichtungen unterliegen sie auch einer dort bestehenden Werkstatt- oder Hausordnung, soweit Sinn und Zweck der fachpraktischen Ausbildung nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Schüler dürfen für die fachpraktische Ausbildung kein Entgelt fordern oder entgegennehmen. <sup>3</sup>Sie sind zum Stillschweigen über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen zur Kenntnis gelangen, soweit sie der Geheimhaltung unterliegen.

## § 18

### Verhinderung

(1) <sup>1</sup>Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen. <sup>2</sup>Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb einer Woche nachzureichen. <sup>3</sup>Außerschulische Einrichtungen der fachpraktischen Ausbildung sind darüber hinaus zu unterrichten.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. <sup>2</sup>Dauert die Erkrankung mehr als fünf Unter-

richtstage, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>4</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

## § 19

### Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) <sup>1</sup>Eine Befreiung von der fachpraktischen Ausbildung ist nicht möglich. <sup>2</sup>Ergibt sich nach der Aufnahme in die Berufsfachschule, daß der Schüler auf Dauer gehindert ist, an der fachpraktischen Ausbildung teilzunehmen, wird er, wenn er nicht aus der Schule austritt, vom Schulleiter entlassen.

(3) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

## § 20

### Beurlaubung

(1) Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten beurlaubt werden.

(2) <sup>1</sup>Den Schülern ist ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu geben. <sup>2</sup>Zur Teilnahme an Einkehrtagen und Rüstzeiten können Schüler bis zu zwei Schultagen im Schuljahr beurlaubt werden, wenn nicht besondere schulische Gründe entgegenstehen.

(3) <sup>1</sup>Sollen Schüler mehrerer Berufsfachschulen für Hauswirtschaft oder für Kinderpflege zur Teilnahme an außerschulischen Veranstaltungen beurlaubt werden, so darf hierüber erst nach Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde entschieden werden. <sup>2</sup>Die Genehmigung setzt einen Antrag des Veranstalters unter Angabe der Zahl der zu beurlaubenden Schüler und der betreffenden Schulen voraus. <sup>3</sup>Sind Berufsfachschulen mehrerer Aufsichtsbezirke oder auch Schulen anderer Schularten betroffen, so trifft die Schulaufsichtsbehörde ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den anderen jeweils zuständigen Stellen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium kann für einzelne Veranstaltungen die Beurlaubung landesweit genehmigen.

(4) Für die Erteilung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubung bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,

2. in sonstigen Fällen die Schulaufsichtsbehörde.

## § 21

## Beaufsichtigung

(1) Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schüler.

## § 22

## Höchstausbildungsdauer

(1) Die Höchstausbildungsdauer beträgt vier Jahre, an der Berufsfachschule für Hauswirtschaft in den Wahlpflichtfächergruppen I und II fünf Jahre, sofern der Berufsabschluß im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft – angestrebt wird.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 2 Ausnahmen zulassen.

(3) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Höchstausbildungsdauer zählen alle an öffentlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschulen für Hauswirtschaft bzw. für Kinderpflege verbrachten Jahre, auch wenn sie durch Nichtbestehen der Probezeit, Austritt oder Krankheit verkürzt waren. <sup>2</sup>Die Höchstausbildungsdauer gilt auch dann als überschritten, wenn feststeht, daß der Abschluß der Schule nicht mehr innerhalb der Höchstausbildungsdauer erreicht werden kann.

(4) <sup>1</sup>Der Austritt läßt das einmal erworbene Recht zum Vorrücken unberührt. <sup>2</sup>Bei einem späteren Wiedereintritt unterliegt der Schüler der Probezeit. <sup>3</sup>Der Leiter der zuletzt besuchten Berufsfachschule hat die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu überprüfen und bei Fortbestehen die zuständige oder nächstgelegene Berufsschule zu benachrichtigen.

Fünfter Teil

### Hausaufgaben, Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

## § 23

## Hausaufgaben

Um den Lehrstoff einzuüben und die Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die von einem Schüler mit durchschnittlichem Leistungsvermögen in angemessener Zeit erledigt werden können.

## § 24

## Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Leistungsnachweise im Sinn von Art. 31 Abs. 1 BayEUG sind Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten, Berichte sowie mündliche und praktische Leistungen. <sup>2</sup>Sie sind möglichst gleichmäßig über das Schuljahr zu verteilen.

(2) <sup>1</sup>In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. <sup>2</sup>In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind im Schuljahr mindestens zwei Schulaufgaben zu fertigen und mindestens zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. <sup>3</sup>In vier- und mehrstündigen Pflicht- und Wahlpflichtfächern des fachpraktischen Lernbereichs sind im Schuljahr mindestens zwei praktische und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben, in den übrigen Pflichtfächern des fachpraktischen Lernbereichs sind im Schuljahr mindestens ein praktischer und zwei mündliche Leistungsnachweise zu erheben. <sup>4</sup>In der fachpraktischen Ausbildung (§ 12) fertigen die Schüler über jeden Praxistag einen Bericht.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

(4) <sup>1</sup>Eine der nach Absatz 2 geforderten Schulaufgaben kann durch zwei Kurzarbeiten ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung darüber wird jeweils zu Beginn des Schuljahres vom zuständigen Fachlehrer im Benehmen mit dem Fachbetreuer getroffen und den Schülern mitgeteilt. <sup>3</sup>Höchstens die Hälfte der nach Absatz 2 geforderten mündlichen Leistungen kann durch Stegreifaufgaben ersetzt werden; diese Begrenzung gilt nicht in Fächern, die klassenübergreifend unterrichtet werden.

(5) Über die Leistungen des Schülers führen die Lehrer Aufzeichnungen.

## § 25

## Schulaufgaben, Kurzarbeiten

(1) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>An einem Tag soll nicht mehr als eine Schulaufgabe gehalten werden. <sup>3</sup>An Tagen, an denen eine Schulaufgabe gehalten wird, sollen Kurzarbeiten in der Regel nicht gehalten werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben können sich auf den gesamten bisher behandelten Lehrstoff beziehen. <sup>2</sup>Kurzarbeiten erstrecken sich auf den Inhalt von höchstens sechs unmittelbar vorangegangenen Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(3) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer und dem Fachbetreuer der Schule eine Schulaufgabe oder Kurzarbeit für ungültig erklären

und die Anfertigung einer neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

### § 26

#### Stegreifaufgaben, mündliche Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. <sup>2</sup>Sie beschränken sich auf den Inhalt der vorangegangenen Unterrichtsstunde einschließlich der Grundkenntnisse des Fachs; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 20 Minuten betragen. <sup>3</sup>Stegreifaufgaben können in allen Fächern gehalten werden; sie werden zu den mündlichen Leistungen gezählt. <sup>4</sup>Hat ein Schüler die vorangegangene Unterrichtsstunde versäumt, so entscheidet der Lehrer, ob dem Schüler die Bearbeitung zugemutet werden kann. <sup>5</sup>§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Mündliche Leistungsnachweise sind Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge.

(3) An Tagen, an denen die Klasse eine Schulaufgabe schreibt, sollen Stegreifaufgaben in der Regel nicht gegeben werden.

### § 27

#### Besprechung, Aufbewahrung, Einsichtnahme

(1) Schulaufgaben sollen innerhalb von drei Wochen, Stegreifaufgaben und Kurzarbeiten innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben und mit den Schülern besprochen werden.

(2) <sup>1</sup>Schulaufgaben und Kurzarbeiten werden den Schülern auf Antrag mit nach Hause gegeben. <sup>2</sup>Die Leistungsnachweise sind innerhalb einer Woche unverändert an die Schule zurückzugeben; andernfalls kann die Hinausgabe weiterer Leistungsnachweise des Schülers unterbleiben.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsaufgaben, Schulaufgaben, Stegreifaufgaben, Kurzarbeiten und Berichte werden von der Schule für die Dauer von zwei Schuljahren nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt. <sup>2</sup>Werkstücke, Zeichnungen und andere praktische Arbeiten können nach der Bewertung an die Schüler zurückgegeben werden.

(4) Den Schülern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der staatlichen Abschlußprüfung Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

### § 28

#### Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Schüler mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Schüler den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine

schriftliche bzw. praktische Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine schriftliche Ersatzprüfung kann auch angesetzt werden, wenn in einem Fach ohne Schulaufgaben und Kurzarbeiten keine hinreichenden Leistungsnachweise durch Stegreifaufgaben vorliegen und der Schüler wegen seiner Versäumnisse auch mündlich nicht hinreichend geprüft werden konnte. <sup>3</sup>Eine mündliche Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit Schulaufgaben oder Kurzarbeiten die mündlichen Leistungen des Schülers wegen seiner Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Schulhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Unterrichtsstoff des Schuljahres erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung ist dem Schüler und den Erziehungsberechtigten spätestens eine Woche vorher mitzuteilen. <sup>4</sup>Mit dem Termin ist dem Schüler der Prüfungsstoff bekanntzugeben.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Schüler an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

### § 29

#### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)  
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
2. Gut (2)  
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)  
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)  
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)  
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Ungenügend (6)  
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>2</sup>Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen

und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden; bei Schulaufgaben im Fach Deutsch muß dies geschehen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Hat sich die Form auf die Benotung ausgewirkt, so ist dies in einer Bemerkung zum Ausdruck zu bringen.

(4) Versäumt ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis, verweigert er eine Leistung oder gibt er die Berichte nicht termingerecht ab, so wird die Note 6 erteilt.

(5) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 47 Abs. 2 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Bedient sich der Schüler bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(7) Für den Ausschluß von der Leistungsbewertung gilt § 39 Abs. 6 Satz 1 entsprechend; die Schulaufsichtsbehörde kann Sonderregelungen treffen.

### § 30

#### Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) <sup>1</sup>Die Jahresfortgangsnote eines Pflicht- oder Wahlpflichtfachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. <sup>2</sup>Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) Im Fach Hauswirtschaftliche Praxis sowie im Fach Sozialpflegerische Praxis wird die Note auf der Grundlage der vorgelegten Berichte, der Beurteilung des Praktikumsgebers und der Beobachtungen des mit der Betreuung beauftragten Lehrers in pädagogischer Verantwortung festgesetzt.

(3) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Schüler kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(4) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

### § 31

#### Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken in den zweiten Ausbildungsabschnitt bilden die Leistungen in den Vorrückungsfächern des ersten Ausbildungsabschnitts. <sup>2</sup>Vorrückungsfächer sind alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer mit Ausnahme des Fachs Sport. <sup>3</sup>Vom Vorrücken in den

zweiten Ausbildungsabschnitt ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. in einem Vorrückungsfach die Note 6,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder
3. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 36 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 32 ein Notenausgleich zugebilligt oder des Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG und des § 33 ein Vorrücken auf Probe gestattet wird. <sup>3</sup>Die Entscheidung über das Vorrücken trifft unbeschadet § 36 Abs. 10 die Klassenkonferenz.

(2) <sup>1</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft kann in den dritten Ausbildungsabschnitt nur vorrücken, wer die staatliche Abschlußprüfung bestanden hat.

### § 32

#### Notenausgleich

(1) <sup>1</sup>Schülern, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3

erzielt haben. <sup>2</sup>Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung können nur durch Fächer der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung ausgeglichen werden.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten Ausbildungsabschnitt abschließen,
2. bei Schülern, die den ersten Ausbildungsabschnitt bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg (§ 31 Abs. 1 Satz 3) besuchen,
3. bei Schülern, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
4. wenn wahrscheinlich ist, daß der Schüler die staatliche Abschlußprüfung nicht besteht.

(3) Eine Bemerkung nach § 36 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

### § 33

#### Vorrücken auf Probe

(1) Wird einem Schüler das Vorrücken auf Probe nach Art. 32 Abs. 6 Satz 2 BayEUG gestattet, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung aufgenommen:

„Die Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufe ... hat er/sie auf Probe erhalten.“

(2) <sup>1</sup>Die Klassenkonferenz entscheidet, ob der Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird. <sup>2</sup>Die Probezeit endet mit dem letz-

ten Schultag im Dezember; eine Verlängerung ist nicht möglich. <sup>3</sup>Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Probezeit gemäß § 7 entsprechend.

(3) Zurückverwiesene Schüler gelten als Wiederholungsschüler.

### § 34

#### Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

„Der Schüler darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG die Jahrgangsstufe ... der Berufsfachschule nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Schüler, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Schuljahres erneut.

### § 35

#### Schülerbogen

(1) <sup>1</sup>Die Schule führt für jeden Schüler einen Schülerbogen. <sup>2</sup>In diesen werden die für den schulischen Bildungsweg wesentlichen Feststellungen, Beobachtungen und Empfehlungen aufgenommen.

(2) <sup>1</sup>Der Schülerbogen wird im Original oder in beglaubigter Abschrift beim Schulwechsel an die aufnehmende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule weitergegeben. <sup>2</sup>Er verbleibt mindestens 20 Jahre im Archiv der zuletzt besuchten Schule.

(3) Die Erziehungsberechtigten können den Schülerbogen einsehen.

### § 36

#### Zwischen- und Jahreszeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des Schuljahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Schüler in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 31 Abs. 1 Satz 3 aufgenommen.

(3) War ein Schüler gemäß § 19 Abs. 1 während des Beurteilungszeitraums von der Teilnahme am Unterricht im Fach Sport ganz oder teilweise be-

freit oder mußte er auf Grund schulärztlichen Zeugnisses keine Leistungsnachweise erbringen, so erhält er an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung.

(4) <sup>1</sup>Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, erhalten auch dann keine Zeugnisnote in diesem Fach, wenn sie erst während des Beurteilungszeitraums ausgeschieden sind. <sup>2</sup>Gleiches gilt für den Ethikunterricht.

(5) Die Teilnahme am Unterricht in Wahlfächern wird durch eine den erzielten Fortschritt kennzeichnende Bemerkung bestätigt; ohne ausreichenden Erfolg besuchter Wahlunterricht wird nicht erwähnt.

(6) <sup>1</sup>Bemerkungen im Sinn des Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG über Anlagen, Mitarbeit und Verhalten des Schülers sind in das Zwischen- und das Jahreszeugnis aufzunehmen. <sup>2</sup>Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlaß erwähnt. <sup>3</sup>Auf Wunsch des Schülers sind Tätigkeiten in der Schülermitverantwortung oder sonstige freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft zu vermerken.

(7) Wenn es die Leistungen eines Schülers im ersten Schulhalbjahr fraglich erscheinen lassen, ob ihm am Schluß des Schuljahres die Erlaubnis zum Vorrücken erteilt werden kann, wird die Gefährdung in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt; besteht die Gefahr, daß der Schüler die Jahrgangsstufe gemäß Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht mehr wiederholen darf, so wird darauf besonders hingewiesen.

(8) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(9) In ein Zeugnis, das den Anforderungen des § 29 Volksschulordnung entspricht, trägt die Schule auf Antrag folgenden Vermerk ein:

„Die mit diesem Zeugnis nachgewiesene Schulbildung entspricht dem erfolgreichen Hauptschulabschluß.“

(10) <sup>1</sup>Das Zeugnis wird von der Klassenkonferenz festgesetzt. <sup>2</sup>In den Fällen des Nichtvorrückens, der Gewährung von Notenausgleich oder des Vorrückens auf Probe entscheidet die Lehrerkonferenz auf Empfehlung der Klassenkonferenz. <sup>3</sup>Gleiches gilt, wenn der Vorsitzende der Klassenkonferenz oder ein Drittel ihrer Mitglieder dies beantragt oder der Schulleiter dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

(11) <sup>1</sup>Bei minderjährigen Schülern bestätigt ein Erziehungsberechtigter durch Unterschrift, daß er vom Zwischenzeugnis Kenntnis genommen hat. <sup>2</sup>Das unterschriebene Zeugnis ist dem Klassenleiter vorzulegen. <sup>3</sup>Es wird spätestens am Schluß des Schuljahres an die Schüler zurückgegeben.

### § 37

#### Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs

Verlassen Schüler während des Schuljahres die Schule oder werden sie entlassen, so erhalten sie auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die bis zum Ausscheiden erzielten Leistungen.

## Sechster Teil

### Prüfungen

(vgl. Art. 33 BayEUG)

#### Abschnitt I

### Staatliche Abschlußprüfung für Schüler öffentlicher oder staatlich anerkannter Berufsfachschulen

#### § 38

##### Zeitpunkt

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsabschnitts statt. <sup>2</sup>Schüler, die an der Berufsfachschule für Hauswirtschaft die Wahlpflichtfächergruppe III besuchen, nehmen an der Prüfung nur auf besonderen Antrag teil.

(2) <sup>1</sup>Schüler, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde nachholen. <sup>2</sup>Diese legt im Benehmen mit der Schule den Nachtermin und die Schule fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. <sup>3</sup>Der Nachtermin muß spätestens sechs Monate nach Beginn der schriftlichen Abschlußprüfung abgeschlossen sein. <sup>4</sup>Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde.

#### § 39

##### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Ausbildungsabschnitt Unterricht in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern erteilt haben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen. <sup>3</sup>An der Berufsfachschule für Hauswirtschaft soll der Vorsitzende einen von der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle benannten Vertreter in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann für die mündliche und für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. <sup>3</sup>Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(4) <sup>1</sup>Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Die Schulaufsichtsbehörde kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(6) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer das Sorgerecht über den Schüler hat oder zu ihm in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup>Kommt ein derartiger Ausschluß in Betracht, so ist dies bis spätestens 1. Oktober des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahres der Schulaufsichtsbehörde zu melden, die eine Sonderregelung treffen kann.

#### § 40

##### Niederschrift

<sup>1</sup>Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. <sup>4</sup>Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Schüler in den einzelnen Fächern der schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten sowie die Gesamtnoten enthält.

#### § 41

##### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

<sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Diese werden den Schülern vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

#### § 42

##### Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Hauswirtschaft

(1) Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

- Deutsch  
(Bearbeitungszeit 90 Minuten)
- Sozialkunde  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Fachrechnen  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)
- Ernährungs- und Nahrungsmittellehre  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)

– Arbeitsgestaltung und Haushaltskunde  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten).

(3) <sup>1</sup>Eine praktische Prüfung ist abzulegen in den Fächern

Nahrungszubereitung  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

und nach Wahl des Schülers

Raum-, Material- und Textilpflege oder Textilarbeit  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten).

<sup>2</sup>Der Schüler muß seine Wahl spätestens vier Wochen vor dem Termin der praktischen Prüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitteilen.

(4) Schüler haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen oder praktischen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus in den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(5) Schüler können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen oder praktischen Prüfung, wenn sich die Noten der Prüfung und des Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(6) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 15 Minuten betragen.

(7) <sup>1</sup>Die vom Staatsministerium beauftragte Regierung stellt die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. <sup>3</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(8) Die von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Hilfsmittel werden den Schülern rechtzeitig mitgeteilt.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(10) <sup>1</sup>Soweit Schüler zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 5 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen.

## § 43

Inhalt und Verfahren der Prüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege

(1) Die Prüfung umfaßt einen schriftlichen, einen praktischen und gegebenenfalls einen mündlichen Teil.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff der Fächer

– Deutsch  
(Bearbeitungszeit 90 Minuten)

– Sozialkunde  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)

– Erziehungslehre  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)

– Gesundheitslehre  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten)

– Fachrechnen  
(Bearbeitungszeit 60 Minuten).

(3) <sup>1</sup>Eine praktische Prüfung ist abzulegen in den Fächern

Kunst- und Werkerziehung  
(Bearbeitungszeit 120 Minuten)

und

Sozialpflegerische Praxis  
(Bearbeitungszeit 240 Minuten).

<sup>2</sup>Bei der Prüfung im Fach Sozialpflegerische Praxis werden ein schriftlicher Organisationsplan, Materialvorbereitung und 30 bis 40 Minuten dauernde Durchführung der Aufgabe gefordert.

(4) § 42 Abs. 4 bis 10 gelten entsprechend.

## § 44

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; im Fach Deutsch und bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen.

(2) Die Leistungen in der mündlichen und in der praktischen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

## § 45

Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen oder praktischen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen und der praktischen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Ausschlag. <sup>6</sup>In

Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlußprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach der praktischen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 oder in einem anderen Vorrückungsfach die Gesamtnote 6 oder in zwei anderen Vorrückungsfächern die Gesamtnote 5 erzielt hat, sofern nicht Notenausgleich gewährt wird; Vorrückungsfächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Für den Notenausgleich gilt § 32 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine schlechtere Gesamtnote als 4 in einem Fach der praktischen Abschlußprüfung nicht ausgeglichen werden kann. <sup>4</sup>Schüler der Wahlpflichtfächergruppe I oder III, die auf Grund nicht ausreichender Leistungen in den Fächern, die in der Wahlpflichtfächergruppe II keine Pflichtfächer sind, die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten den Abschluß in der Wahlpflichtfächergruppe II, wenn ohne Berücksichtigung der vorgenannten Fächer dieser Abschluß erreicht ist.

#### § 46

##### Abschlußzeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlußzeugnis enthält die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Ausbildungsabschnitts und die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Ausbildungsabschnitt abgeschlossen wurden, eine Prüfungsgesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung. <sup>2</sup>Neben dem Abschlußzeugnis erhalten die Prüfungsteilnehmer der Berufsfachschule für Kinderpflege eine Urkunde. <sup>3</sup>Abschlußzeugnis und Urkunde müssen dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Vorrückungsfächer geteilt durch die Summe der Vorrückungsfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote	bis 1,50,
„gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote	von 1,51 bis 2,50,
„befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote	von 2,51 bis 3,50,
„ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote	von 3,51 bis 4,50.

(3) <sup>1</sup>Schüler, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Schuljahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

#### § 47

##### Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Schülers an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Schüler der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

#### § 48

##### Unterschleif

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Schüler unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Schüler von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Abschlußzeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

## Abschnitt II

### Staatliche Abschlußprüfung für andere Bewerber

#### § 49

##### Zulassung

(1) Andere Bewerber können nur an der Berufsfachschule für Kinderpflege zur Abschlußprüfung zugelassen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung ist schriftlich bis spätestens 31. März bei der Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs enthalten muß,

2. das Abschluß- oder Austrittszeugnis der zuletzt besuchten Schule in beglaubigter Abschrift,
3. die Nachweise über die nach Absatz 4 erforderliche Vorbildung,
4. ein ärztliches Zeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll und ausweist, daß eine übertragbare Krankheit im Sinn des § 45 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz nicht vorliegt,
5. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls wann und mit welchem Ergebnis sich der Bewerber schon einmal der Abschlußprüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege unterzogen hat,
6. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet und welche Lehrbücher er dabei benutzt hat.

(3) Bewerber, die an Fernkursen teilgenommen haben, die von der Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilt sind, haben außerdem einen Bericht des Fernlehrinstituts in zweifacher Fertigung vorzulegen, in dem über die Leistungsentwicklung des Bewerbers und den gesamten erreichten Leistungsstand, aufgliedert nach Prüfungsfächern, Aufschluß gegeben wird.

(4) Für die Zulassung ist folgende schulische und berufliche Vorbildung erforderlich:

1. erfolgreicher Abschluß der Berufsschule und eine mindestens dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit in einer Kindertagesstätte, einem Kinderheim oder einer ähnlichen mit der Betreuung von Kindern befaßten Einrichtung  
oder
2. erfolgreicher Abschluß der Berufsschule und erfolgreiche Teilnahme an einem der Vorbereitung auf die Abschlußprüfung dienenden und von der Zentralstelle für Fernunterricht als geeignet beurteilten Fernlehrgang  
oder
3. beendigte Volksschulpflicht und mindestens zweijährige Ausbildung an einer staatlich genehmigten Berufsfachschule für Kinderpflege  
oder
4. mittlerer Schulabschluß und mindestens zweijährige Ausbildung an einer Fachakademie für Sozialpädagogik.

(5) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach den Absätzen 2 bis 4 nicht erbringt, sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat oder berechtigt ist, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ zu führen. <sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

(6) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet die Schulaufsichtsbehörde, die dabei auch die Schule bestimmt, an der die Prüfung abzulegen ist. <sup>2</sup>Die Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

(7) Die Bewerber haben beim Antritt zur Prüfung und auf Verlangen auch während der Prüfung ihren amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen.

## § 50

### Prüfungsgegenstände und Prüfungsverfahren

(1) Andere Bewerber nehmen an der Abschlußprüfung nach § 43 in der Wahlpflichtfächergruppe II teil.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus haben sie in allen Pflichtfächern der Wahlpflichtfächergruppe II schriftliche oder praktische Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit von jeweils 90 Minuten abzulegen. <sup>2</sup>Die Aufgaben stellt der Prüfungsausschuß.

(3) Eine mündliche Prüfung findet nicht statt.

## § 51

### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen.

(2) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(3) <sup>1</sup>Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

## Abschnitt III

### Abschlußprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin – Schwerpunkt städtische Hauswirtschaft –

## § 52

### Zuständigkeit und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Die Prüfung wird von den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen abgenommen. <sup>2</sup>Es gelten die im Vollzug des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Die Schule leitet die Anmeldungen der Schüler für die Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz gesammelt bis zu dem von der zuständigen Stelle bestimmten Termin an diese weiter. <sup>2</sup>Sie bestätigt dabei, daß der Schüler das Bildungsziel der Berufsfachschule voraussichtlich erreichen wird, wenn seine Leistungen dies erwarten lassen. <sup>3</sup>§ 36 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Die Prüfung wird in der Regel in den Räumen der Schule abgenommen.

## Siebter Teil

### **Schulleiter, Lehrerkonferenz, Klassenkonferenz**

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

#### § 53

##### Schulleiter

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung der Personalvertretung, des Schulforums und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

#### § 54

##### Aufgaben der Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Schule mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Schule und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
2. Veranstaltungen, die die gesamte Schule betreffen.

#### § 55

##### Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Klassensprecher, Schülersprecher, Mitglieder der Elternvertretung, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie der Schularzt Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

#### § 56

##### Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Schuljahr, ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Schulaufsichtsbehörde unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die

schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

#### § 57

##### Teilnahmepflicht

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

#### § 58

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunkts, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 59

##### Beschlussfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweitenmal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) In Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlussfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

#### § 60

##### Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen. <sup>3</sup>§ 39 Abs. 6 bleibt unberührt.

#### § 61

##### Beschlussfassung

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmiabgabe verpflicht-

tet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach § 60 Abs. 2 von der Abstimmung ausgeschlossene Lehrer und für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; in Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 62

### Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis, bei wichtigen Entscheidungen ferner die maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

## § 63

### Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

(1) <sup>1</sup>Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Pflicht- und Wahlpflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. <sup>3</sup>Wählbar ist jeder Lehrer, der die Lehrbefähigung für das betreffende Fach besitzt.

(2) <sup>1</sup>Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Schüler zuständig ist. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. <sup>3</sup>Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Die Bestimmungen über das Verfahren der Lehrerkonferenz gelten entsprechend. <sup>2</sup>Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## § 64

### Klassenkonferenz (vgl. Art. 32 BayEUG)

Für die Sitzungen der Klassenkonferenz gelten § 55 Abs. 1, §§ 57 und 58 Abs. 1, § 59 Abs. 1 und 2 und §§ 60 bis 62 entsprechend.

## Achter Teil

### Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens

#### Abschnitt I

#### Schülermitverantwortung

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

## § 65

### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Schülermitverantwortung (SMV) gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Schülern offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen. <sup>3</sup>Jede Arbeitsgruppe soll einen beratenden Lehrer wählen.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Schule zur Verfügung stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen im Rahmen der SMV an die Schüler ist nur dem Schülerratsausschuß gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) <sup>1</sup>Veranstaltungen im Rahmen der SMV unterliegen der Aufsicht der Schule. <sup>2</sup>Wenn der Schulleiter einen Schüler mit der Sicherstellung des geordneten Ablaufs einer Veranstaltung betraut, haben die Teilnehmer die Anordnungen dieses Schülers zu befolgen.

(5) Ein Mitglied der Schülervertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen, bei schriftlichem Verlangen seiner Erziehungsberechtigten und bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

## § 66

### Klassensprecher, Klassensprecherversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Schuljahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter

Beifügung der Tagesordnung vom Schülersprecher beim Schulleiter zu stellen.<sup>3</sup>Die Klassensprecher- versammlungen sind so zu legen, daß Klassensprecher, die sich in fachpraktischer Ausbildung befinden, an den Versammlungen teilnehmen können, ohne daß die fachpraktische Ausbildung unterbrochen werden muß.

### § 67

#### Schülersprecher, Schülerausschuß

(1)<sup>1</sup>Die Schülersprecher werden jeweils für ein Schuljahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern schriftlich und geheim in getrennten Wahlgängen gewählt.<sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2)<sup>1</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt.<sup>2</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus.<sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.<sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Die drei Schülersprecher sollen nach Möglichkeit aus verschiedenen Klassen und mehreren Jahrgangsstufen sein.

(4)<sup>1</sup>Scheidet ein Schülersprecher aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.<sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

### § 68

#### Verbindungslehrer

(1)<sup>1</sup>An jeder Schule soll ein Verbindungslehrer gewählt werden.<sup>2</sup>§ 67 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Verbindungslehrer soll seit mindestens zwei Jahren an der Schule tätig sein.

(3) Lehnt ein Lehrer die Annahme der Wahl ab oder scheidet ein Verbindungslehrer aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt.

### § 69

#### Überschulische Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Schülervertretungen mehrerer Schulen können gemeinsam Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten.<sup>2</sup>Zusammenschlüsse von Schülervertretungen mehrerer Schulen sind unbeschadet § 96 nicht zulässig.

### § 70

#### Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung und der Schülerausschuß können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.<sup>2</sup>Diese bedarf der Genehmigung des Schulleiters und ist in der Schule bekanntzugeben.

### § 71

#### Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der SMV

(1)<sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der SMV trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.<sup>2</sup>Aufwendungen der SMV können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der SMV dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der SMV widersprechen.

(3)<sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen.<sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen.<sup>3</sup>Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Schülerausschuß gemeinsam mit einem Lehrer.<sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das ein Schülersprecher und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis.<sup>5</sup>Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung.<sup>6</sup>Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

### § 72

#### Schülerzeitung

(1)<sup>1</sup>Die Schülerzeitung darf nur Beiträge enthalten, die von Schülern oder Lehrern der Schule verantwortlich bearbeitet sind.<sup>2</sup>Vor ihrer Herausgabe wird dem Schülerausschuß Gelegenheit gegeben, Änderungen anzuregen.

(2)<sup>1</sup>Die Arbeitsgruppe Schülerzeitung wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher und einen Stellvertreter.<sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe und die Bearbeiter der einzelnen Beiträge sind dem Schulleiter verantwortlich.

(3)<sup>1</sup>Die Schülerzeitung wird aus dem Verkaufserlös, aus Anzeigenwerbung und aus Zuwendungen Dritter finanziert.<sup>2</sup>Die Arbeitsgruppe verwaltet ihre Gelder selbst.<sup>3</sup>§ 71 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4)<sup>1</sup>Wird durch die Ausgabe einer Schülerzeitung ein Erlös erzielt, der die Unkosten übersteigt, so ist zunächst der Betrag, der durch Zuschüsse erbracht worden ist, für die weitere Arbeit sicherzustellen.<sup>2</sup>Ein darüber hinausgehender Überschuß kann mit Stimmenmehrheit der an der Arbeitsgruppe beteiligten Schüler an die verantwortlichen Bearbeiter der Beiträge verteilt werden; die Verteilung erfolgt nach Abrechnung jeder einzelnen Ausgabe.<sup>3</sup>Bei der Auflösung der Arbeitsgruppe vorhandene Gelder und Einrichtungen werden vom Schulleiter zugunsten einer neuen Arbeitsgruppe Schülerzeitung oder zur Förderung der SMV verwendet.

### § 73

#### Abschluß von Rechtsgeschäften

(1)<sup>1</sup>Soweit im Rahmen von Veranstaltungen der SMV Handlungen notwendig werden, die Verpflich-

tungen rechtsgeschäftlicher Art mit sich bringen, bedarf der handelnde Schüler zum Abschluß des Rechtsgeschäfts der schriftlichen Vollmacht durch den Schulleiter oder einen von diesem beauftragten Lehrer. <sup>2</sup>Dies gilt für Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Schülerzeitung nur insoweit, als die Arbeitsgruppe nicht über Geldmittel in der erforderlichen Höhe verfügt.

(2) Klassensprecher und Schülersprecher dürfen ihre Funktionsbezeichnung nur im Rahmen ihrer schulischen Arbeit verwenden.

## Abschnitt II

### Elternvertretung

(vgl. Art. 42 bis 46 BayEUG)

#### § 74

##### Mitwirkung des Elternbeirats

(1) Wünsche, Anregungen und Vorschläge des Elternbeirats im Sinn des Art. 43 Abs. 1 BayEUG können sich insbesondere beziehen auf

1. grundlegende organisatorische Fragen des Unterrichtsbetriebs,
2. die Durchführung von Veranstaltungen, die der Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit von Schule und Elternhaus dienen, sowie Fragen der schulischen Freizeitgestaltung,
3. die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule und die Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse,
4. die Einführung neuer Lernmittel im Rahmen der Lernmittelfreiheit sowie die Ausstattung der Schülerbibliothek,
5. grundlegende Fragen der Erziehung in der Schule,
6. Fragen der Gesundheitspflege, der Berufsberatung, der Jugendfürsorge und des Jugendschutzes im Rahmen der Schule,
7. die Einführung von Schulversuchen.

(2) Die Zustimmung des Elternbeirats ist außer in den Fällen des Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Nrn. 6 und 7 BayEUG auch für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten erforderlich.

#### § 75

##### Amtszeit des Elternbeirats

<sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Sie beginnt am Ersten des Monats, der auf die Wahl folgt. <sup>3</sup>Zur gleichen Zeit endet die Amtszeit der zwei Jahre vorher gewählten Mitglieder.

#### § 76

##### Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Elternbeirat ist ehrenamtlich.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Amtszeit, dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule, der Niederlegung des Ehrenamts, der Auflösung des Elternbeirats oder dem Verlust der Wählbarkeit. <sup>2</sup>An die Stelle ausgeschiedener Mitglieder rücken für die restliche Dauer der Amtszeit die Ersatzleute in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen nach.

(3) Eheleute können nicht gleichzeitig demselben Elternbeirat angehören.

#### § 77

##### Geschäftsgang

(1) <sup>1</sup>Der Elternbeirat tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Er ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft den Elternbeirat nach Bedarf zu Sitzungen ein, mindestens jedoch dreimal im Jahr. <sup>2</sup>Er muß ihn einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Ein Vertreter des Aufwandsträgers und der Schulleiter müssen vom Elternbeirat zu den von ihnen genannten Angelegenheiten in der Sitzung gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Der Elternbeirat kann die Anwesenheit des Schulleiters sowie eines Vertreters des Aufwandsträgers verlangen. <sup>2</sup>Er kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten weitere Personen einladen.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats haben auch nach Beendigung der Mitgliedschaft über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Elternbeirat bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Natur nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

#### § 78

##### Wahl des Elternbeirats

(1) Die Wahlen zum Elternbeirat werden zu Beginn eines Schuljahres durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Wahlberechtigt sind die Eltern volljähriger Schüler sowie alle Erziehungsberechtigten, die wenigstens ein Kind haben, das die betreffende Schule besucht, ferner die in Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayEUG genannten Leiter eines Schülerheims oder einer ähnlichen Einrichtung. <sup>2</sup>Wählbar sind die Wahlberechtigten mit Ausnahme der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Elternbeirats werden in einer Wahlversammlung aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt. <sup>2</sup>Der Schulleiter setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Elternbeirats Ort und Zeit der Wahlversammlung fest. <sup>3</sup>Der Schulleiter lädt die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein. <sup>4</sup>Die Einladung dient als Nachweis der Wahlberechtigung.

(4) <sup>1</sup>Zur Abgabe von Wahlvorschlägen gegenüber dem Vorsitzenden des Elternbeirats sind alle Wahl-

berechtigten befugt. <sup>2</sup>Wahlvorschläge bedürfen des Einverständnisses des Vorgeschlagenen.

(5) <sup>1</sup>Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats geleitet. <sup>2</sup>Der Vorsitzende sowie zwei von den Wahlberechtigten aus ihrer Mitte bestellte Personen bilden den Wahlvorstand. <sup>3</sup>Der Wahlvorstand prüft die Zulässigkeit der Wahlvorschläge, erstellt eine Vorschlagsliste der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge und gibt die Vorschlagsliste der Wahlversammlung bekannt.

(6) <sup>1</sup>Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. <sup>2</sup>Sämtliche Mitglieder des Elternbeirats werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. <sup>3</sup>Stimmberechtigt sind nur die bei der Wahl anwesenden Wahlberechtigten. <sup>4</sup>Wählbare Personen können auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind. <sup>5</sup>Für jedes die Schule besuchende Kind wird ein Stimmzettel ausgegeben; Leiter von Einrichtungen nach Art. 44 Abs. 3 Satz 3 BayEUG erhalten nur einen Stimmzettel. <sup>6</sup>Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind.

(7) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand festgestellt und in der Wahlversammlung bekanntgegeben. <sup>2</sup>Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des Elternbeirats zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. <sup>3</sup>Wird ein Kandidat in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf er nur einmal gezählt werden. <sup>4</sup>Als Mitglieder des Elternbeirats sind diejenigen Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(8) Der Wahlvorstand erstellt eine Niederschrift über die Wahlversammlung, die zu den Schulakten genommen wird.

(9) Ist weder ein Vorsitzender des Elternbeirats noch dessen Stellvertreter im Amt, so werden seine Aufgaben vom Schulleiter wahrgenommen.

(10) <sup>1</sup>Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl wegen Verletzung der Wahlbestimmungen durch schriftliche Erklärung bei der Schule anfechten. <sup>2</sup>Gegen eine Entscheidung der Schule ist die Aufsichtsbeschwerde möglich. <sup>3</sup>Wenn eine nicht wählbare Person gewählt wurde, hat die Schulaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären; wenn das vom Wahlvorstand festgestellte Wahlergebnis nicht mit den für die einzelnen Personen festgestellten Stimmenzahlen in Einklang steht, hat sie das Wahlergebnis zu berichtigen. <sup>4</sup>Die Schulaufsichtsbehörde hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn Wahlbestimmungen verletzt wurden und dadurch das Wahlergebnis verdunkelt werden konnte; eine Neuwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

## § 79

### Wahl des Vorsitzenden

<sup>1</sup>Der Elternbeirat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Einladung obliegt dem Vorsitzenden des Elternbeirats, der die Wahl des neuen Elternbeirats geleitet hat.

## Abschnitt III

### Schulforum

(vgl. Art. 47 BayEUG)

## § 80

### Schulforum

(1) <sup>1</sup>Das Schulforum wird vom Schulleiter mindestens einmal in jedem Schulhalbjahr einberufen. <sup>2</sup>Es ist ferner auf Verlangen von mindestens vier Mitgliedern einzuberufen. <sup>3</sup>Die Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht für die Tagesordnung.

(2) <sup>1</sup>Das Schulforum tagt nicht öffentlich. <sup>2</sup>Es ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>4</sup>§ 62 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Das Schulforum kann zur Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte Lehrer und Schüler der Schule, Erziehungsberechtigte bzw. Eltern der Schüler, Vertreter des Aufwandsträgers, Vertreter von Behörden und Kirchen sowie den Schularzt hinzuziehen.

(4) Die Lehrerkonferenz bestimmt die Amtsdauer der in das Schulforum gewählten Lehrer.

(5) Für die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 77 Abs. 5 entsprechend.

## Neunter Teil

### Schule und Erziehungsberechtigte

(vgl. Art. 52 bis 54 BayEUG)

## § 81

### Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten

(1) Der Zusammenarbeit der Schule mit den Erziehungsberechtigten dienen insbesondere Elternsprechstunden, Elternsprechtage, Klassenelternversammlungen und Elternversammlungen.

(2) <sup>1</sup>Die hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer halten wöchentlich eine Elternsprechstunde außerhalb ihrer Unterrichtszeit ab, die übrigen Lehrer jeweils nach Vereinbarung. <sup>2</sup>Zeit und Ort der Elternsprechstunden werden zu Beginn des Schuljahres bekanntgegeben. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen soll es den Erziehungsberechtigten möglich sein, Lehrer nach vorheriger Vereinbarung auch außerhalb der festgesetzten Sprechstunden in der Schule aufzusuchen.

(3) <sup>1</sup>In jedem Schulhalbjahr wird ein Elternsprechtag abgehalten, an dem die Lehrer den Erziehungsberechtigten gleichzeitig zur Verfügung stehen. <sup>2</sup>Der Elternsprechtag ist außerhalb des Pflichtunterrichts so anzusetzen, daß berufstätigen Erziehungsberechtigten der Besuch möglich ist. <sup>3</sup>Ort und

Zeit des Elternsprechtags werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>In jedem Schuljahr sind möglichst in den ersten drei Monaten nach Unterrichtsbeginn Klassenelternversammlungen (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) durchzuführen, in denen den Erziehungsberechtigten bzw. Eltern insbesondere Erziehungs- und Unterrichtsziele sowie unterrichtliche Verfahrensweisen erläutert werden. <sup>2</sup>Dem begründeten Antrag des Elternbeirats auf Anberaumung einer weiteren Klassenelternversammlung soll entsprochen werden. <sup>3</sup>Die Klassenelternversammlung wird vom Schulleiter oder in dessen Auftrag vom Klassenleiter einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Die in der Klasse unterrichtenden Lehrer nehmen bei Bedarf teil.

(5) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern aller Schüler oder der Schüler mehrerer Klassen oder Jahrgangsstufen können zu Elternversammlungen eingeladen werden, wenn Angelegenheiten, die die Schule insgesamt oder mehrere Klassen betreffen, dies geboten erscheinen lassen. <sup>2</sup>Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Elternversammlung wird vom Schulleiter einberufen und geleitet. <sup>4</sup>Die Klassenleiter der betreffenden Klassen nehmen daran teil.

(6) An einem Tag im Schuljahr können die Erziehungsberechtigten bzw. Eltern durch den Schulleiter eingeladen werden, um Einblick in die Arbeit der Schule zu nehmen (Tag der offenen Tür).

## § 82

### Volljährige Schüler

<sup>1</sup>Schüler nehmen mit dem Eintritt der Volljährigkeit die durch diese Verordnung jeweils bestimmten Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten wahr. <sup>2</sup>§ 78 Abs. 2 bleibt unberührt.

## Zehnter Teil

### Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Schule gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

## § 83

### Veranstaltungen nicht zur Schule gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Schule gehöriger Personen in der Schule bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche oder erzieherische Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären.

<sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Schule durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Vorträge, bei denen audiovisuelle Medien verwendet werden, bedürfen über § 13 Abs. 1 hinaus einer an den Vortragenden gebundenen Zulassung durch eine Staatliche Landesbildstelle. <sup>2</sup>Bei Vorträgen zu Themen des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts entscheidet der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Schule gehöriger Personen im Unterricht sind unbeschadet § 81 Abs. 6 nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

## § 84

### Sammlungen

(1) <sup>1</sup>In der Schule sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Schüler, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulforum genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungs-tätigkeiten nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Spenden der Schüler oder Schülereltern für schulische Zwecke dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch Schüler oder Schülereltern selbst oder vom Elternbeirat veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Schule zu vermeiden.

## § 85

### Pausenverkauf, Sammelbestellungen

(1) <sup>1</sup>Während der Pausen ist der Verkauf von einfachen Speisen und alkoholfreien Getränken erlaubt. <sup>2</sup>Die Einzelheiten regelt der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum. <sup>3</sup>Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Schulforum unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

(2) Sammelbestellungen sind nur zulässig, wenn besondere schulische Gründe sie erfordern.

## § 86

### Druckschriften, Plakate

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Schüler nur verteilt werden, wenn sie für Erziehung und Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter. <sup>3</sup>Die Verteilung von Werbematerial anläßlich der

Elternbeiratswahl über die Schüler ist unzulässig.  
<sup>4</sup>Die Vorschriften über die Berufsberatung in den Schulen bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Schüler wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

### § 87

#### Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Schule sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt voraus

1. bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage das schriftliche Einverständnis des Aufwandsträgers,
2. für die Mitwirkung der Schüler das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten, die über das Vorhaben zu unterrichten sind.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Schüler ist freiwillig.

### § 88

#### Erhebungen

(1) <sup>1</sup>Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Schulen nur nach Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Bezieht sich die Erhebung auch auf Schulen, die der unmittelbaren Schulaufsicht des Staatsministeriums unterstehen, oder auch auf Schulen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Schulaufsichtsbehörde, trifft die Entscheidung das Staatsministerium.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Schule in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Schüler, Erziehungsberechtigte oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,
2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Schüler und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

## Elfter Teil

### Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

### § 89

#### Ordnungsmaßnahmen und sonstige Erziehungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Erziehungsmaßnahmen liegen in der pädagogischen Verantwortung der Schule. <sup>2</sup>Bereitet sich ein Schüler auf den Unterricht nicht hinreichend vor oder beteiligt er sich am Unterricht nicht hinreichend und zeigen Ermahnungen keinen Erfolg, so soll dies der Lehrer oder der Klassenleiter den Erziehungsberechtigten schriftlich mitteilen (Hinweis); bei schweren oder häufigen Pflichtverletzungen muß ein Hinweis erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(3) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Schüler jeweils nur einmal im Schuljahr zulässig. <sup>2</sup>Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Schülers vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(4) <sup>1</sup>Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen. <sup>2</sup>Im Fall des Art. 64 Abs. 1 Satz 6 BayEUG ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung bis zur Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde auszusetzen.

(5) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden den Erziehungsberechtigten schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Schule aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(7) Ordnungsmaßnahmen, sonstige Erziehungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

(8) <sup>1</sup>Wird einem Schüler wegen Verletzung seiner Pflichten aus Art. 35 Abs. 4 BayEUG oder § 17 Abs. 3 die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, so hat dieser keinen Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu werden. <sup>2</sup>Unabhängig davon kann eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

### § 90

#### Entlassung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz oder des Disziplinausschusses zu führen. <sup>2</sup>Dem Schüler ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird den Erziehungsberechtigten mit Einschreiben mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf ihre Rechte nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 3 BayEUG hinzuweisen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Erziehungsberechtigten schriftlich niedergelegt. <sup>4</sup>Im Fall der beantragten Mitwirkung des Elternbeirats erhält der Vorsitzende des Elternbeirats einen Abdruck des Untersuchungsberichts zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist.

## Zwölfter Teil

### Schlußvorschriften

#### § 91

##### Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht der Schulaufsichtsbehörden unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) <sup>1</sup>Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. <sup>2</sup>Schulaufsichtsbehörde im Sinn dieser Verordnung ist die örtlich zuständige Regierung.

#### § 92

##### Rechtsschutz der Schüler und der Erziehungsberechtigten

(1) <sup>1</sup>Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrern sollen in der Schule im Weg einer Aussprache beigelegt werden. <sup>2</sup>Im übrigen können die Erziehungsberechtigten Aufsichtsbeschwerden erheben, die bei der Schule eingelegt werden soll. <sup>3</sup>Soweit die Schule der Aufsichtsbeschwerde nicht abhilft, hat sie diese mit ihrer Stellungnahme an die Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung weiterzuleiten.

(2) <sup>1</sup>Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, kann neben oder an Stelle der Aufsichtsbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden; vor Erhebung einer Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage muß Widerspruch bei der Schule eingelegt werden. <sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung sowie dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung.

#### § 93

##### Finanzielle Abwicklung sonstiger schulischer Veranstaltungen

<sup>1</sup>Fallen für die Durchführung von Lehr- und Studienfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Unkosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Unkostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. <sup>2</sup>Haushaltsmittel dürfen über dieses Sonderkonto nicht abgewickelt werden. <sup>3</sup>Die Verwaltung des Kontos oder der Barbeiträge obliegt dem Schulleiter oder dem von ihm damit beauftragten Bediensteten. <sup>4</sup>Im Schulhalbjahr findet mindestens eine Kassenprüfung durch einen Kassenprüfungsausschuß statt, dessen drei Mitglieder aus der Mitte der Lehrerkonferenz gewählt werden.

#### § 94

##### Verbot von Rauschmitteln und Rauchen, Wegnahme von Gegenständen

(vgl. Art. 35 BayEUG)

(1) <sup>1</sup>Der Genuß von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken sowie das Rauchen ist den Schülern innerhalb der Schulanlage untersagt. <sup>2</sup>Schülern der Jahrgangsstufe 12 kann durch Beschluß des Schulforums außerhalb des Unterrichts das Rauchen in bestimmten, nicht dem Unterricht dienenden Räumen erlaubt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Schule ist befugt, den Schülern Gegenstände, die den Unterricht oder die Ordnung der Schule stören können oder stören, wegzunehmen und sicherzustellen. <sup>2</sup>Über die Zurückgabe derartiger Gegenstände entscheidet der Schulleiter.

#### § 95

##### Haftpflichtversicherung

<sup>1</sup>Für die Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen vom Schulträger eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. <sup>2</sup>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Beiträge für die Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Unterrichtsbeginn, bei späterem Eintritt innerhalb eines Monats nach dem Eintritt in die Schule, zu entrichten.

#### § 96

##### Gemeinsame SMV und gemeinsame Elternvertretung

<sup>1</sup>Sind Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege organisatorisch und räumlich miteinander verbunden, können auf Antrag des Schulträgers mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine gemeinsame SMV und eine gemeinsame Elternvertretung gebildet werden. <sup>2</sup>Dem Schulforum gehören in diesem Fall drei von beiden Lehrerkonferenzen gemeinsam gewählte Lehrer an.

## § 97

## Gleichwertigkeitsanerkennung

<sup>1</sup>Das Staatsministerium entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen der Ausbildung an der Berufsfachschule für Kinderpflege gleichwertig sind. <sup>2</sup>Mit der Gleichwertigkeitsanerkennung wird das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Kinderpfleger/Staatlich geprüfte Kinderpflegerin“ verliehen. <sup>3</sup>Das Staatsministerium kann die Gleichwertigkeitsanerkennung von der teilweisen Ablegung der Abschlußprüfung nach § 50 oder vom Ergebnis einer mündlichen Feststellungsprüfung, die im Auftrag und nach den Weisungen des Staatsministeriums von den öffentlichen Berufsfachschulen durchgeführt wird, abhängig machen.

## § 98

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten außer Kraft die ergänzenden Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und für Kinderpflege (EBASchOBFS Hauswirtschaft und Kinderpflege) vom 7. Juni 1978 (KMBl I S. 283, BayRS 2236-4-1-1-K), geändert durch Verordnung vom 18. August 1981 (KMBl I S. 643). <sup>3</sup>Schüler an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft, die im Schuljahr 1984/85 die Abschlußprüfung nicht bestehen, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften.

(3) <sup>1</sup>Ab Schuljahr 1988/89 können an Berufsfachschulen für Hauswirtschaft keine Schüler mehr in die Wahlpflichtfächergruppe III aufgenommen werden. <sup>2</sup>Am 31. Juli 1989 treten außer Kraft § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 12 Abs. 2 Satz 3, § 38 Abs. 1 Satz 2 sowie Anlage 1.1.3. <sup>3</sup>Mit Wirkung vom 1. August 1988 werden in § 3 Abs. 1 Satz 1 vor das Wort „drei“ die Worte „zwei bzw.“ eingefügt, in § 4 Abs. 1 Satz 1 die Worte „a) in den Wahlpflichtfächergruppen I und II drei Jahre, b) in der Wahlpflichtfächergruppe III zwei Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt sowie in § 8 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Satz 3 die Worte „oder III“ und in § 22 Abs. 1 die Worte „in der Wahlpflichtfächergruppe I und II“ gestrichen.

München, den 4. September 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Studentafel für die Berufsfachschulen für Hauswirtschaft

### Wahlpflichtfächergruppe I

1.1.1

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>						
<b>Allgemeinbildender Lernbereich*)</b>						
Religionslehre	1	40	1	40	1	40
Deutsch	2	80	2	80	2	80
Geschichte	–	–	1	40	1	40
Sozialkunde	2	80	1	40	1	40
Englisch	–	–	2	80	2	80
Mathematik	–	–	2	80	2	80
Physik	–	–	1	40	1	40
Sport	2	80	2	80	2	80
	7	280	12	480	12	480
<b>Fachtheoretischer Lernbereich</b>						
Wirtschaftslehre	1	40	1	40	1	40
Fachrechnen	2	80	1	40	1	40
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	80	–	–	–	–
Ernährungs- und Nahrungsmittellehre	2	80	2	80	2	80
Arbeitsgestaltung und Haushaltskunde	2	80	2	80	2	80
Erziehungslehre mit Familienpflege	–	–	2	80	2	80
	9	360	8	320	8	320
<b>Fachpraktischer Lernbereich</b>						
Nahrungszubereitung	12	480	4	160	4	160
Raum-, Material- und Textilpflege	3	120	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	4	160	4	160
Pflanzenpflege und Gartenbau	1	40	2	80	–	–
Service und Gestaltung	2	80	1	40	2	80
	20	800	13	520	12	480
Anzahl der Unterrichtsstunden	36	1440	33	1320	32	1280

Wahlpflichtfächergruppe I

1.1.1

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b>Hauswirtschaftliche Praxis</b>	-	-	6**)	240**)	6**)	240**)
<b><u>Wahlfächer</u></b>						
Englisch	} 4***)	} 160***)	-	-	-	-
Mathematik			-	-	-	-
Maschinenschreiben	-	-	2	80	2	80
Kurzschrift	-	-	2	80	2	80
Musikerziehung/Instrumental- unterricht	-	-	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80	2	80

\*) Die Wahlpflichtfächergruppe I integriert die BAS-Stufe I

\*\*) Zeitstunden

\*\*\*) Die Stundenzahl ist auf beide Fächer zu verteilen: Entweder 2/2 oder 1/3 bzw. 3/1.

## Wahlpflichtfächergruppe II

1.1.2

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b>Pflichtfächer</b>						
<b>Allgemeinbildender Lernbereich</b>						
Religionslehre	1	40	1	40	1	40
Deutsch	2	80	3	120	3	120
Sozialkunde	2	80	2	80	2	80
Sport	2	80	2	80	2	80
	7	280	8	320	8	320
<b>Fachtheoretischer Lernbereich</b>						
Wirtschaftslehre	1	40	1	40	1	40
Fachrechnen	2	80	1	40	1	40
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	80	–	–	–	–
Ernährungs- und Nahrungsmittellehre	2	80	2	80	2	80
Arbeitsgestaltung und Haushaltskunde	2	80	2	80	2	80
Erziehungslehre mit Familienpflege	–	–	2	80	2	80
	9	360	8	320	8	320
<b>Fachpraktischer Lernbereich</b>						
Nahrungszubereitung	12	480	4	160	4	160
Raum-, Material- und Textilpflege	3	120	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	4	160	4	160
Pflanzenpflege und Gartenbau	1	40	2	80	–	–
Service und Gestaltung	2	80	1	40	2	80
	20	800	13	520	12	480
Anzahl der Unterrichtsstunden	36	1440	29	1160	28	1120

## Wahlpflichtfächergruppe II

1.1.2

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b>Hauswirtschaftliche Praxis</b>	-	-	6**)	240**)	6**)	240**)
<b><u>Wahlfächer</u></b>						
Englisch	} 4***)	} 160***)	2	80	2	80
Mathematik			-	-	-	-
Maschinenschreiben	-	-	2	80	2	80
Kurzschrift	-	-	2	80	2	80
Musikerziehung/Instrumental- unterricht	-	-	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80	2	80

\*\*) Zeitstunden

\*\*\*) Die Stundenzahl ist auf beide Fächer zu verteilen: Entweder 2/2 oder 1/3 bzw. 3/1.

## Wahlpflichtfächergruppe III

1.1.3

Fächer	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
<b>Allgemeinbildender Lernbereich</b>				
Religionslehre	1	40	1	40
Deutsch	2	80	1	40
Sozialkunde	2	80	1	40
Sport	2	80	–	–
	7	280	3	120
<b>Fachtheoretischer Lernbereich</b>				
Wirtschaftslehre	1	40	1	40
Fachrechnen	2	80	1	40
Naturwissenschaftliche Grundlagen	2	80	–	–
Ernährungs- und Nahrungsmittellehre	2	80	2	80
Arbeitsgestaltung und Haushaltskunde	2	80	2	80
Erziehungslehre mit Familienpflege	–	–	2	80
	9	360	8	320
<b>Fachpraktischer Lernbereich</b>				
Nahrungszubereitung	12	480	8	320
Raum-, Material- und Textilpflege	3	120	3	120
Textilarbeit	2	80	6	240
Pflanzenpflege und Gartenbau	1	40	2	80
Service und Gestaltung	2	80	3	120
	20	800	22	880
Anzahl der Unterrichtsstunden	36	1440	33	1320
<b>Hauswirtschaftliche Praxis</b>	–	–	6**) + 4 Wochen****)	240**)
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Englisch	2	80	2	80
Französische Fachbegriffe	2	80	–	–
Mathematik	1	40	2	80
Sport	–	–	2	80
Maschinenschreiben	–	–	2	80
Kurzschrift	–	–	2	80
Musikerziehung/Instrumentalunterricht	–	–	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80

\*\*) Zeitstunden

\*\*\*\*) 40 Zeitstunden je Woche

## Stundentafel für die Berufsfachschulen für Kinderpflege

### Wahlpflichtfächergruppe I

2.2.1

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
<b>Allgemeinbildender Lernbereich *)</b>				
Religionslehre	2	80	1	40
Deutsch	2	80	2	80
Geschichte	1	40	1	40
Sozialkunde	1	40	1	40
Englisch	2	80	2	80
Mathematik	2	80	2	80
Physik	1	40	1	40
Sport	2	80	2	80
	13	520	12	480
<b>Fachtheoretischer Lernbereich</b>				
Erziehungslehre	2	80	3	120
Gesundheitslehre	–	–	2	80
Fachrechnen	1	40	1	40
Haushaltskunde	2	80	–	–
Ernährungslehre	2	80	–	–
	7	280	6	240
<b>Fachpraktischer Lernbereich</b>				
Methodische Übungen	–	–	3	120
Übungen in Gesundheitspflege	–	–	4	160
Kunst- und Werkerziehung	2	80	3	120
Musik, Bewegungserziehung und Spiel	2	80	3	120
Nahrungszubereitung	8	320	–	–
Haus- und Textilpflege	2	80	–	–
Textilarbeit	2	80	–	–
	16	640	13	520
Anzahl der Unterrichtsstunden	36	1440	31	1240
<b>Sozialpflegerische Praxis</b>	2	80	6**)	240**)
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Maschinenschreiben	2	80	2	80
Darstellendes Spiel	2	80	2	80
Instrumentalunterricht	2	80	2	80

\*) Die Wahlpflichtfächergruppe I integriert die BAS-Stufe I  
 \*\*) Zeitzstunden

## Wahlpflichtfächergruppe II

2.2.2

Fächer	Jahrgangsstufe 10		Jahrgangsstufe 11	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
<b>Allgemeinbildender Lernbereich</b>				
Religionslehre	2	80	1	40
Deutsch	3	120	3	120
Sozialkunde	2	80	2	80
Sport	2	80	2	80
	9	360	8	320
<b>Fachtheoretischer Lernbereich</b>				
Erziehungslehre	2	80	3	120
Gesundheitslehre	–	–	2	80
Fachrechnen	1	40	1	40
Haushaltskunde	2	80	–	–
Ernährungslehre	2	80	–	–
	7	280	6	240
<b>Fachpraktischer Lernbereich</b>				
Methodische Übungen	–	–	3	120
Übungen in Gesundheitspflege	–	–	4	160
Kunst- und Werkerziehung	2	80	3	120
Musik, Bewegungserziehung und Spiel	2	80	3	120
Nahrungszubereitung	8	320	–	–
Haus- und Textilpflege	2	80	–	–
Textilarbeit	2	80	–	–
	16	640	13	520
Anzahl der Unterrichtsstunden	32	1280	27	1080
<b>Sozialpflegerische Praxis</b>	2	80	6*)	240*)
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Maschinenschreiben	2	80	2	80
Darstellendes Spiel	2	80	2	80
Instrumentalunterricht	2	80	2	80
Textilarbeit	2	80	2	80
Englisch	2	80	2	80

\*) Zeitstunden

## Wahlpflichtfächergruppe III

## 2.2.3

Fächer	Jahrgangsstufe 11		Jahrgangsstufe 12	
	Wochen- stunden	Jahres- stunden	Wochen- stunden	Jahres- stunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>				
<b>Allgemeinbildender Lernbereich</b>				
Religionslehre	2	80	1	40
Deutsch	3	120	3	120
Sozialkunde	2	80	2	80
Sport	2	80	2	80
	9	360	8	320
<b>Fachtheoretischer Lernbereich</b>				
Erziehungslehre	2	80	3	120
Gesundheitslehre	–	–	2	80
Fachrechnen	1	40	1	40
Haushaltskunde	2	80	–	–
Ernährungslehre	2	80	–	–
	7	280	6	240
<b>Fachpraktischer Lernbereich</b>				
Methodische Übungen	–	–	3	120
Übungen in Gesundheitspflege	–	–	4	160
Kunst- und Werkerziehung	2	80	3	120
Musik, Bewegungserziehung und Spiel	2	80	3	120
Nahrungszubereitung	8	320	–	–
Haus- und Textilpflege	2	80	–	–
Textilarbeit	2	80	–	–
	16	640	13	520
Anzahl der Unterrichtsstunden	32	1280	27	1080
<b>Sozialpflegerische Praxis</b>	2	80	6**)	240**)
<b><u>Wahlfächer</u></b>				
Mathematik	2	80	2	80
Chemie	2	80	2	80
Englisch	2	80	2	80
Maschinenschreiben	2	80	2	80
Darstellendes Spiel	2	80	2	80
Instrumentalunterricht	2	80	2	80

\*\*) Zeitstunden

2236-9-1-3-K

**Schulordnung  
für die Fachakademien für Sozialpädagogik  
(Fachakademieordnung Sozialpädagogik  
- FakOSozPäd)**

Vom 4. September 1985

Auf Grund von Art. 17 Abs. 2, Art. 23 Abs. 2 Satz 1, Art. 24 Abs. 2, Art. 28 Sätze 2 und 3, Art. 29 Abs. 4, Art. 31 Abs. 4, Art. 32 Abs. 4 Satz 2, Art. 37 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 6, Art. 40 Abs. 8, Art. 63 Abs. 9, Art. 66, 93 Abs. 3 und Art. 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie Art. 46 Abs. 1 Satz 1 und Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen (GbSch) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ausbildungsziele
- § 3 Ausbildungsdauer

Zweiter Teil

**Aufnahme, Probezeit**

- § 4 Aufnahme in das erste Studienjahr
- § 5 Probezeit
- § 6 Aufnahme in das zweite Studienjahr

Dritter Teil

**Inhalte des Unterrichts**

- § 7 Stundentafeln
- § 8 Unterricht in ethischer Erziehung

Vierter Teil

**Grundsätze des Studienbetriebs**

- § 9 Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien
- § 10 Unterrichtszeit
- § 11 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen
- § 12 Verhinderung
- § 13 Befreiung
- § 14 Beurlaubung
- § 15 Höchstausbildungsdauer

Fünfter Teil

**Leistungsnachweise,  
Vorrücken und Wiederholen,  
Zeugnisse**

- § 16 Nachweise des Leistungsstands
- § 17 Klausuren und Kurzarbeiten
- § 18 Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme
- § 19 Nachholung von Leistungsnachweisen
- § 20 Bewertung der Leistungen
- § 21 Bildung der Jahresfortgangsnoten
- § 22 Entscheidung über das Vorrücken
- § 23 Notenausgleich
- § 24 Verbot des Wiederholens
- § 25 Zwischen- und Jahreszeugnisse

Sechster Teil

**Prüfungen**

Abschnitt I

**Abschlußprüfung für Studierende  
öffentlicher und staatlich anerkannter  
Fachakademien**

- § 26 Zeitpunkt
- § 27 Prüfungsausschuß
- § 28 Niederschrift
- § 29 Festsetzung der Jahresfortgangsnoten
- § 30 Schriftliche und mündliche Prüfung
- § 31 Festsetzung des Prüfungsergebnisses
- § 32 Abschlußzeugnis
- § 33 Verhinderung an der Teilnahme
- § 34 Nachholung der Abschlußprüfung
- § 35 Unterschleif
- § 36 Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

Abschnitt II

**Abschlußprüfung für andere Bewerber**

- § 37 Allgemeines
- § 38 Zulassung
- § 39 Festsetzung des Prüfungsergebnisses

Siebter Teil**Berufspraktikum und staatliche Anerkennung**

- § 40 Berufspraktikum
- § 41 Colloquium
- § 42 Staatliche Anerkennung

Achter Teil**Schulleiter, Lehrerkonferenz**

- § 43 Schulleiter
- § 44 Lehrerkonferenz
- § 45 Sitzungen
- § 46 Einberufung
- § 47 Teilnahmepflicht
- § 48 Tagesordnung
- § 49 Beschlußfähigkeit
- § 50 Stimmberechtigung
- § 51 Beschlußfassung
- § 52 Niederschrift
- § 53 Lehr- und Lernmittelausschuß, Disziplinarausschuß

Neunter Teil**Einrichtungen zur Mitgestaltung des schulischen Lebens**

- § 54 Allgemeines
- § 55 Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden
- § 56 Klassensprecher und Klassensprecherversammlung
- § 57 Sprecher der Studierenden
- § 58 Überschulische Zusammenarbeit
- § 59 Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Studierendenmitverantwortung
- § 60 Fachakademiebeirat

Zehnter Teil**Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen**

- § 61 Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche
- § 62 Sammlungen
- § 63 Warenautomaten
- § 64 Druckschriften, Plakate
- § 65 Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen
- § 66 Erhebungen

Elfte Teil**Folgen von Pflichtverletzungen**

- § 67 Ordnungsmaßnahmen
- § 68 Entlassung

Zwölfter Teil**Schulaufsicht**

- § 69 Schulaufsicht

Dreizehnter Teil**Schlußvorschriften**

- § 70 Gleichwertigkeitsanerkennung
- § 71 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Erster Teil**Allgemeines**

(vgl. Art. 1 bis 3 BayEUG)\*

## § 1

## Geltungsbereich

(1) Diese Schulordnung gilt für öffentliche Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik.

(2) Für Ersatzschulen gilt diese Schulordnung im Rahmen der Art. 67, 69 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 und Art. 70 BayEUG, für staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt sie darüber hinaus im Rahmen des Art. 78 Abs. 2 BayEUG.

## § 2

## Ausbildungsziele

(1) Die Fachakademie soll die Studierenden befähigen, in Kindergärten, Horten, Heimen, Einrichtungen der Jugendpflege sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen als Erzieher selbständig tätig zu sein.

(2) Bei erfolgreichem Abschluß der Ausbildung an der Fachakademie und des Berufspraktikums wird die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“ verliehen.

\*) Diese Hinweise auf Artikel des BayEUG sind lediglich redaktioneller Art.

## § 3

## Ausbildungsdauer

(1) <sup>1</sup>Die Ausbildung dauert drei Jahre. <sup>2</sup>Sie gliedert sich in

1. eine überwiegend theoretische Ausbildung von zwei Studienjahren im Vollzeitunterricht an einer Fachakademie für Sozialpädagogik und
2. ein anschließendes zwölfmonatiges von der Fachakademie begleitetes Berufspraktikum in Vollzeitform.

(2) <sup>1</sup>Ausnahmsweise kann das Berufspraktikum mit Zustimmung der Fachakademie in Teilzeitform durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall beträgt die Ausbildungsdauer vier Jahre.

Zweiter Teil**Aufnahme, Probezeit**

## § 4

## Aufnahme in das erste Studienjahr

(1) <sup>1</sup>Die Aufnahme in das erste Studienjahr setzt voraus

1. einen mittleren Schulabschluß (Art. 19 BayEUG),
2. entweder
  - a) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem sozialpädagogischen, pädagogischen, sozialpflegerischen, pflegerischen oder rehabilitativen Beruf mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren  
oder
  - b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf und ein erfolgreich abgeschlossenes einjähriges Praktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen nach den vom Staatsministerium erlassenen Richtlinien  
oder
  - c) ein zweijähriges erfolgreich abgeschlossenes Praktikum in sozialpädagogischen Einrichtungen nach den vom Staatsministerium erlassenen Richtlinien  
oder
  - d) eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens vier Jahren,
3. die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nach Satz 3.

<sup>2</sup>Der erfolgreiche Besuch der Jahrgangsstufe 11 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachoberschule der Ausbildungsrichtung Sozialwesen und die Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, in dem mindestens sechs Monate an sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Einrichtungen verbracht wurden, können mit bis zu einem Jahr auf das Praktikum nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. c angerechnet werden. <sup>3</sup>Das ärztliche Zeug-

nis soll nicht älter als drei Monate sein und muß ausweisen, daß der Bewerber für den Beruf des Erziehers geeignet ist, insbesondere daß eine ansteckungsfähige Tuberkulose der Atmungsorgane nicht vorliegt; das Zeugnis muß sich auf eine intrakutane Tuberkulinprobe oder auf eine Röntgenaufnahme des Atmungsorgans stützen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studienjahres; sie setzt die Teilnahme am Unterricht am ersten Unterrichtstag oder den spätestens am dritten Unterrichtstag zu erbringenden Nachweis voraus, daß zwingende Gründe eine Teilnahme am Unterricht verhindert haben. <sup>2</sup>Eine nachträgliche Aufnahme ist auch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nur während der ersten sechs Wochen nach Unterrichtsbeginn möglich.

(3) <sup>1</sup>Die Aufnahme ist unbeschadet anderer Bestimmungen zu versagen, wenn

1. der Bewerber zweimal die Probezeit an einer Fachakademie nicht bestanden hat bzw. vor ihrem Ablauf ausgetreten ist,
2. der Bewerber zweimal eine Jahrgangsstufe der Fachakademie ohne Erfolg besucht hat oder
3. Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als ungeeignet für den Beruf des Erziehers erscheinen lassen.

<sup>2</sup>Bewerber, die bereits die Fachakademie besucht haben und während eines Studienjahres ausgetreten sind, sind Bewerbern gleichgestellt, die dieses Studienjahr ohne Erfolg besucht haben. <sup>3</sup>Dies gilt nicht, wenn die Lehrerkonferenz eine Ausnahme gewährt, weil der Austritt durch aner kennenswerte Gründe gerechtfertigt war.

(4) Die Aufnahme kann versagt werden, wenn die Anmeldung nicht rechtzeitig erfolgt ist oder die Unterlagen für die Anmeldung nicht rechtzeitig vorgelegt wurden.

(5) Das Anmeldeverfahren wird von der Fachakademie festgelegt.

## § 5

## Probezeit

(1) Die endgültige Aufnahme ist abhängig vom Bestehen der Probezeit.

(2) <sup>1</sup>Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr. <sup>2</sup>War ein Studierender aus besonderen Gründen während der Probezeit, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung, in seiner Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden.

(3) <sup>1</sup>Die Probezeit ist nicht bestanden, wenn bei einer Gesamtwürdigung der Leistungen des Studierenden nicht damit gerechnet werden kann, daß er das Ziel des Studienjahres erreicht. <sup>2</sup>Dies ist in der Regel der Fall, wenn die Leistungen am Ende der Probezeit in einem Vorrückungsfach mit der Note 6 oder in zwei Vorrückungsfächern mit der Note 5 zu bewerten sind.

(4) Endet nach bestandener Probezeit das Schulverhältnis, so unterliegt der Studierende bei einem Wiedereintritt erneut den Probezeitbestimmungen.

(5) Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet der Schulleiter

auf der Grundlage einer Empfehlung der Lehrerkonferenz.

(6) <sup>1</sup>Hat ein Studierender die Probezeit nicht bestanden, so ist ihm dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen; dabei sind die Gründe darzulegen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhält der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen. <sup>3</sup>Ist die Probezeit über das erste Studienhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

## § 6

### Aufnahme in das zweite Studienjahr

<sup>1</sup>Für Bewerber, die die allgemeinen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, können Fachakademien zur Aufnahme in das zweite Studienjahr eine Aufnahmeprüfung einrichten. <sup>2</sup>Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf alle Pflichtfächer des ersten Studienjahres. <sup>3</sup>In fachpraktischen Fächern wird praktisch und/oder mündlich, in den übrigen Fächern wird schriftlich geprüft. <sup>4</sup>Die Prüfungsaufgaben stellt die Fachakademie. <sup>5</sup>Die Aufnahmeprüfung hat nicht bestanden, wer in einem Fach die Note 6 oder in zwei Fächern die Note 5 erzielt hat. <sup>6</sup>Die Bestimmungen über die Probezeit gelten entsprechend.

## Dritter Teil

### Inhalte des Unterrichts

(vgl. Art. 24 und 27 Bay EUG)

## § 7

### Studentafeln

<sup>1</sup>Dem Unterricht in den beiden Studienjahren an der Fachakademie ist die Studentafel nach **Anlage 1** zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Vorliegen besonderer Umstände Abweichungen von der Studentafel für die Dauer eines Studienjahres, bei Ersatzschulen über die Dauer eines Studienjahres hinaus, genehmigen. <sup>3</sup>Keiner Genehmigung bedürfen organisatorisch bedingte Zusammenfassungen des Unterrichts in einzelnen Unterrichtsfächern (Verblockung) im Rahmen der Gesamtstunden eines Fachs im Studienjahr; die Summe der Unterrichtsstunden aller Fächer in einer Woche darf jedoch die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden nach den Studentafeln der Anlage um nicht mehr als zwei Unterrichtsstunden überschreiten.

## § 8

### Unterricht in ethischer Erziehung

Sind an einer öffentlichen Schule mindestens acht Studierende, die am Unterricht im Fach Theologie/Religionspädagogik nicht teilnehmen können, weil sie keiner Konfession angehören, für die Theologie/Religionspädagogik angeboten wird, muß für diese Studierenden Unterricht in ethischer Erziehung als Pflichtfach eingerichtet werden.

## Vierter Teil

### Grundsätze des Studienbetriebs

(vgl. Art. 28 bis 34 BayEUG)

## § 9

### Klassen und andere Unterrichtsgruppen an öffentlichen Fachakademien

(1) <sup>1</sup>Die Zahl der Studierenden in einer Klasse darf zu Beginn des Unterrichts bei bis zu zwei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 16, bei drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 21 und bei mehr als drei parallelen Klassen im Durchschnitt nicht weniger als 24 betragen. <sup>2</sup>Die Zahl der Studierenden einer Klasse soll nicht mehr als 32 betragen.

(2) <sup>1</sup>In Wahlpflichtfächern, bei lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen sowie bei fachpraktischem Unterricht können Klassen in zwei Gruppen mit mindestens acht Studierenden geteilt werden. <sup>2</sup>Soweit dies aus organisatorischen Gründen oder zur Sicherung des Unterrichtserfolgs notwendig ist, kann eine dritte Gruppe gebildet werden. <sup>3</sup>Beim Instrumentalunterricht beträgt die Mindestgruppengröße fünf (bei Tasteninstrumenten zwei) Studierende. <sup>4</sup>Die Sozialpädagogischen Übungen außerhalb der Fachakademie werden einzeln oder in kleinen Gruppen durchgeführt.

(3) <sup>1</sup>Unterricht in Wahlfächern kann eingerichtet werden, wenn zu Beginn des Studienjahres mindestens zwölf Studierende, bei Fortführung im folgenden Studienjahr mindestens acht Studierende daran teilnehmen; soweit der Wahlunterricht auf die Ergänzungsprüfung zum Erwerb zur Fachhochschulreife vorbereitet, genügt auch im ersten Jahr eine Teilnehmerzahl von acht. <sup>2</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Studierende verschiedener Klassen sollen beim Wahlunterricht zusammengefaßt werden. <sup>4</sup>Bestehen an einem Ort mehrere Schulen, für die ein Wahlunterricht gleicher Art in Betracht kommt, so kann er gemeinsam erteilt werden. <sup>5</sup>Die Schulleiter entscheiden gemeinsam über die Verteilung des Wahlunterrichts auf die einzelnen Schulen und stellen das Einvernehmen mit dem Aufwandsträger her.

(4) Von den festgelegten Mindeststärken kann das Staatsministerium aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.

## § 10

### Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht wird vom Schulleiter so festgesetzt, daß der Unterricht in den Pflichtfächern und Wahlpflichtfächern im Studienjahr nicht mehr als 36 Wochenstunden beträgt.

(2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, eine Stunde Sozialpädagogische Übungen 60 Minuten.

(3) <sup>1</sup>Fällt der Unterricht an mehr als fünf aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen aus, so ist die veräumte Zeit im gleichen Studienjahr nachzuholen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann aus besonderen Gründen Abweichungen hiervon zulassen oder anordnen.

(4) <sup>1</sup>Der Unterricht im Fach Sozialpädagogische Übungen soll acht Stunden täglich nicht überschreiten. <sup>2</sup>Er kann auch in die im allgemeinen unterrichtsfreie Zeit fallen.

(5) Die Gesamtdauer der Ferien während der beiden Studienjahre an der Fachakademie beträgt höchstens 75 Werktage je Studienjahr.

### § 11

#### Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Veranstaltungen

(1) Die Studierenden sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen der Fachakademie verpflichtet.

(2) Die Entscheidung über Durchführung und Verbindlichkeit sonstiger Veranstaltungen der Fachakademie trifft unbeschadet § 44 Nr. 3 der Schulleiter.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, das Wohl der zu betreuenden Personen und die Grundsätze der sozialpädagogischen Beziehung zu beachten. <sup>2</sup>Sie unterliegen unbeschadet § 203 StGB der Schweigepflicht. <sup>3</sup>Wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die den Studierenden als ungeeignet für den Beruf des Erziehers erscheinen lassen, kann er bis zur Entscheidung über die Entlassung von der Teilnahme an den Sozialpädagogischen Übungen ausgeschlossen werden, sofern dies erforderlich ist, um erhebliche Gefahren für die zu betreuenden Personen abzuwehren.

### § 12

#### Verhinderung

(1) Ist ein Studierender aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Veranstaltung der Fachakademie teilzunehmen, so ist die Fachakademie unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich zu verständigen.

(2) <sup>1</sup>Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>2</sup>Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, so kann die Fachakademie die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. <sup>3</sup>Wird das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt das Fernbleiben als unentschuldig.

(3) Ein ärztliches oder schulärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

### § 13

#### Befreiung

(1) Der Schulleiter kann in begründeten Fällen vom Unterricht in einzelnen Fächern in der Regel zeitlich begrenzt befreien.

(2) Über die Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder Schulveranstaltungen wegen körperlicher Beeinträchtigung entscheidet der zuständige Lehrer.

### § 14

#### Beurlaubung

(1) Studierende können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden.

(2) Für die Entscheidung im Einzelfall ist zuständig

1. bei Beurlaubungen bis zu 15 Unterrichtstagen sowie bei Beurlaubungen wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft der Schulleiter,
2. in den sonstigen Fällen das Staatsministerium.

### § 15

#### Höchstausbildungsdauer

<sup>1</sup>Die Höchstausbildungsdauer einschließlich möglicher Unterbrechungen beträgt fünf, im Fall des § 3 Abs. 2 sechs Jahre. <sup>2</sup>Ist bei Ablauf der Höchstausbildungsdauer nach Satz 1 das Berufspraktikum begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, verlängert sich die Höchstausbildungsdauer um die Zeit des Berufspraktikums, längstens aber um zwei Jahre.

## Fünfter Teil

### Leistungsnachweise, Vorrücken und Wiederholen, Zeugnisse

### § 16

#### Nachweise des Leistungsstands

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Leistungsnachweise sind Klausuren, Kurzarbeiten, Praktikumsberichte, mündliche und praktische Leistungen.

(2) <sup>1</sup>In zwei- und mehrstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Klausuren zu fertigen und mindestens ein mündlicher Leistungsnachweis zu erheben. <sup>2</sup>In einstündigen allgemeinen und fachtheoretischen Pflichtfächern sind im Studienjahr mindestens zwei Kurzarbeiten zu fertigen. <sup>3</sup>In fachpraktischen Fächern und den Übungen im Wahlpflichtbereich sind im Studienjahr mindestens zwei Leistungsnachweise, davon ein praktischer, zu erheben. <sup>4</sup>Im Fach Sozialpädagogische Übungen sind Praktikumsberichte zu fertigen.

(3) Der Schulleiter kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach Absatz 2 hinausgehende Anzahl der im Studienjahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen; dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen.

### § 17

#### Klausuren und Kurzarbeiten

(1) <sup>1</sup>Klausuren und Kurzarbeiten werden spätestens eine Woche vorher angekündigt. <sup>2</sup>Kurzarbeiten beziehen sich auf höchstens sechs unmittelbar vorhergegangene Unterrichtsstunden und erstrecken sich auch auf Grundkenntnisse; die Bearbeitungszeit soll nicht mehr als 30 Minuten betragen.

(2) Der Schulleiter kann nach Rücksprache mit dem Lehrer einen schriftlichen Leistungsnachweis für ungültig erklären und die Anfertigung eines neuen anordnen, wenn die Anforderungen nicht angemessen waren oder der Lehrstoff nicht genügend vorbereitet war.

### § 18

#### Besprechung, Aufbewahrung und Einsichtnahme

(1) Schriftliche und praktische Leistungsnachweise werden unverzüglich bewertet und den Studierenden zur Einsichtnahme zurückgegeben und besprochen.

(2) Prüfungsaufgaben und schriftliche Leistungsnachweise werden von der Fachakademie für die Dauer von zwei Studienjahren nach Ablauf des Studienjahres, in dem sie geschrieben worden sind, aufbewahrt.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, nach Abschluß der Abschlußprüfung oder anderer Prüfungen Einsicht in die Leistungsnachweise zu nehmen.

### § 19

#### Nachholung von Leistungsnachweisen

(1) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender einen angekündigten Leistungsnachweis mit ausreichender Entschuldigung, so erhält er einen Nachtermin. <sup>2</sup>Versäumt ein Studierender mehrere angekündigte Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Versäumt der Studierende den Nachtermin mit ausreichender Entschuldigung, so kann eine schriftliche Ersatzprüfung angesetzt werden. <sup>2</sup>Eine mündliche oder praktische Ersatzprüfung kann angesetzt werden, wenn in einem Fach mit vorgeschriebenen mündlichen oder praktischen Leistungen diese wegen der Versäumnisse des Studierenden nicht hinreichend beurteilt werden können.

(3) <sup>1</sup>Eine Ersatzprüfung kann in einem Fach nur einmal im Studienhalbjahr stattfinden. <sup>2</sup>Sie kann sich über den gesamten bis dahin behandelten Un-

terrichtsstoff des Studienjahres erstrecken. <sup>3</sup>Der Termin der Ersatzprüfung und der Prüfungsstoff sind dem Studierenden spätestens eine Woche vorher mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Nimmt der Studierende an der Ersatzprüfung wegen Erkrankung nicht teil, so muß die Erkrankung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

### § 20

#### Bewertung der Leistungen

(1) <sup>1</sup>Den Noten sind folgende Wortbedeutungen zugrunde zu legen:

1. Sehr gut (1)  
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht.
2. Gut (2)  
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. Befriedigend (3)  
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. Ausreichend (4)  
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. Mangelhaft (5)  
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Ungenügend (6)  
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

<sup>2</sup>Der Begriff „Anforderungen“ bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie auf die Art der Darstellung.

(2) <sup>1</sup>Zwischennoten werden nicht erteilt. <sup>2</sup>Erläuterungen einschließlich eventueller Notentendenzen und Schlußbemerkungen können auf den Arbeiten angebracht werden.

(3) Versäumt ein Studierender ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder verweigert er eine Leistung, so wird die Note 6 erteilt.

(4) Für die Prüfungsfähigkeit gilt § 33 Abs. 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Bedient sich der Studierende bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen oder praktischen Arbeit unerlaubter Hilfe (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit der Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. <sup>3</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.

## § 21

## Bildung der Jahresfortgangsnoten

(1) Die Jahresfortgangsnote eines Fachs wird auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und gegebenenfalls praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung festgesetzt; die Jahresfortgangsnote im Fach Sozialpädagogische Übungen wird auf Grund

1. der schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten des Studierenden,
2. der Noten für die Praktikumsberichte und
3. der Noten für die praktischen Leistungsnachweise

in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. <sup>2</sup>Die Note des Zwischenzeugnisses bleibt außer Betracht.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Gleichbehandlung der Studierenden einer Fachakademie kann der Schulleiter im Benehmen mit der Lehrerkonferenz Richtlinien für die Bildung der Jahresfortgangsnoten festsetzen. <sup>2</sup>Diese haben für die Lehrer unbeschadet ihrer pädagogischen Verantwortung bindende Wirkung.

(3) Für die Bildung der Noten des Zwischenzeugnisses gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## § 22

## Entscheidung über das Vorrücken

(vgl. Art. 32 BayEUG)

<sup>1</sup>Die Grundlage für die Entscheidung über das Vorrücken bilden die Leistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern (Vorrückungsfächer). <sup>2</sup>Vom Vorrücken in das zweite Studienjahr ist ausgeschlossen, wer im Jahreszeugnis

1. im Fach Sozialpädagogische Übungen eine schlechtere Note als 4,
2. in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6,
3. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 oder
4. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 25 Abs. 2

erhalten hat, sofern nicht unter den Voraussetzungen des § 23 ein Notenausgleich zugebilligt wird.

## § 23

## Notenausgleich

(1) Studierenden, deren Jahreszeugnis in zwei Vorrückungsfächern die Note 5 oder in einem Vorrückungsfach die Note 6 aufweist und die in keinem anderen Vorrückungsfach eine schlechtere Note als 4 erhalten haben, kann durch die Lehrerkonferenz Notenausgleich zugebilligt werden, wenn sie mindestens

1. in einem Vorrückungsfach die Note 1,
2. in zwei Vorrückungsfächern die Note 2 oder
3. in drei Vorrückungsfächern die Note 3 erzielt haben.

(2) Notenausgleich ist ausgeschlossen,

1. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in Vorrückungsfächern erzielt wurden, die im ersten Studienjahr abschließen,
2. wenn die Note 6 oder die beiden Noten 5 in den Fächern Pädagogik, Psychologie oder Praxis- und Methodenlehre erzielt wurden,
3. bei Studierenden, die das erste Studienjahr bereits zum zweiten Mal ohne Erfolg besuchen,
4. bei Studierenden, deren schlechte Leistungen auf ungenügende Mitarbeit zurückzuführen sind,
5. wenn wahrscheinlich ist, daß der Studierende das Ziel der Fachakademie nicht erreicht.

(3) Eine Bemerkung nach § 25 Abs. 2 wird bei Anwendung dieser Bestimmung der Note 6 gleichgestellt.

## § 24

## Verbot des Wiederholens

(1) Ist das Wiederholen nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG nicht zulässig, so wird in das Jahreszeugnis folgende Bemerkung eingetragen:

„Der Studierende darf nach Art. 32 Abs. 3 BayEUG das Studienjahr der Fachakademie nicht wiederholen.“

(2) Über eine Befreiung von den Folgen des Art. 32 Abs. 3 BayEUG entscheidet die Lehrerkonferenz von Amts wegen.

(3) Werden für einen Studierenden, der nach der Entscheidung der Lehrerkonferenz nicht mehr wiederholen darf, nachträglich Umstände geltend gemacht, die bei der ersten Entscheidung nicht bekannt waren, so entscheidet die Lehrerkonferenz zu Beginn des folgenden Studienjahres erneut.

## § 25

## Zwischen- und Jahreszeugnisse

(vgl. Art. 31 BayEUG)

(1) Über die erzielten Leistungen werden am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Woche im Februar Zwischenzeugnisse und am letzten Unterrichtstag des ersten Studienjahres Jahreszeugnisse ausgestellt, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen müssen.

(2) Hat ein Studierender in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird an Stelle einer Note eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 22 Satz 2 aufgenommen.

(3) Die Entscheidung über das Vorrücken muß im Jahreszeugnis vermerkt sein.

(4) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten werden vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse im betreffenden Fach unterrichtenden Lehrern festgesetzt; kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Schulleiter. <sup>2</sup>In den Fällen des Nichtvorrückens oder der Gewährung von Notenausgleich entscheidet die Lehrerkonferenz.

## Sechster Teil

### Prüfungen

#### Abschnitt I

#### Abschlußprüfung für Studierende öffentlicher und staatlich anerkannter Fachakademien

(vgl. Art. 33 BayEUG)

#### § 26

##### Zeitpunkt

Die vorwiegend theoretische Abschlußprüfung findet gegen Ende des zweiten Studienjahres statt.

#### § 27

##### Prüfungsausschuß

(1) <sup>1</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind alle Lehrer, die im zweiten Studienjahr Unterricht in den Vorrückungsfächern erteilt haben. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrer oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuß berufen.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann für die mündliche und gegebenenfalls für die praktische Prüfung aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Unterausschüsse mit mindestens zwei Prüfern bilden, von denen er einen zum Ausschußvorsitzenden bestimmt. <sup>2</sup>Der Vorsitzende kann in die Prüfungsvorgänge eingreifen und selbst Fragen stellen. <sup>3</sup>Soweit diese Schulordnung nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft, sind Prüfungsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erledigen.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß entscheidet mit einfacher Mehrheit und in Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>Stimmenthaltung ist nicht zulässig. <sup>4</sup>Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, daß ein Beschluß gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muß er den Beschluß beanstanden, den Vollzug aussetzen und die Entscheidung des Staatsministeriums herbeiführen.

(4) <sup>1</sup>Die Unterausschüsse entscheiden in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. <sup>2</sup>Im übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium kann für jede öffentliche oder staatlich anerkannte Schule einen Ministerialkommissär als Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellen. <sup>2</sup>Dieser hat folgende zusätzliche Befugnisse:

1. Er kann auch Lehrer anderer Schulen in den Prüfungsausschuß berufen.
2. Er kann die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten überprüfen und nach Anhörung des Prüfungsausschusses ändern. Änderungen der Bewertung werden auf der Arbeit und in der Niederschrift über die Abschlußprüfung vermerkt.

(6) <sup>1</sup>Von einer Prüfungstätigkeit ist ausgeschlossen, wer zum Studierenden in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. <sup>2</sup>Kommt ein derartiger Ausschuß in Betracht, so ist dies spätestens bis zum 1. Oktober des der Abschlußprüfung vorausgehenden Jahres dem Staatsministerium zu melden, das eine Sonderregelung treffen kann.

#### § 28

##### Niederschrift

<sup>1</sup>Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Für den Prüfungsausschuß und die Unterausschüsse bestimmen die Vorsitzenden je ein Mitglied als Schriftführer. <sup>3</sup>Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet. <sup>4</sup>Der Niederschrift wird ein Verzeichnis beigegeben, das die von jedem Studierenden in den einzelnen Fächern in der schriftlichen, mündlichen und gegebenenfalls praktischen Prüfung und im Jahresfortgang erzielten Noten einschließlich der Prüfungsnoten und Gesamtnoten enthält.

#### § 29

##### Festsetzung der Jahresfortgangsnoten

<sup>1</sup>Vor Beginn der Abschlußprüfung setzt der Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Lehrer die Jahresfortgangsnoten fest. <sup>2</sup>Diese werden den Studierenden vor der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

#### § 30

##### Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der Abschlußprüfung sind schriftliche Prüfungsaufgaben in den Fächern

- Pädagogik oder Psychologie  
(Bearbeitungszeit 240 Minuten)
- Heilpädagogik oder Biologie mit Gesundheits-  
erziehung oder Jugendliteratur  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)
- Soziologie oder Rechtskunde oder Theologie/  
Religionspädagogik  
(Bearbeitungszeit 180 Minuten)

sowie mündliche Prüfungen in den Fächern

- Praxis- und Methodenlehre
- Heilpädagogik oder Biologie mit Gesundheits-  
erziehung oder Jugendliteratur oder Rechtskunde  
oder Soziologie, soweit dieses Fach nicht Gegen-  
stand der schriftlichen Prüfung war.

(2) Studierende haben sich der mündlichen Prüfung zu unterziehen, wenn nach den besonderen Umständen des Falls der Leistungsstand in einem Vorrückungsfach nach dem Urteil des Prüfungsausschusses durch die Noten des Jahresfortgangs und die Noten der schriftlichen Prüfung nicht geklärt erscheint, es sei denn, daß der Prüfungsausschuß bereits von sich aus zwischen den Gesamtnoten einen Ausgleich herbeiführt.

(3) Studierende können sich freiwillig der mündlichen Prüfung unterziehen

1. in einem Fach der schriftlichen Prüfung, wenn sich die Noten der schriftlichen Prüfung und des

Jahresfortgangs um eine, drei oder fünf Stufen unterscheiden und nach Auffassung des Prüfungsausschusses die schlechtere Note als Gesamtnote festzusetzen wäre,

2. in einem sonstigen Vorrückungsfach, wenn die Leistungen mit der Jahresfortgangsnote 5 oder 6 bewertet worden sind.

(4) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. <sup>2</sup>Sie erstreckt sich auf den gesamten Unterrichtsstoff des Fachs. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit soll im allgemeinen für ein Fach 15 Minuten, im Fach Praxis- und Methodenlehre 20 Minuten betragen.

(5) <sup>1</sup>Das Staatsministerium stellt für die schriftlichen Prüfungen die Aufgaben. <sup>2</sup>Bei mehreren für ein Fach zur Wahl gestellten Aufgaben wählt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den fachlich zuständigen Lehrern des Prüfungsausschusses am Prüfungstag aus. <sup>3</sup>Bei Parallelklassen können für jede Klasse verschiedene Aufgaben gewählt werden.

(6) Die vom Staatsministerium zugelassenen Hilfsmittel werden den Studierenden rechtzeitig mitgeteilt.

(7) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuß stellt fest, ob die Voraussetzungen für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 vorliegen. <sup>2</sup>Steht fest, daß das Abschlußzeugnis zu versagen ist, so wird von mündlichen Prüfungen abgesehen.

(8) <sup>1</sup>Soweit Studierende zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung nach den Absätzen 2 und 3 berechtigt oder verpflichtet sind, ist ihnen dies unverzüglich, spätestens am zweiten Kalendertag vor Beginn der mündlichen Prüfung bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Erklärung, an der Prüfung gemäß Absatz 3 teilnehmen zu wollen, muß dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von ihm festgelegten Termin zugehen. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung ist nach einem den Studierenden bekanntgebenden Zeitplan durchzuführen.

(9) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses bewertet, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note vom Vorsitzenden oder von einem durch ihn bestimmten Prüfer festgesetzt. <sup>3</sup>Die Bewertungen sind zu unterzeichnen; bei Abweichungen sind sie kurz zu begründen. <sup>4</sup>Die Leistungen in der mündlichen Prüfung bewertet der zuständige Ausschuß.

### § 31

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluß der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuß die Gesamtnoten fest. <sup>2</sup>In Fächern, die Gegenstand der Abschlußprüfung waren, wird die Gesamtnote aus der Jahresfortgangsnote und der Prüfungsnote ermittelt. <sup>3</sup>Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach. <sup>4</sup>Die Jahresfortgangsnote und die Prüfungsnote sind gleichwertig. <sup>5</sup>Bei einem Durchschnitt von n,5 gibt in der Regel in Fächern der schriftlichen Prüfung die Prüfungsnote, in sonstigen Fächern die Jahresfortgangsnote den Aus-

schlag. <sup>6</sup>In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlußprüfung waren, gilt die Jahresfortgangsnote als Gesamtnote.

(2) <sup>1</sup>Auf Grund der Gesamtnoten entscheidet der Prüfungsausschuß über das Bestehen der Abschlußprüfung. <sup>2</sup>Die Abschlußprüfung hat nicht bestanden, wer

1. in einem Fach der schriftlichen Abschlußprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4,
2. im Fach Praxis- und Methodenlehre oder im Fach Sozialpädagogische Übungen eine schlechtere Gesamtnote als 4,
3. in einem anderen Vorrückungsfach die Note 6,
4. in zwei anderen Vorrückungsfächern die Note 5 oder
5. an Stelle einer Note eine Bemerkung gemäß § 25 Abs. 2

erhalten hat; Vorrückungsfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sind mit zu berücksichtigen.

### § 32

#### Abschlußzeugnis

(1) <sup>1</sup>Das Abschlußzeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten der Fächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, die Gesamtnoten der Fächer des zweiten Studienjahres, eine Prüfungsgesamtnote und die Zulassung zum Berufspraktikum; es muß dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. <sup>2</sup>Hat der Studierende die Abschlußprüfung im Fach Theologie/Religionspädagogik abgelegt, wird dies im Abschlußzeugnis vermerkt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird aus der Summe der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer, die im ersten Studienjahr abgeschlossen wurden, sowie der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer des zweiten Studienjahres geteilt durch die Summe der Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer auf zwei Dezimalstellen errechnet. <sup>2</sup>Als Prüfungsgesamtnote erhalten Prüfungsteilnehmer die Note

„sehr gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote	bis 1,50,
„gut“ mit einer Prüfungsgesamtnote	von 1,51 bis 2,50,
„befriedigend“ mit einer Prüfungsgesamtnote	von 2,51 bis 3,50,
„ausreichend“ mit einer Prüfungsgesamtnote	von 3,51 bis 4,50.

(3) Studierende, die sich der Abschlußprüfung ohne Erfolg unterzogen haben, erhalten ein Jahreszeugnis, das die Leistungen im Studienjahr ohne Einbeziehung der Abschlußprüfung, eine Bemerkung über die erfolglose Teilnahme an der Abschlußprüfung und einen Hinweis enthält, ob die Abschlußprüfung gemäß Art. 33 Abs. 6 Satz 1 BayEUG noch einmal oder nicht mehr wiederholt werden darf.

(4) Über das Abschlußzeugnis und über das Jahreszeugnis gemäß Absatz 3 beschließt der Prüfungsausschuß.

(5) Eine allgemeine Beurteilung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 3 BayEUG wird nicht aufgenommen.

(6) Die Fachakademie kann ein Abschluszeugnis oder eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs zurückbehalten, wenn ein vom Studierenden zurückzugebendes Lernmittel trotz wiederholter Mahnung weder zurückgegeben noch zu seinem Zeitwert ersetzt wird.

### § 33

#### Verhinderung an der Teilnahme

(1) Erkrankungen, welche die Teilnahme eines Studierenden an der Abschlußprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen; die Fachakademie kann die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen.

(2) Hat sich ein Studierender der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so können nachträglich gesundheitliche Gründe, denen zufolge die Prüfungsleistung nicht gewertet werden soll, nicht anerkannt werden.

(3) <sup>1</sup>Versäumt ein Studierender eine Prüfung, so wird die Note 6 erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Dies gilt auch in den Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung, es sei denn, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des zuständigen Unterausschusses geht vor dem angesetzten Prüfungstermin eine schriftliche Rücktrittserklärung zu.

### § 34

#### Nachholung der Abschlußprüfung

<sup>1</sup>Studierende, die an der Abschlußprüfung in allen oder einzelnen Fächern infolge eines von ihnen nicht zu vertretenden Grundes nicht teilnehmen konnten, können die Abschlußprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nachholen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium oder eine von ihm beauftragte Stelle stellt die schriftlichen Aufgaben; es legt auch den Nachtermin und die Fachakademie fest, an der die Prüfung nachgeholt wird. <sup>3</sup>Die Prüfung muß bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres nachgeholt sein.

### § 35

#### Unterschleif

(1) <sup>1</sup>Bedient sich ein Studierender unerlaubter Hilfe oder macht er den Versuch dazu (Unterschleif), so wird die Arbeit abgenommen und mit Note 6 bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel nach Beginn der Prüfung. <sup>3</sup>Ebenso kann verfahren werden, wenn die Handlungen zu fremdem Vorteil unternommen werden.

(2) In schweren Fällen wird der Studierende von der Prüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so ist die be-

treffende Prüfungsleistung nachträglich mit Note 6 zu bewerten und das Gesamtprüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Abschluszeugnis ist einzuziehen.

(4) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

### § 36

#### Wiederholen der Abschlußprüfung in einzelnen Fächern (Nachprüfung)

(1) <sup>1</sup>Unbeschadet der Möglichkeit der Wiederholung der Abschlußprüfung nach Art. 33 Abs. 6 BayEUG können sich Prüfungsteilnehmer, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, zum nächsten ordentlichen Prüfungstermin als Nichtstudierende einer auf einzelne Fächer beschränkten schriftlichen und mündlichen Nachprüfung unterziehen. <sup>2</sup>Zur Nachprüfung wird zugelassen, wer in höchstens zwei Fächern eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt hat, wobei nicht beide Fächer Gegenstand der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen Prüfung im Fach Praxis- und Methodenlehre sein dürfen.

(2) <sup>1</sup>Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Fächer mit einer schlechteren Gesamtnote als 4. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung nach § 30 Abs. 2 und 3 findet nicht statt. <sup>3</sup>Die in der Nachprüfung erzielten Noten gelten als Gesamtnoten.

(3) Für die Durchführung der Nachprüfung gelten die §§ 27, 28, 30 Abs. 9, §§ 31, 32 und 35 entsprechend. <sup>2</sup>Die Aufgaben für Nachprüfungsfächer, die nicht Gegenstand der schriftlichen oder praktischen Abschlußprüfung sind, stellt der Prüfungsausschuß.

(4) <sup>1</sup>Die Nachprüfung und damit die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in keinem Fach der Nachprüfung eine schlechtere Gesamtnote als 4 erzielt wurde. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden die Noten der Nachprüfung, in den übrigen Fächern die Noten nach § 31 Abs. 1 aufgenommen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird gegen Rückgabe des Jahreszeugnisses nach § 32 Abs. 3 ausgehändigt.

(5) Bei Nichtbestehen der Nachprüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine Bescheinigung über die erfolglose Teilnahme.

## Abschnitt II

### Abschlußprüfung für andere Bewerber

### § 37

#### Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Bewerber, die keiner Fachakademie angehören oder an der besuchten Fachakademie die Abschlußprüfung nicht ablegen können, können als andere Bewerber zur Abschlußprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie zugelassen werden. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann bei Bedarf besondere staatliche Prüfungsaus-

schüsse zur Abnahme der Prüfung einsetzen; die Bestimmungen der §§ 27, 28 gelten entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bewerber haben dieselben schriftlichen Prüfungsleistungen zu erbringen wie die Studierenden. <sup>2</sup>Darüber hinaus haben sie

1. in den übrigen in § 30 Abs. 1 genannten Fächern schriftliche Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je 120 Minuten zu bearbeiten; die Aufgaben werden vom Prüfungsausschuß gestellt; außer in den Fächern Pädagogik und Psychologie kann statt der schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung (Dauer jeweils 30 Minuten) durchgeführt werden;
2. im Fach Praxis- und Methodenlehre eine mündliche Prüfung von in der Regel 30 Minuten Dauer abzulegen;
3. in den Fächern Kunsterziehung, Werkerziehung, Musikerziehung, Rhythmik und Sporterziehung sich einer praktischen und mündlichen Prüfung (Dauer je Fach: 30 bis 90 Minuten) zu unterziehen; die Prüfungsdauer in den einzelnen Fächern legt der Prüfungsausschuß fest; der Prüfungsausschuß kann von der Prüfung in den Fächern befreien, in denen der Bewerber entsprechende Kenntnisse durch ein Zeugnis über eine staatliche Prüfung nachweist.

### § 38

#### Zulassung

(1) <sup>1</sup>Die Bewerber bedürfen der Zulassung, die bis spätestens 1. März bei der Schule, im Fall des § 37 Abs. 1 Satz 2 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen ist. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird schriftlich entschieden.

(2) Es können nur solche Bewerber zugelassen werden, die

1. die Aufnahmevoraussetzungen (§ 4 Abs. 1) erfüllen,
2. mindestens weitere sechs Monate erfolgreich in einer sozialpädagogischen Einrichtung tätig waren oder an den sozialpädagogischen Übungen als Studierende während der zwei Studienjahre regelmäßig teilgenommen haben und
3. das 21. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, der die Daten des Schulbesuchs und der beruflichen Vorbildung lückenlos enthalten muß,
2. die Nachweise über die nach § 4 Abs. 1 erforderliche schulische und berufliche Vorbildung im Original oder in beglaubigter Abschrift,
3. eine Erklärung, aus der hervorgeht, wie sich der Bewerber in den einzelnen Fächern vorbereitet hat.

(4) <sup>1</sup>Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber die Nachweise nach Absatz 3 Nr. 2 nicht erbringt oder sich der Abschlußprüfung schon zweimal ohne Erfolg unterzogen hat. <sup>2</sup>Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Bewerber die Zulassung nicht fristgerecht beantragt oder die notwendigen Unterlagen und Erklärungen nicht rechtzeitig vorlegt.

### § 39

#### Festsetzung des Prüfungsergebnisses

(1) <sup>1</sup>Die Zeugnisnoten ergeben sich ausschließlich aus den in der Prüfung erbrachten Leistungen. <sup>2</sup>Bei der Bildung der Zeugnisnoten zählen die Noten der praktischen Prüfung und der mündlichen Prüfung je einfach. <sup>3</sup>In Fächern, in denen nur eine schriftliche oder praktische oder mündliche Prüfung durchgeführt wird, ist die Note dieser Prüfung die Prüfungsnote.

(2) Bewerber, die die Abschlußprüfung bestanden haben (§ 31 Abs. 2), erhalten ein Abschlußzeugnis, das dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß, und die Zulassung zum Berufspraktikum.

(3) Bewerber, welche die Abschlußprüfung nicht bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung hierüber.

(4) <sup>1</sup>Tritt ein Bewerber vor der Prüfung im vierten Prüfungsfach zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. <sup>2</sup>Bei einem Rücktritt nach diesem Zeitpunkt gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der Rücktritt erfolgt aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat.

## Siebter Teil

### Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

#### § 40

##### Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum dient im Anschluß an die bestandene Abschlußprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis.

(2) <sup>1</sup>Das Berufspraktikum ist in einer sozialpädagogischen Einrichtung abzuleisten, die dem Arbeitsfeld eines Erziehers entspricht und nach ihrer personellen und sachlichen Ausstattung für die Ausbildung geeignet ist. <sup>2</sup>Die Auswahl der Praktikumsstelle obliegt dem Praktikanten; sie bedarf der Genehmigung der Fachakademie.

(3) <sup>1</sup>Vor Aufnahme des Berufspraktikums ist zwischen dem Träger der sozialpädagogischen Einrichtung und dem Berufspraktikanten ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. <sup>2</sup>Im Rahmen des Geltungsbereichs oder einzelvertraglicher Vereinbarung findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes oder eine ähnliche Regelung der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege Anwendung.

(4) <sup>1</sup>Das Berufspraktikum wird von den Praktikumsstellen nach **Anlage 2** durchgeführt. <sup>2</sup>Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zusammen. <sup>3</sup>Zwischen Berufspraktikant, Praktikumsstelle und Fachakademie kann ein Ausbildungsplan vereinbart werden. <sup>4</sup>Die fachliche Leitung und Ausbildung

an der Praktikumsstelle muß durch eine sozialpädagogische Fachkraft erfolgen. <sup>5</sup>Die Praktikumsstelle übersendet der Fachakademie zu einem von dieser bestimmten Termin eine schriftliche Äußerung über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten.

(5) <sup>1</sup>Für die fachliche Betreuung der Berufspraktikanten durch die Fachakademie werden Lehrer als Praktikumsbetreuer eingesetzt. <sup>2</sup>Der beauftragte Lehrer besucht den Berufspraktikanten mindestens zweimal an der Praktikumsstelle und fertigt darüber jeweils einen Bericht mit einer Bewertung nach § 20. <sup>3</sup>Während des Berufspraktikums werden von der Fachakademie Seminarveranstaltungen für die Berufspraktikanten im Umfang von 100 bis 120 Stunden durchgeführt. <sup>4</sup>Der Berufspraktikant hat einen Praktikumsbericht und eine Facharbeit zu erstellen. <sup>5</sup>Die Facharbeit muß aus der praktischen Erziehungsarbeit erwachsen und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandeln. <sup>6</sup>Das vom Berufspraktikanten gewählte Thema bedarf der Genehmigung des Schulleiters. <sup>7</sup>Den Abgabetermin bestimmt die Fachakademie.

(6) <sup>1</sup>Betragen Ausfallzeiten, bedingt durch Urlaub, Krankheit und sonstige Unterbrechungen mehr als zehn – bei der Teilzeitform mehr als 15 – Wochen, so ist das Berufspraktikum nicht voll abgeleistet. <sup>2</sup>Das Berufspraktikum verlängert sich um die Zeitspanne der über die anrechenbaren zehn bzw. 15 Wochen hinausgehenden Ausfallzeiten.

(7) Im übrigen gilt für das Berufspraktikum Anlage 2.

#### § 41

##### Colloquium

(1) <sup>1</sup>Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. <sup>2</sup>In ihm wird die Befähigung des Berufspraktikanten zur praktischen pädagogischen Arbeit geprüft. <sup>3</sup>Das Colloquium kann auch als Gruppenprüfung mit bis zu drei Berufspraktikanten durchgeführt werden. <sup>4</sup>Die Prüfungszeit beträgt im allgemeinen 30 Minuten je Teilnehmer. <sup>5</sup>Der Termin des Colloquiums wird dem Berufspraktikanten spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) <sup>1</sup>Das Colloquium findet gegen Ende des Berufspraktikums an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie statt. <sup>2</sup>Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen, wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erhalten hat; die Note für das Berufspraktikum wird auf Grund der

1. schriftlichen Äußerung der Praktikumsstelle über Leistung und Verhalten des Berufspraktikanten,
2. Note für den Praktikumsbericht,
3. Noten nach § 40 Abs. 5 Satz 2 und
4. Note für die Facharbeit

durch den Prüfungsausschuß in pädagogischer Verantwortung festgesetzt. <sup>3</sup>Von der Teilnahme ist ferner ausgeschlossen, wer ohne Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit oder Unterbrechungen aus

anderen aner kennenswerten Gründen weniger als acht Monate oder 160 Arbeitstage (bei der Teilzeitform weniger als 18 Monate oder 360 Arbeitstage) des Berufspraktikums abgeleistet, den Praktikumsbericht oder die Facharbeit nicht termingerecht abgeliefert, die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder wessen Facharbeit mit Note 6 benotet wurde. <sup>4</sup>In diesen Fällen gilt das Colloquium als nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Schulleiter. <sup>2</sup>Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die Lehrer, die das Berufspraktikum der Prüfungsteilnehmer betreut haben, sowie drei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestimmende Lehrer, die in den Fächern Praxis- und Methodenlehre, Kunsterziehung, Werkerziehung, Musikerziehung, Rhythmik oder Sporterziehung unterrichten. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 2 bis 6 und § 30 Abs. 9 Satz 4 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Das Colloquium ist nicht bestanden, wenn es mit einer schlechteren Note als 4 bewertet wurde. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuß kann einen Berufspraktikanten, der das Colloquium nicht bestanden hat oder dessen Colloquium als nicht bestanden gilt, von der Wiederholung des Berufspraktikums ganz oder teilweise befreien, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen und insgesamt mindestens zwölf Monate abgeleistet werden.

(5) §§ 28 und 33 bis 35 gelten entsprechend.

(6) Das Colloquium kann nur einmal wiederholt werden.

#### § 42

##### Staatliche Anerkennung

(1) Nach bestandenem Colloquium erhält der Prüfungsteilnehmer eine Urkunde über die staatliche Anerkennung als Erzieher/Erzieherin, die dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen muß.

(2) Ist das Berufspraktikum bei Bestehen des Colloquiums nicht vollständig abgeleistet (§ 40 Abs. 6), wird die Urkunde über die staatliche Anerkennung erst zu dem Zeitpunkt ausgefertigt, zu dem die vollständige Ableistung nachgewiesen ist.

## Achter Teil

### Schulleiter, Lehrerkonferenz

(vgl. Art. 36 und 37 BayEUG)

#### § 43

##### Schulleiter

(1) <sup>1</sup>Der Schulleiter (Direktor) erfüllt die ihm durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Weisungen der Schulaufsichtsbehörden übertragenen Aufgaben. <sup>2</sup>Er führt die Verwaltungsgeschäfte, sorgt für die Sicherheit im Bereich der Schulanlage und übt das Hausrecht in der Schulanlage aus. <sup>3</sup>Der Schulleiter erläßt unter Mitwirkung

der Personalvertretung, des Sprechers der Studierenden und des Aufwandsträgers eine Hausordnung.

(2) Soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist, entscheidet in Angelegenheiten dieser Schulordnung der Schulleiter.

#### § 44

##### Lehrerkonferenz

Die Lehrerkonferenz beschließt im Rahmen ihrer Aufgaben nach Art. 37 Abs. 3 und 4 BayEUG auch über

1. Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Schule,
2. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung gegen allgemeine Unterrichts- und Erziehungsmaßnahmen der Fachakademie mit Ausnahme von Aufsichtsbeschwerden gegen die Fachakademie und von Dienstaufsichtsbeschwerden,
3. Veranstaltungen, die die gesamte Fachakademie betreffen.

#### § 45

##### Sitzungen

(1) <sup>1</sup>Die Sitzungen der Lehrerkonferenz sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie sind grundsätzlich außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Die Lehrerkonferenz kann beschließen, daß bei der Beratung einzelner Tagesordnungspunkte Vertreter der Studierenden, des Aufwandsträgers und von Behörden Gelegenheit zur Äußerung erhalten. <sup>2</sup>Art. 40 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 BayEUG bleibt unberührt.

#### § 46

##### Einberufung

(1) Der Schulleiter beruft die Lehrerkonferenz bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Studienjahr ein.

(2) Die Lehrerkonferenz muß innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder das Staatsministerium unter Angabe der zu beratenden Gegenstände dies verlangt.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung den Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beginn schriftlich bekanntzugeben. <sup>2</sup>Die schriftliche Bekanntgabe kann durch Aushang in der an der Schule üblichen Weise erfolgen. <sup>3</sup>In dringenden Fällen ist der Vorsitzende an die Frist nicht gebunden.

#### § 47

##### Teilnahmepflicht

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. <sup>2</sup>Nebenamtlich oder nebenberuflich tätige Lehrer sind hierzu nur in dem Umfang verpflichtet, in dem ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem von ihnen erteilten Unterricht besteht.

(2) Der Vorsitzende kann in Ausnahmefällen von der Teilnahme an einzelnen Sitzungen befreien.

#### § 48

##### Tagesordnung

(1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest.

(2) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte beantragen. <sup>2</sup>Widerspricht ein Drittel der Mitglieder der Behandlung eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 49

##### Beschlußfähigkeit

(1) Die Lehrerkonferenz ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.

(2) <sup>1</sup>Wird die Lehrerkonferenz zum zweiten Mal zur Behandlung desselben Gegenstands zusammengerufen, so ist sie insoweit ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(3) Im Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfähigkeit nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 und Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayEUG.

#### § 50

##### Stimmberechtigung

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Lehrerkonferenz.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. <sup>2</sup>Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Lehrerkonferenz ohne Mitwirkung des Betroffenen.

#### § 51

##### Beschlußfassung

(1) <sup>1</sup>Jeder anwesende stimmberechtigte Lehrer ist bei Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für nach Art. 63 Abs. 8 Satz 2 BayEUG eingeschaltete Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt; im Entlassungs- und Ausschlußverfahren richtet sich die Beschlußfassung nach Art. 64 Abs. 1 Satz 1 und Art. 65 Abs. 1 Satz 2 BayEUG. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Besteht mehr als die Hälfte der Mitglieder der Lehrerkonferenz aus nebenamtlichen und nebenberuflichen Lehrern, so sind Beschlüsse nur wirksam, wenn sie auch von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der hauptamtlichen und hauptberuflichen Lehrer unterstützt werden.

## § 52

## Niederschrift

(1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift muß Datum, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die behandelten Gegenstände und das Abstimmungsergebnis enthalten. <sup>2</sup>Bei wichtigen Entscheidungen muß die Niederschrift ferner die für die Entscheidung maßgebenden Gründe enthalten.

(3) <sup>1</sup>Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen. <sup>2</sup>Einsprüche gegen die Niederschrift sind zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Lehrerkonferenz haben das Recht, die Niederschrift einzusehen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist zehn Jahre aufzubewahren.

## § 53

Lehr- und Lernmittelausschuß,  
Disziplinarausschuß

(1) <sup>1</sup>Der Lehr- und Lernmittelausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Einführung zugelassener Lernmittel und neuer Lehrmittel. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender sowie für jedes an der Schule erteilte Unterrichtspflichtfach der Fachbetreuer, falls ein solcher nicht bestellt ist, jeweils ein von der Lehrerkonferenz gewählter Vertreter an. <sup>3</sup>Wählbar ist jeder Lehrer, der das betreffende Fach unterrichtet.

(2) <sup>1</sup>Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet an Stelle der Lehrerkonferenz, soweit diese für die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Studierende zuständig ist. <sup>2</sup>Ihm gehören der Schulleiter als Vorsitzender, sein ständiger Vertreter und sieben weitere Mitglieder an; diese sowie eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern werden von der Lehrerkonferenz gewählt. <sup>3</sup>Jeder hauptamtliche oder hauptberufliche Lehrer ist wählbar und verpflichtet, die Wahl anzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Für die Verfahren gelten die Bestimmungen für die Lehrerkonferenz entsprechend. <sup>2</sup>Der Disziplinarausschuß berät und entscheidet stets mit der vollen Zahl seiner Mitglieder.

## Neunter Teil

Einrichtungen zur Mitgestaltung  
des schulischen Lebens

(vgl. Art. 40 und 41 BayEUG)

## § 54

## Allgemeines

(1) <sup>1</sup>Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Mitverantwortung der Studierenden gebildete Arbeitsgruppen müssen allen Studierenden offenstehen. <sup>2</sup>Die Arbeitsgruppen dürfen keine einseitigen politischen oder weltanschaulichen Ziele verfolgen.

(2) <sup>1</sup>Die Durchführung einer Veranstaltung und die Bildung einer Arbeitsgruppe sind unter Angabe des Zwecks, der Beteiligten und der Leitung dem Schulleiter rechtzeitig anzuzeigen. <sup>2</sup>Dieser soll die erforderlichen Räume und Einrichtungen der Fachakademie zur Verfügung stellen.

(3) <sup>1</sup>Die Verbreitung schriftlicher Mitteilungen an Studierende ist nur dem Sprecher der Studierenden gestattet. <sup>2</sup>Sie bedarf der Genehmigung des Schulleiters.

(4) Veranstaltungen im Rahmen der Mitverantwortung der Studierenden unterliegen der Aufsicht der Fachakademie.

(5) Ein Mitglied der Studierendenvertretung scheidet bei Verlust der Wählbarkeitsvoraussetzungen sowie bei Rücktritt aus seinem Amt aus.

## § 55

## Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden

Einrichtungen zur Vertretung der Studierenden sind:

1. Die Klassensprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlung,
3. der Sprecher der Studierenden.

## § 56

## Klassensprecher und Klassensprecherversammlung

(1) <sup>1</sup>Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen.

(4) <sup>1</sup>Die Klassensprecherversammlung tritt bei Bedarf zusammen. <sup>2</sup>Der Antrag ist rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung vom Sprecher der Studierenden beim Schulleiter zu stellen.

## § 57

## Sprecher der Studierenden

(1) <sup>1</sup>Der Sprecher der Studierenden und sein Stellvertreter werden jeweils für ein Studienjahr von den Klassensprechern und ihren Stellvertretern in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Wahlleiter ist der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl findet innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Klassensprecher statt. <sup>2</sup>Die Gültigkeit der Wahl setzt die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Wahlberechtigten voraus. <sup>3</sup>Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) <sup>1</sup>Scheidet der Sprecher der Studierenden oder sein Stellvertreter aus dem Amt aus, so findet für den Rest des Studienjahres eine Neuwahl statt. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

(4) Der Sprecher der Studierenden nimmt die Aufgaben und Rechte des Schülerausschusses nach Art. 40 Abs. 5 BayEUG wahr.

### § 58

#### Überschulische Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Studierendenvertretungen mehrerer Fachakademien können gemeinsame Veranstaltungen durchführen oder zum Austausch von Erfahrungen und zur gemeinsamen Aussprache zusammentreten. <sup>2</sup>Zusammenschlüsse von Studierendenvertretungen mehrerer Fachakademien sind nicht zulässig.

### § 59

#### Finanzierung und finanzielle Abwicklung von Veranstaltungen der Studierendenmitverantwortung

(1) <sup>1</sup>Die notwendigen Kosten der Studierendenmitverantwortung trägt der Aufwandsträger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Aufwendungen der Studierendenmitverantwortung können ferner durch Zuwendungen Dritter oder durch Einnahmen aus Veranstaltungen finanziert werden.

(2) Finanzielle Zuwendungen an die Schule für Zwecke der Studierendenmitverantwortung dürfen nur entgegengenommen werden, wenn sie nicht mit Bedingungen verknüpft sind, die der Aufgabe der Studierendenmitverantwortung widersprechen.

(3) <sup>1</sup>Über die aus Zuwendungen Dritter sowie die aus Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Einnahmen und deren Verwendung ist ein Nachweis zu führen. <sup>2</sup>In dem Nachweis sind alle Einzahlungen und Auszahlungen einzeln und getrennt voneinander darzustellen und zu belegen. <sup>3</sup>Die Verwaltung der Gelder und die Führung des Nachweises obliegen dem Sprecher der Studierenden gemeinsam mit einem Lehrer. <sup>4</sup>Die Schule kann ein Konto einrichten, das der Sprecher der Studierenden und ein Lehrer gemeinsam verwalten; der Schulleiter erteilt diesen insoweit eine Gesamtzeichnungsbefugnis. <sup>5</sup>Die Verwaltung der Gelder einschließlich der Kontenführung unterliegt der jederzeit möglichen Prüfung durch den Schulleiter oder einen von ihm beauftragten Lehrer im Benehmen mit der Klassensprecherversammlung. <sup>6</sup>Im Studienhalbjahr findet mindestens eine Prüfung statt.

### § 60

#### Fachakademiebeirat

<sup>1</sup>Der Schulträger kann bei seiner Fachakademie einen Beirat einrichten und in diesen geeignete Vertreter berufen. <sup>2</sup>Der Beirat hat die Aufgabe, die Verbindung der Fachakademie zur Arbeitswelt sicherzustellen.

## Zehnter Teil

### Veranstaltungen und Tätigkeiten nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Erhebungen

(vgl. Art. 61 und 62 BayEUG)

#### § 61

#### Veranstaltungen nicht zur Fachakademie gehöriger Personen, Informationsbesuche

(1) <sup>1</sup>Veranstaltungen (z. B. Vorträge, Lichtbild- und Filmvorführungen, Theateraufführungen) nicht zur Fachakademie gehöriger Personen in der Fachakademie bedürfen der Genehmigung des Schulleiters. <sup>2</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn der Veranstaltung eine unterrichtliche Bedeutung zukommt. <sup>3</sup>Mit der Genehmigung ist die Veranstaltung zur verbindlichen oder nichtverbindlichen schulischen Veranstaltung zu erklären. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten für den von der Fachakademie durchgeführten Besuch solcher Veranstaltungen außerhalb der Schulanlage entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Informationsbesuche nicht zur Fachakademie gehöriger Personen im Unterricht sind nicht zulässig. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

#### § 62

#### Sammlungen

(1) <sup>1</sup>In der Fachakademie sind Sammlungen für außerschulische Zwecke und die Aufforderung an die Studierenden, sich an Sammlungen in der Öffentlichkeit zu beteiligen, unzulässig. <sup>2</sup>Ausnahmen kann der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Sprecher der Studierenden genehmigen. <sup>3</sup>Unterrichtszeit darf für Sammlungen nicht verwendet werden.

(2) <sup>1</sup>Spenden der Studierenden oder ihrer Eltern für Zwecke der Fachakademie dürfen von Schulleiter und Lehrern nicht angeregt werden. <sup>2</sup>Soweit solche Spenden durch Studierende oder ihre Eltern selbst veranlaßt werden, ist eine Einflußnahme durch die Fachakademie zu vermeiden.

#### § 63

#### Warenautomaten

Die Aufstellung von Warenautomaten in der Schulanlage setzt voraus, daß

1. der Aufwandsträger mit der Aufstellerfirma einen jederzeit kündbaren Mietvertrag abschließt, in dem ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten enthalten ist,
2. der Schulleiter im Benehmen mit dem Sprecher der Studierenden unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zustimmt,
3. die Aufstellerfirma durch Vorlage einer fachwissenschaftlichen Bescheinigung den Nachweis erbringt, daß der Automat hygienisch einwandfrei ist.

## § 64

## Druckschriften, Plakate

(1) <sup>1</sup>Druckschriften dürfen in der Schulanlage an die Studierenden nur verteilt werden, wenn sie für den Unterricht förderlich sind und keine kommerzielle oder politische Werbung enthalten. <sup>2</sup>Über die Verteilung entscheidet der Schulleiter.

(2) <sup>1</sup>Plakate, die sich an Studierende wenden, dürfen ausgehängt werden, wenn sie auf Veranstaltungen hinweisen oder sich auf Gegenstände beziehen, die für den Unterricht förderlich sind. <sup>2</sup>Die Genehmigung erteilt der Schulleiter.

## § 65

## Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen

(1) <sup>1</sup>Bild-, Film-, Fernseh- und Tonaufnahmen in der Fachakademie sind, soweit sie nicht zum Unterricht gehören, nur nach Zustimmung des Schulleiters zulässig. <sup>2</sup>Die Zustimmung setzt das schriftliche Einverständnis

1. des Aufwandsträgers bei Bild-, Film- und Fernsehaufnahmen in der Schulanlage,

2. der mitwirkenden Studierenden

voraus. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Aufnahmen von Klassenbildern und Bildern von besonderen schulischen Veranstaltungen.

(2) Die Beteiligung der Lehrer und Studierenden ist freiwillig.

## § 66

## Erhebungen

(1) Erhebungen einschließlich Umfragen und wissenschaftlicher Untersuchungen sind in den Fachakademien nur nach Zustimmung des Staatsministeriums zulässig.

(2) <sup>1</sup>Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn an der Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist und sich die Belastung der Fachakademie in zumutbarem Rahmen hält. <sup>2</sup>Sie kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. <sup>3</sup>Durch Auflagen ist insbesondere sicherzustellen, daß

1. aus der Erhebung keine Rückschlüsse auf einzelne Studierende oder Lehrer gezogen werden können und die Anonymität der Betroffenen gewahrt bleibt,

2. die Erhebung außerhalb der Unterrichtszeit durchgeführt wird, es sei denn, daß der Zweck der Erhebung ihre Verlegung in die Unterrichtszeit gebietet.

<sup>4</sup>Mit der Genehmigung wird festgelegt, ob Studierende und Lehrer zur Mitwirkung bei der Erhebung verpflichtet sind oder ob die Erhebung auf freiwilliger Grundlage nur nach Zustimmung der Betroffenen durchgeführt werden darf.

(3) Keiner Genehmigung bedürfen Erhebungen der Schulaufsichtsbehörden, des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung und im Rahmen seiner Aufgaben des jeweiligen Aufwandsträgers.

## Elfter Teil

## Folgen von Pflichtverletzungen

(vgl. Art. 63 bis 65 BayEUG)

## § 67

## Ordnungsmaßnahmen

(1) <sup>1</sup>Eine Bindung an die Reihenfolge der Ordnungsmaßnahmen nach Art. 63 Abs. 2 BayEUG besteht nicht. <sup>2</sup>Eine Ordnungsmaßnahme kann wiederholt getroffen werden. <sup>3</sup>Der Entlassung soll deren Androhung vorausgehen.

(2) <sup>1</sup>Die Ordnungsmaßnahmen des Ausschlusses vom Unterricht nach Art. 63 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 BayEUG sind gegenüber einem Studierenden jeweils nur einmal im Studienjahr zulässig. <sup>2</sup>Die Ordnungsmaßnahme des Ausschlusses vom Unterricht für zwei bis vier Wochen kann erst getroffen werden, wenn der Ausschluß des Studierenden vom Unterricht für drei bis sechs Unterrichtstage keinen Erfolg gezeigt hat.

(3) Beim Ausschluß vom Unterricht, bei der Androhung der Entlassung und bei der Entlassung ist auch über die Frage der sofortigen Vollziehung zu beschließen.

(4) <sup>1</sup>Ordnungsmaßnahmen werden dem Studierenden schriftlich unter Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts mitgeteilt. <sup>2</sup>Die Mitteilung des Ausschlusses vom Unterricht erfolgt vor dessen Vollzug.

(5) Das Staatsministerium ist berechtigt, Ordnungsmaßnahmen der Fachakademie aufzuheben, abzuändern oder eine neue Entscheidung zu verlangen.

(6) Ordnungsmaßnahmen und Maßnahmen des Hausrechts sind nebeneinander zulässig.

## § 68

## Entlassung

(1) <sup>1</sup>Die Untersuchung ist vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Mitglied der Lehrerkonferenz zu führen. <sup>2</sup>Dem Studierenden ist nach Aufnahme der Untersuchung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Ergebnis der Untersuchung wird dem Studierenden gegen Nachweis mitgeteilt. <sup>2</sup>Der Studierende ist gleichzeitig unter angemessener Fristsetzung auf die Möglichkeit zur Stellungnahme und auf sein Recht nach Art. 63 Abs. 8 Satz 1 BayEUG hinzuweisen. <sup>3</sup>Das Ergebnis der Untersuchung wird unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Studierenden schriftlich niedergelegt.

## Zwölfter Teil

### Schulaufsicht

(vgl. Art. 87 bis 91 BayEUG)

#### § 69

##### Schulaufsicht

(1) Soweit diese Verordnung Zuständigkeiten festlegt, bleibt das Weisungsrecht des Staatsministeriums unberührt.

(2) Das Staatsministerium kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung Ausnahmen gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

(3) Staatsministerium im Sinn dieser Verordnung ist das Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## Dreizehnter Teil

### Schlußvorschriften

#### § 70

##### Gleichwertigkeitsanerkennung

<sup>1</sup>Das Staatsministerium entscheidet auf Antrag im Einzelfall, ob nachgewiesene Ausbildungen in einem ähnlichen sozialpädagogischen oder pädagogischen Beruf der Ausbildung an Fachakademien für Sozialpädagogik gleichwertig sind, und verleiht bei positivem Ergebnis der Prüfung das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannter Erzieher/Staatlich anerkannte Erzieherin“. <sup>2</sup>Das Staatsministerium kann diese Feststel-

lung je nach der Art der nachgewiesenen Ausbildung und bisherigen beruflichen Tätigkeit von der teilweisen Ablegung des ersten Prüfungsabschnitts der Abschlußprüfung für andere Bewerber, von der Ableistung des Berufspraktikums oder vom Ergebnis einer Feststellungsprüfung in Form eines Colloquiums abhängig machen, das im Auftrag und nach den Weisungen des Staatsministeriums von den Fachakademien durchgeführt wird.

#### § 71

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1985 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen oder entsprechen. <sup>2</sup>Insbesondere treten die Ergänzenden Bestimmungen zur allgemeinen Schulordnung für die Fachakademien der Ausbildungsrichtung Sozialpädagogik (EBASchOFakS) vom 27. August 1975 (KMB I S. 1771, BayRS 2236-9-1-3-K), geändert durch Verordnung vom 11. Mai 1981 (KMB I S. 255), außer Kraft.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die sich im Schuljahr 1985/86 im zweiten Studienjahr oder im Berufspraktikum befinden, beenden ihre Ausbildung nach den bisherigen Vorschriften. <sup>2</sup>Bis zum Schuljahr 1987/88 können noch die Bestimmungen der Nummern 6.2.1 und 34.1.3 EBASchOFakS angewandt werden, wenn das für den Bewerber günstiger ist.

München, den 4. September 1985

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

## Anlage 1

## Studentafel für Fachakademien für Sozialpädagogik

Fächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamt- wochenstunden	Gesamt- jahresstunden
<b><u>Pflichtfächer</u></b>		
Pädagogik	4	160
Psychologie	4	160
Soziologie	2	80
Deutsch	4	160
Sozialkunde	2	80
Biologie mit Gesundheitserziehung	2	80
Heilpädagogik	2	80
Jugendliteratur	2	80
Rechtskunde	2	80
Theologie/Religionspädagogik nach Konfession bzw. Ethik	3	120
Praxis- und Methodenlehre*)	8	320
- Elementarbereich		
- Heim- und Hortbereich		
- Jugendarbeit		
Kunsterziehung*)	4	160
Werkerziehung*)	4	160
Musikerziehung*)	4	160
Rhythmik*)	1	40
Sportlerziehung*)	4	160
Sozialpädagogische Übungen*) <sup>1)</sup>	12	480
<b><u>Wahlpflichtfächer<sup>2)</sup></u></b>		
1. Übungen	}	
Religionspädagogik		
Elementarpädagogik		
Heilpädagogik		
Hortpädagogik		
Heilpädagogik		
Jugendarbeit		
2. Übungen	}	
Kunst- und Werkerziehung		
Spiel und Darstellendes Spiel		
Musikerziehung einschließlich Instrumentalunterricht		
Sportlerziehung		
Rhythmik		
Kinder- und Jugendliteratur		
	70	2800

Fächer	1. und 2. Studienjahr	
	Gesamt- wochenstunden	Gesamt- jahresstunden
<b>Wahlfächer<sup>3)4)</sup></b>		
Englisch <sup>5)</sup>	4	160
Biologie <sup>5)</sup>	2	80
Chor/Orchester Instrumentalunterricht Hauswirtschaft Medienpädagogik Sprecherziehung Französisch	} 6	240
	12	480

Die Verteilung der Gesamtwochenstunden auf die zwei Studienjahre obliegt dem Schulleiter; Pflicht- und Wahlpflichtunterricht darf 36 Wochenstunden nicht überschreiten (§ 10 Abs. 1).

<sup>1)</sup> Das Fach „Sozialpädagogische Übungen“ (Zeitstunden) findet in sozialpädagogischen Einrichtungen (vgl. § 2 Abs. 1) einzeln oder in kleinen Gruppen statt.

<sup>2)</sup> Die Studierenden haben daraus im vorgegebenen Zeitrahmen Wahlpflichtfächer zu gleichen Teilen aus Block 1 und aus Block 2 zu wählen.

<sup>3)</sup> Die Studierenden können aus dem Angebot außer den mit dem Fußnotenzeichen „<sup>5)</sup>“ versehenen Fächern in jedem Studienjahr höchstens zwei Wahlfächer wählen.

<sup>4)</sup> Die Einführung anderer Wahlfächer bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

<sup>5)</sup> Das Fach dient zur Vorbereitung auf die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife.

\*) Fachpraktische Fächer

## Berufspraktikum

### 1. Ziel des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum dient im Anschluß an die bestandene Abschlußprüfung der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis. Es ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher.

Der Berufspraktikant soll befähigt werden

- seine theoretischen Kenntnisse selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern
- Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen
- eine Gruppe sowohl selbständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen
- konstruktiv im Team zu arbeiten
- die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen.

Der Berufspraktikant ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen muß die Selbständigkeit erreicht werden. Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs (z. B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe) sowie beständige Anleitung gewonnen werden.

Der Berufspraktikant ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um ihn mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

### 2. Praktikumsstellen

Als Praktikumsstellen für Berufspraktikanten sind folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung des Praktikanten durch eine Fachkraft sichergestellt ist:

- 2.1 Kindergärten von frei-gemeinnützigen und kommunalen Trägern, die nach Art. 8 des Bayerischen Kindergartengesetzes (BayKiG) anerkannt oder vorläufig anerkannt sind,
- 2.2 Kindergärten sonstiger Träger, solange sie die nach der Verordnung über die an die sonstigen Kindergärten zu stellenden Mindestanforderungen (5.DVBayKiG) erfüllen,
- 2.3 Kindertagesstätten und Heime, die nach den Feststellungen der Heimaufsichtsbehörde, z. B. im Befreiungsbescheid nach § 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG), den Anforderungen der Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 JWG entsprechen.

Als Kindertagesstätten und Heime im Sinn der Richtlinien nach § 78 JWG kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:

- 2.3.1 Kinderhorte,
- 2.3.2 Sondertagesstätten für geistig, seelisch oder körperlich behinderte Kinder,
- 2.3.3 Heime für Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht,
- 2.3.4 Heime für schulentlassene Minderjährige, z. B. Jugendwohnheime,
- 2.3.5 Sonderheime,
- 2.3.6 Erholungsheime,
- 2.3.7 Einrichtungen der Jugendpflege,
- 2.3.8 Schülerheime, die nach den Bestimmungen des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen der Schulaufsicht unterliegen.

Der Berufspraktikant schlägt zu einem von der Fachakademie festgesetzten Termin und im vorgesehenen Rahmen Praktikumsstellen vor. Die Wahl der Praktikumsstelle muß von der Fachakademie spätestens bis zum Abschluß des Praktikantenvertrags genehmigt sein.

### 3. Dauer des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum in Vollzeitform dauert zwölf Monate, in Teilzeitform 24 Monate (§ 3).

Das Berufspraktikum kann entweder zusammenhängend an einer Praktikumsstelle oder mit einmaligem Wechsel in zwei Einrichtungen abgeleistet werden. Die Tätigkeit an einer Praktikumsstelle soll bei Vollzeitform sechs Monate, bei Teilzeitform zwölf Monate betragen. Der Wechsel der Praktikumsstelle muß von der Fachakademie genehmigt werden.

### 4. Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

Berufspraktikanten kann anleiten und betreuen, wer entweder nach Art. 13 BayKiG oder nach den Richtlinien für Heime und andere Einrichtungen nach § 78 JWG als pädagogische Fachkraft anerkannt ist. Die Anleitung und Betreuung des Berufspraktikanten in der Praktikumsstelle ist vom Träger der sozialpädagogischen Einrichtung für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einer sozialpädagogischen Fachkraft zu übertragen.

Während des gesamten Berufspraktikums sind regelmäßig Anleitungsgespräche durchzuführen. Die sozialpädagogische Fachkraft, die mit der Anleitung des Berufspraktikanten beauftragt ist, erstellt in Absprache mit dem Leiter der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen je eine Zwischen- und Abschlußbeurteilung über die fachlichen Leistungen und das Verhalten des Berufspraktikanten.

### 5. Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

Für die fachliche Betreuung der Berufspraktikanten durch die Fachakademie werden Lehrer als Praktikumsbetreuer eingesetzt. Ihnen obliegt die Koordinierung des Ausbildungsauftrags der Fachakademie und der Praktikumsstelle.

An der Fachakademie werden für die Berufspraktikanten regelmäßig Seminarveranstaltungen im Umfang von 100 bis 120 Unterrichtsstunden zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse abgehalten.

Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig.

Der Berufspraktikant muß für die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen vom Dienst freigestellt werden. Die Teilnahme an den Seminarveranstaltungen ist für den Berufspraktikanten Pflicht.

Für die Erfüllung der Seminaaraufgaben sind dem Berufspraktikanten unter Anrechnung auf die Arbeitszeit wöchentlich drei Arbeitsstunden zu gewähren.

### 6. Praktikantenvertrag

Der Praktikantenvertrag soll Arbeitszeit (einschließlich Bereitschafts-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst), Urlaub, Vergütung und Kündigung regeln.

Er soll ferner die Verpflichtungen des Trägers

- den Berufspraktikanten entsprechend den geltenden Regelungen auszubilden und ihn insbesondere durch eine hierfür bestellte Fachkraft anleiten und betreuen zu lassen
- den Berufspraktikanten zu den von der Fachakademie festgesetzten Seminarveranstaltungen freizustellen (diese Zeit wird nicht als Urlaub angerechnet)
- den von der Fachakademie bestellten Praktikumsbetreuer Zugang und Aufenthalt in der Einrichtung zum Zweck der vorgeschriebenen Betreuung und Beobachtung des Berufspraktikanten zu gestatten
- den Praktikanten zu beurteilen

und die Verpflichtungen des Berufspraktikanten

- die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen
- den Anordnungen der Praktikumsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen
- über interne Vorgänge Stillschweigen zu bewahren
- die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten

enthalten.